



Bernd Kappenberg

Zeichen setzen für Europa

**Der Gebrauch europäischer lateinischer
Sonderzeichen in der deutschen Öffentlichkeit**

49

NET.WORX
DIE ONLINE-SCHRIFTENREIHE DES PROJEKTS SPRACHE@WEB



NET.WORX

REDAKTION

www.mediensprache.net | networx@mediensprache.net
Die genauen Anschriften und E-Mail-Adressen siehe weiter unten

HERAUSGEBER Jens Runkehl, Peter Schlobinski, Torsten Siever
EDITORIAL-BOARD Prof. Dr. **Jannis Androutsopoulos** (Universität Hannover) für den Bereich websprache & medienanalyse;
Prof. Dr. **Christa Dürscheid** (Universität Zürich) für den Bereich Handysprache;
Prof. Dr. **Nina Janich** (Technische Universität Darmstadt) für den Bereich Werbesprache;
Prof. Dr. **Ulrich Schmitz** (Universität Essen), für den Bereich Websprache.
ISSN 1619-1021
ANSCHRIFT **Niedersachsen:** Universität Hannover, Deutsches Seminar, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover
Hessen: Technische Universität Darmstadt, Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft, Hochschulstrasse 1, 64823 Darmstadt
Internet: www.mediensprache.net/networx/
E-Mail: networx@mediensprache.net

ZU DIESER ARBEIT

AUTOR & TITEL Kappenberg, Bernd: Zeichen setzen für Europa. Der Gebrauch europäischer lateinischer Sonderzeichen in der deutschen Öffentlichkeit.
VERSION 1.0 (2007-02-18)
ZITIERWEISE Kappenberg, Bernd (2007): Zeichen setzen für Europa. Der Gebrauch europäischer lateinischer Sonderzeichen in der deutschen Öffentlichkeit.
<<http://www.mediensprache.net/networx/networx-49.pdf>>. In: Networx. Nr. 49. Rev. 2007-02-18. ISSN: 1619-1021.

Zitiert nach Runkehl, Jens & Torsten Siever (2001). Das Zitat im Internet. Ein Electronic Style Guide zum Publizieren, Bibliografieren und Zitieren. Hannover.

MANUSKRIPTE

EINSENDUNG Die Einsendung von Beiträgen und Mitteilungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
networx@mediensprache.net oder an die Postadresse: Jens Runkehl, Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt, Hochschulstrasse 1, Darmstadt.
AUTORENHINWEIS Mit der Annahme des Manuskripts zur Veröffentlichung in der Schriftenreihe Networx räumt der Autor dem Projekt sprache@web das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Dieses beinhaltet das Recht der Nutzung und Wiedergabe. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.
BEGUTACHTUNG Die Begutachtung eingesandter Beiträge wird von den Herausgebern sowie den Vertretern des Editorial Board vorgenommen.

Networx

ist die Online-Schriftenreihe des Projekts Sprache@web. Die Reihe ist eine eingetragene Publikation beim Nationalen ISSN-Zentrum der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main.

» Einsenden?

Möchten Sie eine eigene Arbeit bei uns veröffentlichen? Dann senden Sie uns ihren Text an folgende E-Mail-Adresse:

networx@mediensprache.net

» Homepage

Alle Arbeiten der Networx-Reihe sind kostenlos im Internet downloadbar unter:

<http://www.mediensprache.net/networx/>



» Copyright

© Projekt sprache@web.





Die Publikationsreihe Networx sowie alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Projekts sprache@web unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

» Informationsstand

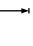

Stand der hier angegebenen Informationen – soweit nicht anders vermerkt – ist:


01. Februar 2007

HINWEISE FÜR DEN BENUTZER

Dieses Internet-Dokument ist zitierbar! Diese wichtige Eigenschaft für wissenschaftliche Dokumente wird durch den vom Projekt sprache@web erarbeiteten Leitfaden  »Das Zitat im Internet« erreicht. Die bibliografische Aufnahme für dieses Dokument ist  hier verzeichnet; einen  ShortGuide für alle wichtigen weiteren Fragen sowie nützliche Tipps zum Zitieren stehen kostenlos zum  Download zur Verfügung.

Obwohl die NET.WORX als PDF-Dokumente für die Lektüre auf Papier besonders geeignet sind, unterstützen sie als Netzarbeiten natürlich auch Hyperlinks:

-  : Link, der auf eine Textstelle innerhalb des vorliegenden Dokuments verweist. Bei einem Klick auf den Pfeil, bzw. den dahinter stehenden Begriff wird zu der entsprechenden Textstelle *innerhalb* der NET.WORX gesprungen.
-  : Link, der auf eine Quelle im Internet verweist. Wird *bei einer bestehenden Internetverbindung* auf den Pfeil, bzw. den dahinter stehenden Begriff geklickt, wird der Nutzer mit der Quelle im Internet verbunden.

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten (»Links«) gilt, dass sich das Projekt sprache@web ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten/verknüpften Inhalte distanziert und auch nicht für deren Inhalt verantwortlich ist. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist. Im übrigen gelten die  Nutzungsbedingungen des Projekts sprache@web. **Bitte beachten Sie auch die Benutzungshinweise im Editorial.**

Die Herausgeber, 2007

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 10 |
| 1.1 | Problembeschreibung | 10 |
| 1.2 | Die Sonderzeichenproblematik im Lichte des europäischen Gedankens | 11 |
| 1.3 | Prozess läuft – Koordination fehlt | 12 |
| 1.4 | Ziel der Arbeit | 13 |
| 1.5 | Aufbau der Arbeit | 14 |
| 1.6 | Berührte Politikfelder und Politikebenen | 15 |
| 1.7 | Eingrenzung des Themas | 16 |
| 2 | DER PANEUROPÄISCHE LATEINISCHE ZEICHENSATZ | 17 |
| 2.1 | Definition eines paneuropäischen lateinischen Zeichensatzes | 17 |
| 2.2 | Diakritika aus orthographischer Sicht | 20 |
| 3 | GESCHICHTE DER ZEICHENSÄTZE IN DER EDV | 21 |
| 3.1 | Baudot-Code | 21 |
| 3.2 | Murray-Code | 22 |
| 3.3 | US-ASCII | 23 |
| 3.4 | ISO 646 | 23 |
| 3.5 | Acht-Bit-Codes (erweitertes ASCII-Format) | 24 |
| 3.6 | ANSI-Zeichensatz | 25 |
| 3.7 | EBCDIC | 26 |
| 3.8 | ISO/IEC 8859 | 27 |
| 3.9 | Windows-125x | 29 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3.10 | Windows Glyph List (WGL4) | 29 |
| 3.11 | ISO/IEC 10646 (Unicode) | 30 |
| 3.11.1 | Unicode-Transformationsformate (UTFs) | 33 |
| 3.11.2 | Unicode-kompatible Schriftarten | 36 |
| 4 | STAND DER »ALPHABETISCHEN INTEGRATION« IN DEN DEUTSCHEN MEDIEN | 41 |
| 4.1 | Lateinische Sonderzeichen bei den deutschsprachigen Nachrichtenagenturen | 41 |
| 4.2 | Fallbeispiel dpa | 41 |
| 4.3 | Problematik der Beschränkung auf ISO-8859-1 | 42 |
| 4.4 | Lösungsvorschläge | 44 |
| 4.4.1 | Unicode-kompatible Software | 44 |
| 4.4.2 | Einführung eines Anhangs für Tickermeldungen | 45 |
| 4.4.2.1 | <i>Aufgelöste Schreibung</i> | 45 |
| 4.4.2.2 | <i>Kurzschreibweise</i> | 46 |
| 4.4.2.3 | <i>(hexa-)dezimale Maskierung</i> | 47 |
| 4.4.2.4 | <i>Zusammenfassung</i> | 48 |
| 4.5 | Beispiele aus ausgewählten Medien | 48 |
| 4.6 | Fehlerbeispiele | 51 |
| 4.6.1 | Zeichensatz-Inkompatibilitäten | 52 |
| 4.6.2 | falsche Bedienung von Akzent-Tasten | 52 |
| 4.6.3 | Sonderzeichen im Eigenbau | 53 |
| 4.6.4 | Unkenntnis der Unterschiede zwischen Diakritika | 54 |
| 4.6.5 | Verwendung kombinierbarer Diakritika | 54 |
| 5 | LATEINISCHE SONDERZEICHEN ALS STILELEMENT IN MARKENNAMEN | 55 |
| 6 | DIAKRITIKA ALS POLITISCHE SYMBOLIK | 62 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 7 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VERWENDUNG LATEINISCHER SONDERZEICHEN IN PERSONENNAMEN | 70 |
| 7.1 | Völkerrechtliche Verträge | 70 |
| 7.1.1 | Charta der Vereinten Nationen | 70 |
| 7.1.2 | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | 71 |
| 7.1.3 | Europäische Menschenrechtskonvention | 71 |
| 7.1.4 | Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte | 72 |
| 7.1.5 | KSZE-Schlussakte von Helsinki von 1975 | 72 |
| 7.1.6 | Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern | 73 |
| 7.1.7 | Dokument des Kopenhagener Treffens von 1990 | 74 |
| 7.1.8 | Charta von Paris für ein neues Europa | 75 |
| 7.1.9 | Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit | 75 |
| 7.1.10 | Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen . | 77 |
| 7.1.11 | Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten . | 79 |
| 7.2 | EU-Recht | 81 |
| 7.3 | Deutsches Namensrecht | 82 |
| 7.3.1 | Grundgesetz und Persönlichkeitsrecht | 82 |
| 7.3.2 | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) | 84 |
| 7.3.3 | Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ... | 85 |
| 7.3.4 | Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen . | 85 |
| 7.4 | Behandlung lateinischer Sonderzeichen im deutschen Personenstandswesen | 88 |
| 7.4.1 | Rechtliche Grundlagen | 88 |
| 7.4.2 | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz .. | 89 |
| 7.4.3 | Standesamt und neue Medien | 90 |
| 7.4.4 | Reform des Personenstandsrechts | 91 |
| 7.4.5 | Rechtsverordnungen zum neuen Personenstandsgesetz | 93 |
| 7.4.6 | Auswirkungen der Reform des Personenstandsrechts auf die Verwendung lateinischer Sonderzeichen | 95 |
| 7.4.7 | Elektronische Personenstandsregister | 96 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|---|-----|
| 7.4.8 | Standesamtssoftware | 98 |
| | 7.4.8.1 <i>AutiSta</i> | 98 |
| | 7.4.8.2 <i>OpenElViS</i> | 100 |
| 7.4.9 | XPersonenstand – Standardisierung von Datenaustauschformaten im Personenstandswesen | 101 |
| 7.5 | Behandlung lateinischer Sonderzeichen im deutschen Meldewesen | 102 |
| | 7.5.1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) | 102 |
| | 7.5.2 Datensatz für das Meldewesen (DS Meld) | 103 |
| | 7.5.3 XMeld – Standardisierter Datenaustausch im Meldewesen | 104 |
| | 7.5.4 Melderegister-Software und Unicode | 107 |
| | 7.5.5 Datenbanken und Unicode | 109 |
| | 7.5.6 Suchfunktionen und Unicode | 111 |
| | 7.5.7 E-Government im Meldewesen | 111 |
| | 7.5.7.1 <i>Elektronische Melderegisterauskunft</i> | 112 |
| | 7.5.8 SAGA | 114 |
| 7.6 | Lateinische Sonderzeichen in Reisepässen und Personalausweisen | 116 |
| | 7.6.1 Reisepässe | 116 |
| | 7.6.2 Personalausweise | 120 |
| | 7.6.3 Verwendung lateinischer Sonderzeichen durch die Bundesdruckerei | 122 |
| | 7.6.4 Elektronische Datenübermittlung an die Bundesdruckerei mittels DIGANT | 123 |
| | 7.6.5 Erfahrungen aus der Praxis | 124 |
| 7.7 | Assimilationsdruck | 126 |
| 7.8 | Wegweisende Urteile und Entscheidungen | 128 |
| | 7.8.1 Internationales Recht und Europarecht | 128 |
| | 7.8.2 Deutschland | 129 |
| | 7.8.2.1 <i>Tschechoslowakischer Geburtsname ist mit diakritischen Zeichen einzutragen</i> | 129 |
| | 7.8.2.2 <i>Der türkische Vorname Yılmaz ist ohne i-Punkt wiedergeben</i> | 130 |
| | 7.8.2.3 <i>Eintragung tschechoslowakischer Namen in Personenstandsbücher</i> | 131 |
| | 7.8.2.4 <i>Geburtseintrag ohne dazugehöriges Diakritikum ist zu berichtigen</i> | 131 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|--|------------|
| 7.8.2.5 | <i>Der isländische Buchstabe ð ist nicht eintragungsfähig</i> | 132 |
| 7.8.2.6 | <i>Diakritische Zeichen können durch eine Angleichungserklärung nicht entfernt werden</i> | 135 |
| 7.8.2.7 | <i>Türkische Buchstaben ı und İ müssen ins Personenstandsbuch übernommen werden</i> | 135 |
| 8 | ZUSAMMENFASSUNG & DISKUSSION | 137 |
| 8.1 | Rechtliche Aspekte | 137 |
| 8.3 | E-Government | 144 |
| 8.4 | Umsetzung | 145 |
| 8.1 | Vorschlag: EU-Kampagne »Zeichen setzen für Europa« | 149 |
| 9 | AUSBLICK | 151 |
| 10 | ANHANG | 153 |
| 10.1 | Entwicklung einer Eingabehilfe für lateinische Sonderzeichen in EDV-Systemen | 153 |
| 10.1.1 | Tastatur-Umschaltung | 153 |
| 10.1.2 | Virtuelle Tastaturen | 154 |
| 10.1.3 | Erweiterte Tastaturen | 154 |
| 10.1.4 | Sonderzeichenmenüs | 155 |
| 10.1.5 | Ziffernblock | 156 |
| 10.1.6 | Tastenkombinationen | 157 |
| 10.1.7 | MS-Office-Autokorrekturfunktion | 159 |
| 10.1.8 | Globale Autokorrekturfunktion (Šibboleth-Sonderzeichenhilfe) | 163 |
| 10.2 | Erläuterung zum Ticker-Anhang | 165 |
| 10.3 | Auszüge aus Vertragstexten und Gesetzen | 169 |
| 10.3.1 | Auszug: Charta der Vereinten Nationen | 169 |
| 10.3.2 | Auszug: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | 170 |
| 10.3.3 | Auszug: Europäische Menschenrechtskonvention | 170 |
| 10.3.4 | Auszug: Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte | 171 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|------------|
| 10.3.5 Auszug: KSZE-Schlussakte von Helsinki von 1975 | 171 |
| 10.3.6 Auszug: Dokument des Kopenhagener Treffens von 1990 | 174 |
| 10.3.7 Auszug: Charta von Paris für ein neues Europa | 176 |
| 10.3.8 Auszug: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit | 179 |
| 10.3.9 Auszug: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen | 182 |
| 10.3.10 Auszug: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten | 183 |
| 10.3.11 Auszug: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland | 185 |
| 10.3.12 Auszug: Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen | 185 |
| 10.3.13 Auszug: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) | 186 |
| 10.3.14 Auszug: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz | 187 |
| 10.3.15 Auszug: Antrag Hessens zum PStG-E | 187 |
| 10.4 Digital Object Identifier (DOI) | 189 |
| | |
| 11 LITERATUR | 190 |
| | |
| 12 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 191 |
| | |
| ALLE NETWORK-ARBEITEN IM ÜBERBLICK | 193 |

1 EINLEITUNG

1.1 Problembeschreibung

Mit dem Zusammenbruch des Ostblocks Ende der 1980er Jahre sind Ereignisse und Personen aus Ländern jenseits des einstigen Eisernen Vorhangs stärker in das Bewusstsein der deutschen Öffentlichkeit getreten. Bei der diesbezüglichen Berichterstattung trat jedoch besonders für die deutschsprachigen Print- und Onlinemedien, jedoch auch für die Verwaltung, ein Problem auf: Die meisten Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas verwenden erweiterte lateinische Alphabete, die mit den gängigen westeuropäischen Zeichensätzen und Tastaturen nicht vollständig darstellbar sind, da sie besondere diakritische Zeichen (Caron, Breve, Ogonek etc.) enthalten. Bedauerlicherweise hat sich bis heute (2006) in der verwaltungstechnischen und redaktionellen Behandlung keine einheitliche Praxis zur Lösung dieses Problems durchgesetzt, obwohl die technischen Voraussetzungen inzwischen durchaus gegeben sind. Am Beispiel der für das deutsch-tschechische Verhältnis bedeutenden Beneš-Dekrete soll dies verdeutlicht werden: Es kam zu unterschiedlichen Reaktionen der einzelnen Medien auf das Vorkommen des Buchstabens š (s mit Caron), vom »Skalpieren« (Benes) über die Transliteration nach Duden (Benesch) bis hin zur Umstellung auf einen erweiterten lateinischen Zeichensatz (Beneš). Auf Internet-Seiten kommt es zu weiteren Schwierigkeiten: Abhängig von der Kombination der Zeichensatz-Einstellungen im HTML-Quelltext der Seite mit denen des vom

Nutzer verwendeten Internet-Browsers wird statt des Zeichens š oftmals ein anderes Zeichen dargestellt (Bene¹, Bene?, BeneΔ, Bene*, Bene , Bene¨, BeneÅ;) bzw. das š verschwindet ganz (Bene).

1.2 Die Sonderzeichenproblematik im Lichte des europäischen Gedankens

Dieser vorherrschende Zustand ist nicht nur aus technischer Sicht höchst unbefriedigend, sondern bedroht auch die kulturelle Identität vieler europäischer Völker und die persönlichen Rechte des Einzelnen: Abgeschreckt oder entnervt von den technischen Problemen bzw. dem Unverständnis, das ihnen von privater Seite wie von Behörden entgegenschlägt (»dieser kleine Strich kann doch nichts bedeuten«¹), verzichten Personen mit sonderzeichenhaltigen Eigennamen zunehmend auf das ihnen zustehende Recht auf korrekte Schreibung und passen sich der Macht des Faktischen gehorchend dem westeuropäischen Standard-Zeichensatz als kleinstem gemeinsamen Nenner an. Daraus resultiert wiederum des Öfteren eine phonetisch falsche Aussprache. Das Ergebnis ist nicht nur eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte von Einzelnen, sondern auch eine schleichende kulturelle Verarmung Europas insgesamt und widerspricht damit massiv dem europäischen Gedanken von der wechselseitigen Akzeptanz und der gegenseitigen kulturellen Bereicherung. Letztlich behindert dieser Prozess sogar die europäische Integration, da er die Ängste von EU-skeptischen Bevölkerungsteilen besonders in den kleineren der zehn neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestätigt, die den Verlust ihrer kulturellen Eigenständigkeit befürchten.

Dem europäischen Gedanken von der »Einheit in der Vielfalt« folgend sollte es dagegen nach und nach zu einer deutschland- und EU-weiten Übernahme der lateinischen Sonderzeichen der jeweils anderen Länder in den verwaltungstechnischen

¹ Bartłomiej Paweł Jesionkiewicz, persönliche Mitteilung (07.08.2003)

und medialen Schreibgebrauch kommen. Die Europäische Union bewiese so deutlich sichtbar Respekt vor der persönlichen und kulturellen Identität ihrer Bürgerinnen und Bürger und würde besonders an die Bevölkerung der osteuropäischen Mitgliedstaaten ein Signal senden, dass sie in der EU willkommen sind. Auf diese Weise würde es für die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union leichter, Europa als Heimat zu empfinden, und das Projekt Europäische Union gewänne an Akzeptanz. Letztere hat es bitter nötig, wie das Scheitern der Volksabstimmungen über die Europäische Verfassung in Frankreich und den Niederlanden zeigt.

1.3 Prozess läuft – Koordination fehlt

Ansätze für die Übernahme fremdsprachlicher lateinischer Sonderzeichen gibt es bereits: Deutsche Schreibmaschinentastaturen enthalten seit etwa 1900 französische Akzente (Gravis und Akut, später auch den Zirkumflex)², die überregionalen deutschen Zeitungen FAZ und Die Zeit haben bereits auf erweiterte lateinische Zeichensätze umgestellt, gehobene polnische Zeitungen verwenden deutsche Umlaute⁴ und europäische Werbeagenturen vermarkten den Škoda³. Der im litauischen Alphabet nicht vorhandene Buchstabe x erfreut sich im litauischen Internet-Slang⁴ wachsender Beliebtheit als alternative Schreibweise in Worten mit »ks«⁵, entsprechendes gilt in SMS-Nachrichten für das deutsche ß als ss-Ersatz im Schwyzerdütschen bzw. als sz-Ersatz im Ungarischen⁶. In der Rockmusikszene ist der »Heavy-Metal-Umlaut«⁷ seit Jahrzehnten ein beliebtes Stilmittel (Motörhead). Und nicht zuletzt sind seit März 2004 so genannte Umlaut-Domänen⁸ mit nicht-US-ASCII-kompatiblen

² Maria Mayr (Schreibmaschinenmuseum Peter Mitterhofer, I-39020 Partschins), persönliche Mitteilung (22.11.2005)

³ Firmenseite <http://www.skoda.de/> (01.10.2005)

⁴ Petras Kudaras alias moxliukas, persönliche Mitteilung (16.11.2005)

⁵ z.B. kox und tixlas anstatt koks und tikslas / litauischer Internet-Anbieter Liux.lt

⁶ Wikipedia-Eintrag „ß“ <http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9F> (16.02.2006)

⁷ Wikipedia-Eintrag „Heavy-Metal-Umlaut“ http://de.wikipedia.org/wiki/Heavy_Metal_Umlaut (26.02.2006)

⁸ Liste zulässiger Schriftzeichen für IDNs beim DENIC <http://www.denic.de/de/domains/idns/liste.html> (08.10.2005)

Sonderzeichen (z.B. www.stadtwerke-muenster.de) erhältlich. Teilweise werden lateinische Sonderzeichen inzwischen sogar gezielt als Stilelement in Markennamen eingesetzt (z.B. inněov, Cašmir).

Wie man sieht, ist dieser Prozess der Übernahme fremdsprachlicher lateinischer Sonderzeichen in erster Linie auf spezielle technische bzw. kulturelle (d.h. nicht-staatliche) Bereiche begrenzt und verläuft bisher insgesamt schleppend und ohne



Abb. 1: Korrekte Darstellung eines tschechischen Sonderzeichens in einer deutschsprachigen Werbung für die Automarke Škoda (Firmenseite <http://www.skoda.de/> vom 01.10.2005)

zentrale Steuerung bzw. Koordination. Die Gründe dafür liegen nicht nur in der wechselseitigen technischen Inkompatibilität konkurrierender (und oft auch veralteter) EDV-Standards, sondern auch in der mangelnden Sensibilisierung der Verantwortlichen in Politik, Medien und Verwaltung und für die Bedeutung des Themas und nicht zuletzt in der menschlichen Bequemlichkeit. Gerade im

Hinblick auf die wachsende Bedeutung von E-Government ist die namensrechtlich und technisch korrekte Verarbeitung von sonderzeichenhaltigen Personendaten jedoch eine zentrale Fragestellung.

1.4 Ziel der Arbeit

Ziel meiner Arbeit war es, am Beispiel Deutschland die konkreten rechtlichen und technischen Grundlagen herauszuarbeiten, unter denen auf nationaler Ebene die Umstellung von Behörden und Medien auf eine »europäisierte Schreibweise«, d.h. auf die Verwendung eines paneuropäischen lateinischen Zeichensatzes für ausländische Personennamen, Ortsnamen und Begriffe, verbindlich durchgesetzt werden kann.

1.5 Aufbau der Arbeit

Dazu war es zunächst einmal nötig, alle Sonderzeichen europäischer Sprachen mit lateinischem Alphabet erfassen, um einen solchen paneuropäischen Zeichensatz überhaupt zu definieren. Anschließend mussten ein diesen paneuropäischen Zeichensatz abdeckender Standard-Zeichensatz sowie Schriftarten ermittelt werden, die alle benötigten Zeichen umfassen.

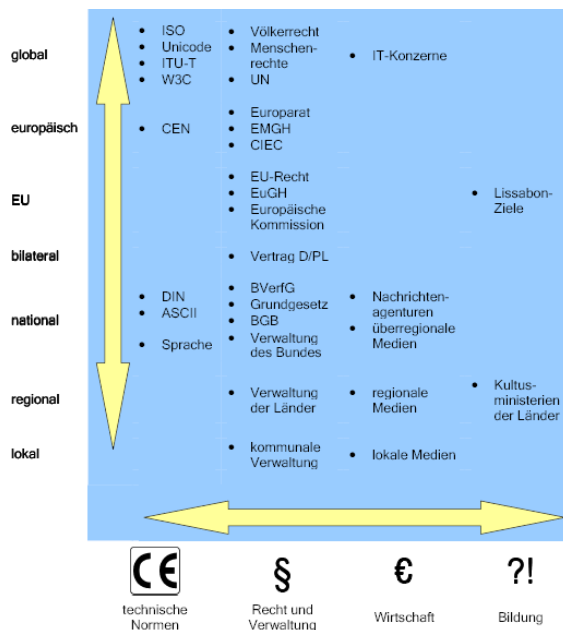
Als nächstes habe ich am Beispiel der deutschen Nachrichtenagenturen sowie ausgewählter deutscher Printmedien Daten zum gegenwärtigen Stand der »alphabetischen Integration« in Deutschland erhoben. In diesem Zusammenhang bin ich auf die Verwendung lateinischer Sonderzeichen als Stilmittel in Markennamen sowie den Gebrauch von Diakritika als politische Symbolik gestoßen.

Im darauf folgenden Schritt habe ich in Völkerrecht, EU-Recht und nationalem Recht die juristischen Voraussetzungen für die Verwendung lateinischer Sonderzeichen in Personennamen untersucht und diesbezügliche wegweisende Gerichtsentscheidungen zusammengetragen. Besonderes Augenmerk habe ich dabei auf die Behandlung von Personennamen mit lateinischen Sonderzeichen im deutschen Personenstands- und Einwohnermeldewesen gerichtet.

Die gewonnenen Daten habe ich ausgewertet und anschließend Lösungsstrategien für die zutage getretenen Probleme entwickelt, unter anderem einen Tickerranghang zur Übermittlung lateinischer Sonderzeichen an Redaktionssysteme unterschiedlicher Kompatibilität sowie Software zur bequemen Eingabe lateinischer Sonderzeichen über eine deutsche Tastatur unter MS Windows. Aus den Einflussmöglichkeiten verschiedener Akteure habe ich außerdem Handlungsstrategien abgeleitet und so Vorschläge für die Art und Weise der praktischen Umsetzung einer »europäisierte Schreibweise« erarbeitet.

1.6 Berührte Politikfelder und Politikebenen

Die Frage nach einem deutschland- bzw. EU-weiten verpflichtenden Standard für die Schreibung lateinischer Sonderzeichen stellt ein vielschichtiges Problem dar, dem man sich am besten mit einem *multi-level*-Ansatz nähert (siehe Tabelle 1). Zu den berührten Politikfeldern gehören technische Normen und die damit befassten Institutionen, aber auch Recht und Verwaltung, die Wirtschaft (Medien, IT) so-



wie Bildung und Kultur. Die berührten Politikebenen reichen von der lokalen und regionalen Ebene über die nationale und die europäische bzw. EU-Ebene bis auf die globale Ebene.

Die verantwortlichen Institutionen konzentrieren sich in den einzelnen Politikfeldern auf unterschiedlichen Ebenen: Während die Bildungspolitik zumindest in

Tabelle 1: Berührte Politikfelder und Politikebenen

Deutschland in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer fällt, sind Medien in der Regel national bzw. sprachnational ausgerichtet. Recht und Verwaltung wiederum umfassen sämtliche Politikebenen, technische Normen werden dagegen im Zeitalter der Globalisierung zunehmend auf europäischer bzw. auf internationaler Ebene festgelegt.

1.7 Eingrenzung des Themas

Ich habe mich in meiner Arbeit ausdrücklich mit lateinischen Sonderzeichen europäischer Sprachen beschäftigt. Asiatische und afrikanische Sprachen mit lateinischen Alphabeten (Vietnamesisch, Afrikanisches Referenzalphabet), Transliteration (von Arabisch, Chinesisch etc.) sowie Spezialzeichensätze wie z.B. für Mediävistik oder Phonetik sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Gleichwohl bin ich der Ansicht, dass die von mir gewonnenen Ergebnisse bei Bedarf auch auf diese zusätzlichen Sonderzeichen und andere Alphabete (z.B. Kyrillisch, Griechisch) übertragbar sein werden.

2 DER PANEUROPÄISCHE LATEINISCHE ZEICHENSATZ

2.1 Definition eines paneuropäischen lateinischen Zeichensatzes

Die durch Diakritika modifizierbaren Basiszeichen der europäischen Sprachen mit lateinischem Alphabet umfassen das lateinische Basialphabet aus 26 Buchstaben sowie neun zusätzliche Buchstaben aus vorwiegend nordischen Sprachen (ŋ Eng, ð Eth, ʒ Ezh, ƙ kra, ʟ Lang-s, ə Schwa, þ Thorn, ʒ Yogh und ƿ Wynn) sowie die Ligaturen æ, ij, œ und ß, insgesamt also 39 Zeichen. Diese Basiszeichen können durch eines oder zwei der 17 Diakritika Akut^{1 & 2}, Doppelakut, Breve, invertiertes Breve, Cédille, Gravis, Doppelgravis, Caron³, untergesetztes Komma, Makron, Ogonek, übergesetzter Punkt (polnisch *kropka*), Quer- bzw. Schrägstrich⁴, Ring (tschechisch *krouzek*), Tilde, Umlaut⁵/Trema⁶ und Zirkumflex modifiziert werden. Allerdings existieren längst nicht alle der 663 bzw. 1326 möglichen Kombinationen, sondern

¹ Im Tschechischen als *čarka* zur Markierung langer Vokale, im Polnischen als *kreska* (steiler, rechtslastiger und am unteren Ende oft stumpfer zulaufend als ein Akut) zur Markierung weicher Konsonanten und des u-Lautes ó

² Adam Twardoch, Berater für Typographie: kreska – not exactly acute <http://www.twardoch.com/download/polishhowto/kreska.html> (23.11.2005)

³ Auch als *Háček*/Hatschek (tschechisch für Häkchen), als *mäkčeň* (slowenisch für Weichheitszeichen) oder als *strešica* (slowenisch für kleines Dach) bezeichnet

⁴ polnisch *kreska ukośna* (im Buchstaben ł)

⁵ Der deutsche Umlaut (ursprünglich mit Strichen statt Pünktchen ähnlich dem ungarischen Doppelakut) entstand aus einem übergesetzten e (ü̇), das in altdiescher Schreibweise (Ë) zu zwei Strichen degenerierte (ü̇) und sich dann optisch dem Trema (ü̈) anpasste.

⁶ Horizontaler Doppelpunkt zur Kennzeichnung einer Diärese (einer getrennten Aussprache)

KAPITEL 2 – Der paneuropäische lateinische Zeichensatz

nur 129 einfache und sieben doppelte (siehe Tabelle 2). Hinzu kommen noch zwölf kroatische Digraphen sowie die Sonderfälle *ı* (*i* ohne Punkt) und *ñ* (*n* mit Apostroph). Insgesamt umfasst der paneuropäische Zeichensatz also $39 + 129 + 7 + 12 + 2 = 136$ Zeichen (unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung [zu den Zeichen *ı*, *κ*, *ñ*, *ı* und *ı̇* existiert kein Großbuchstabe, in die Zahl der Digraphen ist die Groß- bzw. Halbgroßschreibung {*DŽ*, *Dž*} bereits einbezogen] $2 \times 39 - 2 + 2 \times 129 - 1 + 2 \times 7 + 12 + 2 = 361$ Zeichen). Rechnet man dann noch die Ziffern von 0 bis 9, Satzzeichen, mathematische Symbole etc. mit ein, muss ein Zeichensatz für die EDV mindestens mit neun Bit kodiert sein (entsprechend $2^9 = 512$ Speicherplätzen), um all diese Zeichen darstellen zu können.

| | ' | " | ˘ | ˆ | ˙ | ˚ | ˛ | ˇ | ˘ | ˙ | ˚ | ˛ | ˘ | ˙ | ˚ | ˛ | ˘ | ˙ | ˚ | ˛ | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a | á | | ã | â | | à | â | | | ā | ą | | | å | ã | ä | â | | | | |
| b | | | | | | | | | | | | ḃ | | | | | | | | | |
| c | ć | | | | ç | | č | | | | | č | | | | | | | | | ĉ |
| d | | | | | | | đ | đ | | | | đ | đ | | | | | | | | |
| e | é | | ě | ê | | è | ě | ě | | ē | ę | è | | | | | ë | | | | ê |
| f | | | | | | | | | | | | ḟ | | | | | | | | | |
| g | g | | ǧ | ǧ | | | ǧ | | | | | ǧ | ǧ | | | | | | | | ǧ |
| h | | | | | | | ħ | | | | | ħ | | | | | ħ | | | | ĥ |
| i | í | | ï | î | | ì | ï | | | ī | ı̇ | İ | | | | ĩ | ï | | | | î |
| j | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | ĵ |
| k | | | | | | | ķ | ķ | | | | | | | | | | | | | |
| l | ĺ | | | | | | ĺ | ĺ | | | | ł | ł | | | | | | | | |
| m | | | | | | | | | | | | ḿ | | | | | | | | | ḿ |
| n | ń | | | | | | ñ | ñ | | | | | | | | ñ | | | | | ñ |
| o | ó | õ | õ | ô | | ò | õ | | | ō | ȯ | ò | ø | | õ | õ | ô | | | | |
| p | | | | | | | | | | | | ḽ | | | | | | | | | |
| q | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| r | ř | | | ř | | | ř | ř | ř | | | | | | | | | | | | |
| s | ś | | | | ş | | š | ş | | | | ś | | | | | | | | | ŝ |
| t | | | | | ţ | | ţ | ţ | | | | ţ | ţ | | | | | | | | |

| | ´ | ˆ | ˇ | ˘ | ˙ | ̀ | ˝ | ˘ | ˙ | ˚ | ˛ | ˜ | ˝ | ˆ | | | |
|-------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| u | ú | ű | ü | û | | ù | ù | | | ū | ų | | | û | ű | ü | û |
| v | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| w | w | | | | | w | | | | | | | | w | w | | |
| x | | | | | | | | | | | | | | x | | | |
| y | y | | | | | y | | | y | | | | | y | y | | |
| z | z | | | | | | ž | | | z | | | | | | | |
| Zusätzliche Buchstaben | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ŋ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ð | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ž | | | | | | | ž | | | | | | | | | | |
| ƒ | | | | | | | | | | ƒ | | | | | | | |
| ə | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| þ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ç | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ř | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Modifizierte Ligaturen | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| æ | æ | | | | | | | | | æ | | | | | | | |
| ij | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| œ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ß | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Doppelmodifikationen | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| â | â | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ä | | | | | | | | | | ä | | | | | | | |
| ø | | | | | | | | | | ø | | | | | | | |
| ø | ø | | | | | | | | | | | | | | | | |
| õ | | | | | | | | | | õ | | | | | | | |
| ó | | | | | | | | | | ó | | | | | | | |
| ö | | | | | | | | | | ö | | | | | | | |

Tabelle 2: Paneuropäischer lateinischer Zeichensatz (ohne ı, ñ und Digraphen)
Tabelle 2 (Fortsetzung)

2.2 Diakritika aus orthographischer Sicht

Diakritika dienen, wie ihr Name sagt, als unterscheidende Zeichen im Zusammenhang mit ansonsten identisch aussehenden Buchstaben. Diakritika haben volle orthographische Bedeutung. Das Weglassen von Diakritika kann verlangsamen Lesefluss, Unklarheiten über die Aussprache und sogar Irreführungen verursachen (Académie Française⁷).

⁷ Académie Française: Questions courantes / Accentuation des majuscules <http://www.academie-francaise.fr/langue/questions.html#accentuation>, deutsche Übersetzung: <http://sf.gidoo.de/de/gr/akzente/> (18.02.2006)

3 GESCHICHTE DER ZEICHENSÄTZE IN DER EDV

Um zu verstehen, warum die computergestützte Anzeige und Verarbeitung europäischer lateinischer Sonderzeichen in Deutschland – zusätzlich zu Fragen der kulturellen Sensibilisierung und der rechtlichen Vorgaben – bislang immer noch ein so großes Problem darstellt, dass die Verantwortlichen meist davor zurückschrecken, ist ein technikgeschichtlicher Rückblick nötig. Außerdem wird in diesem Kapitel geklärt, welcher Standard-Zeichensatz den in Kapitel 2 definierten paneuropäischen Zeichensatz abdeckt.

3.1 Baudot-Code

Die Geschichte digital codierter Zeichensätze geht auf die Anfänge der Fernschreibertechnik zurück. Fernschreiber verwendeten zunächst einen 1870 vom französischen Ingenieur Jean-Maurice-Émile Baudot entwickelten Fünf-Bit-Code (Baudot-Code, CCITT-1). Da jedes Bit zwei unterschiedliche Werte annehmen kann (0 oder 1), sind mittels eines Fünf-Bit-Codes lediglich $2^5 = 32$ Zeichen kodierbar (inklusive der Ruhstellung der Tastatur), was nicht einmal für 26 Buchstaben und zehn Ziffern ausgereicht hätte, ganz zu schweigen von Steuerzeichen bzw. Satzzeichen, Klammern, mathematischen Symbolen etc. Aus diesem Grund führte Baudot zwei Steuerzeichen mit Umschaltfunktion ein (LTRS/FIGS, d.h. *lettres* und *figures*), durch die der nachfolgende Code entweder als Buchstabe oder als Ziffer bzw. Zei-

chen interpretiert werden konnte. So erweiterte sich die Zahl der darstellbaren Zeichen (abzüglich der Steuerzeichen) auf $2 \cdot 28 = 56$. Das Fernschreibersystem Baudots verbreitete sich während der folgenden Jahrzehnte europaweit und sogar bis Russland und Argentinien¹. Da die zur Verfügung stehenden Zeichen die Bedürfnisse anderer Fernmeldeverwaltungen nicht befriedigten, kam es zu national unterschiedlichen Zeichenbelegungen.²

3.2 Murray-Code

Um 1901 entwickelte Donald Murray eine überarbeitete Version von Baudots Code für den Gebrauch zusammen mit einer alphanumerischen Tastatur. Der Murray-Code enthielt zusätzliche Steuerzeichen (unter anderem für Wagenrücklauf und Zeilenvorschub). 1932 wurde er von der CCITT als Internationales Telegrafenalphabet Nr. 2 (kurz CCITT-2) standardisiert und entwickelte sich zum Standard-Code in Telex-Netzen. Dabei wurden einige Codepositionen für nationale Erweiterungen freigehalten. Die Möglichkeit, die freigehaltenen Codepositionen für die deutschen Umlaute zu verwenden, wurde im deutschen Telex-Netz allerdings nicht wahrgenommen. Auch Murrays CCITT-2-Code wurde im Bereich außerhalb der Buchstaben und Ziffern im Laufe der Zeit noch vielfach verändert, um lokalen Bedürfnissen gerecht zu werden. In anderen Ländern wurde der Code erweitert: Um mehr Zeichen darstellen zu können, wurde für die Darstellung griechischer oder kyrillischer Zeichen eine dritte Umschaltfunktion eingeführt (z.B. 1963 in der UdSSR beim dreiregistrigen Zeichensatz MTK-2, dem trotzdem drei kyrillische Zeichen fehlen), für den Einsatz im Schriftsatz noch mehr.

¹ Wikipedia-Eintrag „Jean-Maurice-Émile Baudot“ http://de.wikipedia.org/wiki/Jean-Maurice-%C3%89mile_Baudot (25.09.2005)

² Wikipedia-Eintrag „Baudot-Code“ <http://de.wikipedia.org/wiki/Baudot-Code> (25.09.2005)

3.3 US-ASCII

Zum ersten Standardzeichensatz für die elektronische Datenverarbeitung entwickelte sich ASCII (*American Standard Code for Information Interchange*), ein Sieben-Bit-Code, der ursprünglich im Jahre 1963 für bestimmte US-amerikanische Fernschreibermodelle entwickelt worden war und 1968 von Robert William Bemer als Standard eingeführt wurde. Mittels ASCII lassen sich bereits $2^7 = 128$ Zeichen codieren. Das klingt nach viel, doch 32 ASCII-Codes entfallen allein auf Steuerzeichen. Dazu kommen zehn Ziffern, 26 Buchstaben in Groß- und Kleinschreibung, 32 sonstige Zeichen (Satzzeichen, Klammern, mathematische Symbole etc.) sowie das Leerzeichen und die Löschtaste³. Für lateinische Sonderzeichen war noch immer kein Platz.

3.4 ISO 646

Der erste Versuch, dieses Problem anzugehen, war 1972⁴ der internationale Standard ISO 646, ein Sieben-Bit-Code, bei dem bis zu zwölf festgelegte ASCII-Zeichen durch nationale Sonderzeichen ersetzt werden konnten (siehe Tabelle 3). So wurde beispielsweise die rechte eckige Klammer (]) in der deutschen Version ISO-646-DE

| | 23 | 24 | 40 | 5B | 5C | 5D | 5E | 60 | 7B | 7C | 7D | 7E |
|--|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| ISO-646-IRV (int. Referenz-Version) | # | ⌘ | @ | [| \ |] | ^ | ` | { | | } | ~ |
| Deutschland | # | \$ | § | Ä | Ö | Ü | ^ | ` | ä | ö | ü | ß |
| Schweiz | ù | \$ | à | é | ç | ê | î | ô | ä | ö | ü | û |
| USA (ASCII) | # | \$ | @ | [| \ |] | ^ | ` | { | | } | ~ |
| UK | £ | \$ | @ | [| \ |] | ^ | ` | { | | } | ~ |
| Frankreich | £ | \$ | à | ° | ç | § | ^ | ` | é | ù | è | ¨ |
| Kanada | # | \$ | à | â | ç | ê | î | ô | é | ù | è | û |
| Finnland | # | \$ | @ | Ä | Ö | Å | Ü | é | ä | ö | å | ü |

³ Wikipedia-Eintrag „ASCII“ <http://de.wikipedia.org/wiki/ASCII> (25.09.2005)

⁴ Roman Czyborra, Unix-Administrator der taz: ISO 646 (Good old ASCII) <http://czyborra.com/charsets/iso646.html> (26.09.2005)

| | 23 | 24 | 40 | 5B | 5C | 5D | 5E | 60 | 7B | 7C | 7D | 7E |
|-------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Norwegen | # | \$ | @ | Æ | Ø | Å | ^ | ` | æ | ø | å | ~ |
| Schweden | # | \$ | É | Ä | Ö | Å | Ü | é | ä | ö | å | ü |
| Italien | £ | \$ | § | ° | ç | é | ^ | ù | à | ò | ù | ì |
| Niederlande | £ | \$ | ¾ | ÿ | ½ | | ^ | ` | ˆ | f | ¼ | ˘ |
| Spanien | £ | \$ | § | ı | Ñ | è | ^ | ` | ° | ñ | ç | ~ |
| Portugal | # | \$ | @ | Ã | Ç | Õ | ^ | ` | ã | ç | õ | ~ |

Tabelle 3: Einige nationale Varianten von ISO 646

(DIN 66003) durch das Ü ersetzt, in der dänischen Version ISO-646-DK durch das Å. Diese Praxis führte allerdings zu Kompatibilitätsproblemen, da einige der zum Ersetzen freigegebenen Zeichen in vielen Programmiersprachen vorkamen.⁵

3.5 Acht-Bit-Codes (erweitertes ASCII-Format)

In den 1980er Jahren wurde das ursprüngliche ASCII-Format von sieben auf acht Bit erweitert, wodurch $2^8 = 256$ Zeichen darstellbar wurden. Das achte Bit war aus rechnerischen Gründen bereits bei ASCII vorhanden gewesen, war aber lediglich als so genanntes Paritätsbit zur Fehlerkontrolle bei der Datenübermittlung benutzt worden. Jetzt wurde es zur Kodierung herangezogen und ermöglichte die Darstellung von 128 zusätzlichen Zeichen⁶. Beispiele dafür sind die MS-DOS-Zeichensätze des IBM-PC, die unter Linux und MS Windows verwendeten ISO-8859-Zeichensätze, die Windows-125x-Zeichensätze, die Macintosh-Zeichensätze und HP Roman8. Anders als die nationalen Versionen von ISO 646 beruhen diese Standards auf dem unveränderten ASCII-Zeichensatz, d.h. die zusätzlich benötigten Zeichen ersetzen nicht länger ASCII-Zeichen, sondern wurden zu diesen hinzugefügt. Dadurch wurde die Austauschbarkeit von Daten zwischen Rechnern ver-

⁵ Wikipedia-Eintrag „ISO-646“ http://de.wikipedia.org/wiki/ISO_646 (26.09.2005)

⁶ Prof. Helmut Dispert, FH Kiel, Fachbereich Informatik und Elektrotechnik, Vorlesungsskript. Einführung in die Technische Informatik und Digitaltechnik, Kapitel 8.8 http://www.e-technik.fhkiel.de/~dispert/digital/digital8/dig008_8.htm (02.10.2005)

schiedener Länder vereinfacht; auch für Programmierer außerhalb der USA wurde das Leben leichter, weil keine für die Programmierung notwendigen Zeichen mehr fehlten. Allerdings boten auch diese Acht-Bit-Codes mit ihren 128 zusätzlichen Speicherplätzen immer noch zu wenig Platz, um alle lateinischen Sonderzeichen gleichzeitig unterzubringen. Daher wurden diese Speicherplätze in jedem Land und von jedem Computerhersteller unterschiedlich belegt. Das Ergebnis ist das „Sonderzeichenmassaker“ (Dieter E. Zimmer in der ZEIT vom 24.05.1996⁷) bei Datenübertragungen, unter dem wir bis heute leiden: Versickt man beispielsweise von einem slowenischen Rechner »Potočnik«, interpretiert der deutsche Rechner das als »Potoènik«, weil die verwendeten nationalen Zeichensätze jenseits des Sieben-Bit-ASCII-Bereichs untereinander nicht voll kompatibel sind.

3.6 ANSI-Zeichensatz

Der ANSI-Zeichensatz ist eine Erweiterung des ASCII-Zeichensatzes durch die Normungsgremien ISO und ANSI (1983). Er wird auch als erweiterter ASCII-Zeichensatz (»*extended ASCII*«) bezeichnet. Die offizielle Bezeichnung lautet ISO 6937/2⁸. Der ANSI-Zeichensatz wird vorrangig von MS Windows und Windows-kompatiblen Programmen zur Zeichendarstellung verwendet. Die 128 zusätzlichen Speicherplätze wurden mit Symbolen und lateinischen Sonderzeichen belegt, allerdings abweichend vom *De-facto*-Standard des DOS-Zeichensatzes. Daher sind DOS-Textdateien unter MS Windows nicht mehr ohne weiteres lesbar.

Im Jahre 1994 wurde der Standard ISO 6937/2 durch den Standard ISO/IEC 6937:1994 ersetzt. Dieser Standard beinhaltet 13 kombinierbare diakritische Zeichen (d.h. Zeichen, die keinen Zeichenvorschub erzeugen) und erlauben daher die Darstellung von mehr Sonderzeichen als Speicherplätze vorhanden sind (333 statt

⁷ Dieter E. Zimmer: ASCII oder das Sonderzeichenmassaker (Die Zeit vom 24.05.1996)

⁸ Ralf Blien, CAD-Lexikon <http://www.blien.de/ralf/cad/db/ansi.htm> (02.10.2005)

| DOS-Zeichensatz | ANSI-Zeichensatz |
|---|-----------------------------------|
| ! " # \$ % & ' () * + , - . / | ! " # \$ % & ' () * + , - . / |
| 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 : ; < = > ? | 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 : ; < = > ? |
| @ A B C D E F G H I J K L M N O | @ A B C D E F G H I J K L M N O |
| P Q R S T U V W X Y Z [\] ^ | P Q R S T U V W X Y Z [\] ^ |
| ` a b c d e f g h i j k l m n o | ` a b c d e f g h i j k l m n o |
| p q r s t u v w x y z { } ~ | p q r s t u v w x y z { } ~ |
| Ç ü é â ã ä å ç è é ê ë ì í î ï ð ñ ò ó ô õ ö ø ù ú û ü ý ÿ | , f " ... † ‡ ^ % Š < € |
| É æ Æ ð ò ò ù ù ý Ö Ü ø £ Ø × f | \ ' " " • - - ~ ¢ š > œ Ÿ |
| á í ó ú ñ Ñ ª º ¿ ® ¬ ½ ¾ º « » | ı ¢ £ ¤ ¥ ¦ § ¨ © ª « ¬ - ® ¯ |
| Ł ł Œ œ Š š Ť ť Ľ ľ Ľ ľ = † ‡ | ± ² ³ ´ µ ¶ · ¸ ¹ º » ¼ ½ ¾ ¿ |
| Š š Ť ť Ľ ľ Ľ ľ = † ‡ | À Á Â Ã Ä Å Æ Ç È É Ê Ë Ì Í Î Ï |
| Š š Ť ť Ľ ľ Ľ ľ = † ‡ | Ð Ñ Ò Ó Ô Õ Ö × Ø Ù Ú Û Ü Ý Þ ß |
| Š š Ť ť Ľ ľ Ľ ľ = † ‡ | à á â ã ä å æ þ è é ù ú û ü ý þ ÿ |
| Š š Ť ť Ľ ľ Ľ ľ = † ‡ | ø ñ ò ó ô õ ö ÷ ø ù ú û ü ý þ ÿ |

ASCII-Teil des Zeichensatzes ASCII-Teil des Zeichensatzes
DOS-Zeichensatz erweitert ANSI-Zeichensatz

Tabelle 4: DOS-Zeichensatz Codepage 850 und ANSI-Zeichensatz im Vergleich (Ralf Blien, CAD-Lexikon <http://www.blien.de/ralf/cad/db/ansi.htm> (02.10.2005) Grafik von SELFHTML http://validator.de.selfhtml.org/doc/HTML_ge/inter/sprache.htm (02.10.2005))

256). Die durch darstellbaren Sonderzeichen umfassen unter anderem sämtliche aus den ISO-8859-Varianten Lateinisch-1 bis -6, dafür fehlen allerdings Zeichen aus den Varianten -7 bis -9, z.B. das Eurosymbol und einige walisische Sonderzeichen. ISO/IEC 6937:1994 ist für den Einsatz bei Fernschreibern gedacht, leider ist er ungeeignet für die Textverarbeitung.⁹

3.7 EBCDIC

EBCDIC (*Extended Binary Coded Decimal Interchange Code*) wurde von der Firma IBM für die Arbeit mit Lochkarten entwickelt und wird vor allem auf Großrechnern (*Mainframes*) von IBM verwendet. Von den rechnerisch möglichen 256 Speicherplätzen des EBCDIC sind allerdings 96 nicht belegt (37,5% Verlust). Da außerdem erst die Buchstaben und dann die Ziffern kodiert werden ist EBCDIC

⁹ CEN/TC304 / Guide to the use of character sets in Europe / 8-bit Character Sets - ISO/IEC 6937 <http://ra.dkuug.dk/CEN/TC304/guide/GIS6937.HTM> (03.10.2005).

nicht kompatibel zu ASCII und allen darauf aufbauenden Zeichensätzen.¹⁰ Auch von EBCDIC gibt es unterschiedliche regionale und nationale Varianten. Sogar ein EBCDIC-kompatibles Unicode-Transformationsformat (UTF-EBCDIC) wurde inzwischen entwickelt¹¹.

3.8 ISO/IEC 8859

| | | |
|-----|---------------|--|
| -1 | Lateinisch-1 | Westeuropäisch, Lateinamerika (genaue Auflistung s. u.) |
| -2 | Lateinisch-2 | Mittel-/Osteuropäisch (Deutsch, Kroatisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Sorbisch, Tschechisch, Ungarisch) |
| -3 | Lateinisch-3 | Südeuropäisch (Türkisch, Galizisch, Maltesisch, Esperanto) |
| -4 | Lateinisch-4 | Baltisch (Estnisch, Lettisch, Litauisch), Skandinavisch (Grönländisch, Sami) |
| -9 | Lateinisch-5 | Türkisch, Kurdisch (ersetzt Isländisch aus Lateinisch-1) |
| -10 | Lateinisch-6 | Nordisch (umsortierte Version von Lateinisch-4, bequemer für nordische Sprachen, enthält auch die bisher fehlenden Zeichen aus Grönländisch und Sami) |
| -13 | Lateinisch-7 | Baltisch (mit lettischen Zeichen, die in Lateinisch-4 und -6 fehlen) |
| -14 | Lateinisch-8 | Keltisch (Bretonisch, Gälisch [altirische Orthographie], Walisisch) |
| -15 | Lateinisch-9 | Westeuropäisch (verbesserte Version von Lateinisch-1 mit Eurosymbol € sowie Š/š, Ž/ž, Œ/œ und Ÿ) |
| -16 | Lateinisch-10 | Südosteuropäisch (Albanisch, Italienisch Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Slowenisch, Ungarisch), aber auch Deutsch, Finnisch, Französisch und irisches Gälisch (neue Orthographie) |

Tabelle 5: lateinische Erweiterungen zu ISO/IEC 8859 (Was ist eine Codepage? COMMENT 95/3 (September 1995) - Mitteilungen des EDV-Zentrums der Universität Wien http://www.univie.ac.at/comment/95-3/953_15.html (03.10.2005); Wikipedia-Eintrag „ISO-8859“ http://en.wikipedia.org/wiki/ISO_8859 (12.10.2005); Linux Programmer's Manual Charsets http://swishewiki.com/index.php/Man_charsets (12.10.2005)

Die Normenfamilie ISO/IEC 8859 umfasst insgesamt 15 verschiedene Erweiterungen (siehe Tabelle 5). Die ersten 128 Zeichenbelegungen sind bei allen Teilmormen identisch und entsprechen dem Sieben-Bit-Code US-ASCII. Es folgen 32

¹⁰ Lexitron-Eintrag „EBCDIC“ <http://www.lexitron.de/main.php?ci=1&detail=true&eintrag=852> (03.10.2005)

¹¹ Unicode-Konsortium: Unicode Technical Report #16 / UTF-EBCDIC <http://www.unicode.org/unicode/reports/tr16/> (08.10.2005)

(unbenutzte) Steuerzeichen, wodurch 12,5% des potentiellen Speicherplatzes verloren gehen. Lediglich die letzten 96 Positionen kodieren nationale Sonderzeichen.¹² In diesem Bereich sind die ISO-8859-Zeichensätze untereinander nicht kompatibel, was bei internationaler Kommunikation häufig zu Darstellungsfehlern führt.

Keine der zehn Lateinschrift-Erweiterungen umfasst alle europäischen lateinischen Sonderzeichen. Mit ISO-8859-1 (Lateinisch-1) wurde versucht, möglichst viele Sonderzeichen westeuropäischer Sprachen abzudecken. Da zur Vollständigkeit neben dem Eurosymbol vor allem für Französisch einige Zeichen fehlen, wurde später ISO-8859-15 (Lateinisch-9) geschaffen. ISO-8859-1 ist neben US-ASCII und ISO/IEC 10646 (im Format UTF-8) der wohl wichtigste und am häufigsten gebrauchte Zeichensatz. Für mindestens folgende 34 National- und Regionalsprachen reicht ISO-8859-1 aus:

Afrikaans (ohne ñ), Albanisch, Asturisch, Baskisch, Bretonisch (ohne Ligatur Œ/œ und großes Ÿ), Dänisch (ohne Ligatur Œ/œ sowie Akzente Æ/æ, Ó/ó und Å/å), Deutsch (ohne Lang-s), Englisch (ohne Ligatur Œ/œ), Estnisch (ohne Š/š und Ž/ž in Fremdworten), Färöisch, Finnisch (ohne Š/š und Ž/ž in Fremdworten), Französisch (ohne Ligatur Œ/œ und großes Ÿ), Friesisch, Grönländisch (neue Orthographie), Galizisch, irisches Gälisch (neue Orthographie), Isländisch (modernes), Italienisch, Katalanisch (ohne L/l), Kornisch (allgemeines und modernes), Korsisch, Lëtzebuergesch (modern), Manx, Niederländisch (ohne Ligatur IJ/ij und großes Ÿ), Norwegisch (Bokmål und Nynorsk), Okzitanisch, Portugiesisch (incl. Brasilianisch), Rätoromanisch, südliches Sami, Lule-Sami (ohne allografisches ñ), schottisches Gälisch, Schwedisch, Spanisch (Kastilisch), Suaheli und Wallonisch.

Da dies heutzutage in Westeuropa, Amerika und Australien die am meisten verwendeten (Schrift-)Sprachen sind, ist ISO-8859-1 überall dort die dominierende Zeichenkodierung¹³ Das Internet-Protokoll HTTP definiert ISO-8859-1 als Stan-

¹² Wikipedia-Eintrag „ISO-8859“ http://de.wikipedia.org/wiki/ISO_8859 (26.09.2005)

¹³ Wikipedia-Eintrag „ISO-8859-1“ <http://de.wikipedia.org/wiki/ISO-8859-1> (26.09.2005)

dardkodierung für alle Dokumente mit dem MIME-Typ `text/*`. Die ISO-8859-Normen werden von ISO/IEC nicht mehr aktiv weiterentwickelt, da für die Zukunft eine fortschreitende Ablösung dieser Zeichensätze durch ISO/IEC 10646 (Unicode, siehe Abschnitt 3.11) erwartet wird.

3.9 Windows-125x

Der Standard Windows-1252 (CP 1252) der Firma Microsoft entspricht weitgehend dem Standard ISO-8859-1, allerdings sind 27 der 32 Plätze der oben erwähnten unbenutzten Steuerzeichen durch Sonderzeichen ersetzt, unter anderem durch die in ISO-8859-15 hinzugekommenen (€, Š/š, Ž/ž, Œ/œ, Ÿ). So wird der vorhandene Speicherplatz besser ausgenutzt als bei der ISO-8859-Familie, allerdings wiederum auf Kosten der Kompatibilität. Windows-1250 basiert auf ISO-8859-2 und enthält Sonderzeichen für osteuropäische Sprachen wie Albanisch, Kroatisch, Tschechisch, Ungarisch, Polnisch, Rumänisch, Serbisch (Latein), Slowakisch, Slowenisch und Weißrussisch (Latein)¹⁴. Windows-1254 basiert auf ISO-8859-9 (Lateinisch-5)¹⁵ und unterstützt Türkisch sowie die meisten westeuropäischen Sprachen. Windows-1257 für baltische Sprachen (Estnisch, Lettisch, Litauisch) ist kompatibel zu ISO-8859-13¹⁶.

3.10 Windows Glyph List (WGL4)

Microsoft hat in Abstimmung mit Adobe einen (leider unvollständigen) paneuropäischen Zeichensatz aus 652 Zeichen definiert, der unter dem Namen *Windows Glyph List 4* (WGL4) bekannt ist. Er enthält Zeichen für westeuropäische sowie mittel- und osteuropäische Sprachen (Erweiterungen 1 und A, allerdings nur Rudimente

¹⁴ Central & Eastern European Characters <http://code.cs.cmu.edu/3rdpage/windows/central.html> (26.09.2005)

¹⁵ Wikipedia-Eintrag „Windows-1254“ <http://en.wikipedia.org/wiki/Windows-1254> (26.09.2005)

¹⁶ Wikipedia-Eintrag „Windows-1257“ <http://en.wikipedia.org/wiki/Windows-1257> (26.09.2005)

von Erweiterung B und Zusatz) und für Kyrillisch und Griechisch. Die Nummerierung erfolgt gemäß Unicode.¹⁷

3.11 ISO/IEC 10646 (Unicode)

Unicode ist ein internationaler Industriestandard unter der Aufsicht eines gemeinnützigen Konsortiums (gegründet 1991¹⁸), der das Problem der unzähligen untereinander inkompatiblen Kodierungen in den unterschiedlichen Ländern der Welt (und die daraus resultierende Behinderung des internationalen Datenaustauschs) ein für alle mal beseitigen soll. Langfristig soll für jedes Sinn tragende Zeichen bzw. Textelement aller bekannten lebenden wie untergegangenen Schriftkulturen und Zeichensysteme ein digitaler Code festgelegt werden.¹⁹

Anfang der 1980er Jahre wurde eine Arbeitsgruppe bei der ISO gegründet, die den Standard ISO/IEC 10646 (als Weiterentwicklung von ISO 646) erarbeiten sollte, einen weltweit gültigen 32-Bit-Code entsprechend $2^{32} = 4,3$ Billionen kodierbaren Zeichen. Deren Arbeit kam jedoch anscheinend lange nicht voran. 1988 schlug Joseph D. Becker vom Xerox-Forschungszentrum zusammen mit Kollegen die grundlegende Architektur eines 16-Bit-Codes (entsprechend $2^{16} = 65.536$ kodierbaren Zeichen) für mehrsprachige Computeranwendungen vor, primär für Han-Chinesisch mit seiner Fülle von Zeichen. Dieses »*unique, universal and uniform character encoding*« nannte er »Unicode«²⁰. Im Jahre 1992 wurde der Standard ISO/IEC 10646 dann endlich verabschiedet, allerdings mit einer Änderung: Da selbst 65.536 Zeichen nicht genügten, wenn man die Wünsche von Akademikern nach

¹⁷ Alan Wood: Character Sets / Using special characters from Windows Glyph List 4 (WGL4) in HTML; <http://www.alanwood.net/demos/wgl4.html> (18.10.2005); alles über Unicode / Windows Glyph List 4.0 (WGL4) <http://unicode.e-workers.de/wgl4.php> (18.10.2005)

¹⁸ Unicode-Konsortium: Chronology of Unicode Version 1.0 <http://www.unicode.org/history/> (27.09.2005)

¹⁹ Wikipedia-Eintrag »Unicode« <http://de.wikipedia.org/wiki/Unicode> (26.09.2005)

²⁰ Nylink (Hrsg.): Unicode: One Code to rule them all... <http://nylink.suny.edu/IT/techspeakwin03.htm> (26.09.2005)

speziellen Zeichen und historischen Alphabeten berücksichtigen wollte, sollte der Code auf 20 Bit erweitert werden, wodurch zusätzlich zu Unicode (von der ISO als *Universal Character Set* [UCS] bezeichnet) noch 16 separate 16-Bit-Untermengen mit insgesamt $2^{20} = 1.048.576$ Zeichen (so genannte *supplementary planes* oder erweiterte Ebenen²¹) entstanden. Die ISO und das Unicode-Konsortium arbeiten eng zusammen. Seit 1993 sind Unicode und ISO/IEC 10646 bezüglich der Zeichenkodierung identisch.²²

Als der Grundstein für Unicode gelegt wurde, musste berücksichtigt werden, dass bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Kodierungen zum Teil weit verbreitet war. Unicode-basierte Systeme sollten herkömmlich kodierte Daten mit geringem Aufwand handhaben können. Hierzu wurde für die ersten 256 Zeichen die weit verbreitete, auf ASCII basierende ISO-8859-1-Kodierung (Lateinisch-1) beibehalten.

Während ISO/IEC 10646 lediglich die eigentliche Zeichenkodierung festlegt, gehört zu Unicode ein umfangreiches Regelwerk, das unter anderem für alle Zeichen weitere zur konkreten Anwendung wichtige Eigenschaften eindeutig festlegt wie Sortierreihenfolge, Schreibrichtung und Regeln für das Kombinieren von Zeichen. Jedoch wurden alle Zeichen bereits etablierter Kodierungen (Industriestandards, so genannte *Codepages* [Kodierungstabellen], nationale sowie ISO-Normen) in den Standard übernommen, auch wenn sie den normalerweise angelegten Maßstäben nicht gerecht wurden. Hierbei handelt es sich zu einem großen Teil um Zeichen, die aus zwei oder mehr Zeichen zusammengesetzt sind, wie Buchstaben mit diakritischen Zeichen. Das hat sich allerdings als Vorteil erwiesen, denn auch heute verfügt ein großer Teil der Software immer noch nicht über die Möglichkeit, Zeichen mit Diakritika ordentlich zusammenzusetzen.

²¹ Matt Neuburg: Two Bytes of the Cherry: Unicode and Mac OS X, Part 1, TidBITS 624, 01.04.2002, <http://db.tidbits.com/getbits.acgi?tbart=06774> (19.11.2005), deutsche Übersetzung von Heinz Gnehm: <http://www.tidbits.com/tb-issues/lang/de/TidBITS-de-624.html#zwei> (19.11.2005)

²² Steven J. Searle (Webmaster, TRON Web): Unicode Revisited <http://tronweb.super-nova.co.jp/unicoderevisited.html> (26.09.2005)

| Bereich | dezimal | hexadezimal |
|--|-----------|-------------|
| Standardlateinisch (ASCII) | 0-127 | 0-7F |
| Lateinisch-1-Ergänzung [Latin-1 Supplement] (ISO-8859-1) | 128-255 | 80-FF |
| Erweiterung A [Latin Extended-A] | 256-383 | 100-17F |
| Erweiterung B [Latin Extended-B] | 384-591 | 180-24F |
| Erweiterung B (im engeren Sinne) | 384-451 | 180-1C3 |
| kroatische Digraphen für kyrillische serbische Zeichen | 452-460 | 1C4-1CC |
| diakritische Vokalkombinationen für Pinyin | 461-476 | 1CD-1DC |
| Zusätze | 477-511 | 1DD-1FF |
| slowenische Zusätze für Kroatisch | 512-535 | 200-217 |
| Zusätze für Rumänisch | 536-539 | 218-21B |
| sonstige Zusätze | 540-553 | 21C-229 |
| Zusätze für Livisch | 554-563 | 22A-233 |
| (nicht belegt) | 564-591 | 233-24F |
| IPA-Erweiterung (phonetische Zeichen) | 592-687 | 250-2AF |
| ... | | |
| erweitertes Lateinisch – Zusatz [Latin Extended Additional] | 7680-7935 | 1E00-1EFF |
| lateinische Erweiterungen für den allgemeinen Gebrauch | 7680-7839 | 1E00-1E9F |
| lateinische Erweiterungen für Vietnamesisch | 7840-7935 | 1EA0-1EFF |

Tabelle 6: Bereiche mit lateinischen Zeichen in Unicode

Gegenüber anderen Normen gibt es bei Unicode die Besonderheit, dass einmal kodierte Zeichen niemals wieder entfernt werden, um die Langlebigkeit digitaler Daten zu gewährleisten. Sollte sich die Normierung eines Zeichens nachträglich als Fehler erweisen (z.B. T/t mit Cedille statt mit Komma), wird allenfalls von seiner Verwendung abgeraten. Daher bedarf die Aufnahme eines Zeichens in den Standard einer äußerst sorgfältigen Prüfung, die sich über Jahre hinziehen kann. Derzeit erscheinen neue, ergänzte Unicode-Versionen ungefähr im Abstand von anderthalb Jahren, wobei in der letzten Zeit jährlich etwa 1000 Zeichen neu aufgenommen wer-

den. Die europäischen lateinischen Sonderzeichen, mit denen sich die vorliegende Arbeit beschäftigt, sind jedoch schon komplett aufgenommen (siehe Tabelle 6).

3.11.1 Unicode-Transformationsformate (UTFs)

Für die Repräsentation der Unicode-Zeichen zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung gibt es verschiedene Transformationsformate. In jedem der Formate lassen sich alle 1.114.112 ($2^{16} + 2^{20}$) im Unicode-Standard enthaltenen Zeichen²³ darstellen. Auch lässt sich jedes dieser Formate verlustfrei in ein anderes UTF konvertieren. Die verschiedenen Formate unterscheiden sich lediglich hinsichtlich ihres Speicherbedarfs, des Kodierungs- und Dekodierungsaufwandes (Laufzeitverhalten) sowie in ihrer Kompatibilität zu den älteren Kodierungsarten mit sieben bzw. acht Bit.²⁴

UCS-2 ist das älteste Unicode-Transformationsformat. Es benutzt grundsätzlich 16 Bit (2 Byte) zur Kodierung von Zeichen. Damit kann es alle 65.536 Zeichen innerhalb der ersten Unicode-Untermenge (BMP, *basic major plane*) darstellen²⁵. Die Dateiverwaltungssysteme NTFS und VFAT²⁶ bzw. FAT32 unterstützen bereits Dateinamen in UCS-2, ebenso das Betriebssystem Windows NT 4.0. In UNIX-Anwendungen (Dateiverwaltungssysteme XFS und EXT3) verursacht UCS-2/-4 allerdings Probleme, weil 8-Bit-Kodierung erwartet wird²⁷.

UTF-16 (UCS-2E für *extended*²⁸) benutzt ebenso wie UCS-2 16 Bit zur Kodierung von Zeichen, kann aber maximal 1.114.112 Zeichen darstellen, indem

²³ Wikipedia-Eintrag „UTF-8“ <http://de.wikipedia.org/wiki/UTF-8> (27.09.2005)

²⁴ Wikipedia-Eintrag „Unicode Transformation Format“ http://de.wikipedia.org/wiki/Unicode_Transformation_Format (27.09.2005)

²⁵ Wikipedia-Eintrag „Universal Character Set“ http://en.wikipedia.org/wiki/Universal_Character_Set (13.12.2005)

²⁶ Wikipedia-Eintrag „FAT32“ <http://de.wikipedia.org/wiki/FAT32> (27.09.2005)

²⁷ Markus Kuhn: UTF-8 and Unicode FAQ for Unix/Linux / What is UTF-8? <http://www.cl.cam.ac.uk/~mgk25/unicode.html#utf-8> (13.12.2005)

²⁸ TERENA (Trans-European Research and Education Networking Association) : Extended UCS-2 Encoding Form (UTF-16) <http://www.terena.nl/library/multiling/unicode/utf16.html> (13.12.2005)

es „mogelt“ und 2×1024 nicht zugewiesene Codes der BMP (hexadezimal D800 – DBFF und DC00 – DFFF²⁹) zu so genannten Surrogatpaaren zusammenfasst, die den 1024×1024 Zeichen aus den erweiterten Ebenen (*supplementary planes*) entsprechen³⁰. Diese „Pseudo-32-Bit-Kodierung“ ist zum Beispiel für chinesische Schriftzeichen erforderlich. Unter anderem verwenden die Betriebssysteme Windows NT/CE/2000/XP/2003 und Mac OS X sowie die Programmiersprache Java und die Plattform Microsoft.NET das Transformationsformat UTF-16 für die interne Textdarstellung.³¹

UCS-4 benutzt grundsätzlich 32 Bit (4 Byte) zur Kodierung von Zeichen und vermeidet so die Verwendung von Surrogatpaaren. Es ist die einfachste Kodierungsart, verbraucht aber bis zu viermal mehr Speicherplatz als andere UTFs. Die ISO-10646-Arbeitsgruppe hat sich damit einverstanden erklärt, den zulässigen Wertebereich von 0 bis 2^{21} auf 0 bis 1.114.111 herabzusetzen, wodurch UCS-4 und UTF-32 praktisch identisch werden.

UTF-32 entspricht UCS-4, nutzt aber aus Gründen der Abwärtskompatibilität zu UTF-16 nur den Wertebereich von 0 bis 1.114.111. Dies stellt jedoch keine große Einschränkung dar, da der betreffende Wertebereich mit zurzeit 96.382 Zeichen nur zu etwa 9% belegt ist.

UTF-8 (1992 von Rob Pike und Ken Thompson entwickelt³²) ist in vielen Bereichen das populärste Transformationsformat für Unicode. Es kann theoretisch bis zu sechs Byte zur Kodierung von Zeichen benutzen. Der große Vorteil von UTF-8 gegenüber allen anderen Formaten ist, dass alle ASCII-Zeichen unverändert gültig sind und somit auch nur acht Bit (7 Bit + Paritätsbit) belegen. Anwendungen, die ausschließlich den ASCII-Zeichensatz verwenden (z.B. unter UNIX), funktionieren

²⁹ Wikipedia-Eintrag „Basic Multilingual Plane“ http://en.wikipedia.org/wiki/Basic_Multilingual_Plane (13.12.2005)

³⁰ Markus Kuhn: UTF-8 and Unicode FAQ for Unix/Linux / What different encodings are there? <http://www.cl.cam.ac.uk/~mgk25/unicode.html#ucsutf> (13.12.2005)

³¹ Wikipedia-Eintrag „UTF-16“ <http://en.wikipedia.org/wiki/UTF-16> (13.12.2005)

³² Wikipedia-Eintrag „UTF-8“ <http://en.wikipedia.org/wiki/UTF-8> (13.12.2005)

ren daher unverändert auch mit UTF-8. Für alle auf dem lateinischen Alphabet basierenden Schriften ist UTF-8 die platz sparendste Methode zur Abbildung von Unicode-Zeichen. Somit sollte UTF-8 in allen Staaten, die ein lateinisches Alphabet verwenden, als Standard-Transformationsformat übernommen werden.

Die Programmiersprache Java verwendet ein modifiziertes UTF-8-Format mit maximal drei Byte (24 Bit). Unter anderem wird das Null-Byte (0000, Terminator) im Zwei-Byte-Format kodiert, damit interne Nullen in Zeichenketten nicht zum vorzeitigen Abbruch führen.³³

ACE-Strings (1996 von Martin Dürst als UTF-5 entwickelt³⁴) sind ein Unicode-Transformationsformat speziell für so genannte Umlaut-Domänen, auch als *Multilingual* bzw. *Internationalized Domain Names* (IDNs) bezeichnet. Zusätzlich zu den bisher erlaubten Zeichen (den 26 lateinischen Buchstaben, den zehn Ziffern und dem Bindestrich) sind im deutschsprachigen Raum seit März 2004 bis zu 92 weitere Sonderzeichen zur Verwendung in Internet-Adressen erlaubt³⁵. Es handelt sich dabei um die Kleinbuchstaben aus den Unicode-Blöcken »Lateinisch-1-Ergänzung« (ausgenommen die Ligatur ß, die bei der vorgeschalteten Normalisierung automatisch in ss zerlegt wird) und »Lateinisch, Erweiterung A« (dezimaler Unicode-Bereich 224 bis 382). In anderen Ländern werden IDNs z.B. mit griechischen, kyrillischen, koreanischen und chinesischen Schriftzeichen vergeben³⁶. Da die Verwaltung des Internets auf Sieben-Bit-US-ASCII basiert, werden Domänen-Namen mit Sonderzeichen intern im so genannten Punycode-Verfahren über einen komplexen Algo-

³³ Wikipedia-Eintrag „CESU-8“ <http://en.wikipedia.org/wiki/CESU-8> (13.12.2005); Handbuch für Java™ 2 Platform Standard Ed. 5.0 / java.io / Interface DataInput / Modified UTF-8; <http://java.sun.com/j2se/1.5.0/docs/api/java/io/DataInput.html#modified-utf-8> (13.12.2005)

³⁴ Originaltext beim W3C unter <http://www.w3.org/International/1996/draft-duerst-dns-i18n-00.txt> (08.10.2005)

³⁵ Wikipedia-Eintrag „IDNA“ <http://de.wikipedia.org/wiki/IDNA> (08.10.2005)

³⁶ Forenbeitrag bei [webhosting.info](http://news.webhosting.info/t-833/) <http://news.webhosting.info/t-833/> (08.10.2005); 57 Liste mit Beispielen existierender IDNs <http://www.domainregistry.de/sonderzeichen.html> (24.11.2005)

rithmus in eine ASCII-kompatible Zeichenkette (ACE-String, von *ASCII Compatible Encoding*) umgewandelt und verarbeitet. Aus würde so beispielsweise intern.³⁷

3.11.2 Unicode-kompatible Schriftarten

Zur Darstellung von lateinischen Sonderzeichen auf Computerbildschirmen bzw. zum Druck von lateinischen Sonderzeichen auf Papier braucht eine Behörde oder Druckerei Schriftarten, die sämtliche benötigten Zeichen enthalten, also Unicode-kompatibel sind. Die lateinischen Zeichen in Unicode sind, wie bereits erwähnt, auf mehrere Bereiche verteilt (siehe Tabelle 6). Die meisten Schriftarten decken nur die Bereiche Lateinisch-1-Ergänzung/Erweiterung A ab. **Lateinisch-1-Ergänzung** entspricht ISO-8859-1 und erlaubt die Darstellung der in Kapitel 3.8 aufgeführten 34 vorwiegend westeuropäischen National- und Regionalsprachen.

Erweiterung A erlaubt zusätzlich die Darstellung der 19 vorwiegend osteuropäischen National- und Regionalsprachen Bosnisch, Karelisch, Kaschubisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmandschi / Latein), Serbisch (Latein), Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, nördliches Sami, Inari-Sami, Slowakisch, Slowenisch, Niedersorbisch, Obersorbisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch sowie der Kunstsprache Esperanto, außerdem die vollständige Darstellung von Afrikaans (mit ñ), Bretonisch (mit Ligatur Œ/œ und großem Ÿ), Dänisch (mit Ligatur Œ/œ, aber ohne Akzente in Æ/æ, Ø/ø und Å/å), Deutsch (mit Lang-s), Englisch (mit Ligatur Œ/œ), Estnisch und Finnisch (mit Š/š und Ž/ž in Fremdwörtern), Französisch (mit Ligatur Œ/œ und großem Ÿ), Grönländisch (alte Orthographie mit ĩ, κ [kra] und ũ), Katalanisch (mit L/l), Niederländisch (mit Ligatur IJ/ij und großem Ÿ), Lule-Sami (mit allographischem ń) und Schwedisch (mit osteuropäischen Sonderzeichen in Fremdwörtern).

³⁷ Originaltext des Memos vom März 2003 <ftp://ftp.rfc-editor.org/in-notes/rfc3492.txt> (08.10.2005); FAQs zu IDNs beim DENIC http://www.denic.de/de/faqs/idn_faqs/ (08.10.2005)

Erweiterung B setzt sich aus mehreren Unterteilungen zusammen (siehe Tabelle 6), von denen leider meist nicht alle in einer Schriftart vorhanden sind. Aus der Erweiterung B im engeren Sinne sind höchstens ə [Schwa] für Aserbaidshisch, ʒ [Ezh] für Skolt-Sami und þ [wynn] für Altenglisch interessant. Die kroatischen Digraphen (DŽ, Lj, nj etc.) kann man bei Bedarf notfalls aus Einzelzeichen zusammensetzen. Pinyin ist lateinische Transkription für Chinesisch und interessiert daher im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter. Die Zusätze enthalten die Zeichen Ā/ā für Livisch, Æ/æ für Altnordisch und Altenglisch, Ǟ/ǟ, Ğ/ğ, Ğ/ğ und Ķ/ķ für Skolt-Sami, Q/q für Sami, Altisländisch und Megleno-Rumänisch, Q̄/q̄ für Altisländisch, Ġ/ġ für Romani (Jugoslawien), þ [Wynn] für Altenglisch sowie Á/á, Æ/æ und Ó/ó für Dänisch. Die slowenischen Zusätze für Kroatisch (Zeichen mit Doppelgravis bzw. invertiertem Breve) kommen in offiziellen Alphabeten nicht vor. Wichtig ist dagegen die Rumänisch-Erweiterung (Ș/ș und Ț/ț), da man ohne sie auf die typographisch falschen Zeichen mit Cédille statt mit Komma (Ş/ş, Ț/ț) aus Erweiterung A zurückgreifen muss. Aus den sonstigen Zusätzen wird möglicherweise Ȝ/ȝ [Yogh] für Altenglisch und Skotisch sowie Ĥ/ĥ für finnisches Romani benötigt. Die livische Sprache (verwendet Ö/ö, Ō/ō, Ó/ó und Ȫ/ȫ) ist so gut wie ausgestorben³⁸, allerdings wird Ȝ/ȝ aus der Livisch-Erweiterung auch für Kornisch (UCR) benötigt. Ist die Erweiterung B vollständig in einem Zeichensatz enthalten, erlaubt sie die Darstellung der Sprachen Arumanisch, Istro-Rumänisch, Kornisch (UCR), Megleno-Rumänisch, Romani (internationale Transkription, Jugoslawien), Rumänisch und Skotisch sowie die Darstellung von Akzenten im Dänischen. Nimmt man die IPA-Erweiterung hinzu, lassen sich auch Aserbaidshisch (mit ə [schwa]) und Skolt-Sami (mit ʒ [ezh]) vollständig darstellen. Zur vollständigen Darstellung weiterer mit lateinischem Alphabet geschriebener europäischer Sprachen ist der Bereich erweitertes Lateinisch – Zusatz nötig. Dieser enthält im Abschnitt für den

³⁸ Wikipedia-Eintrag „Livonian language“ http://en.wikipedia.org/wiki/Livonian_language (20.11.2005)

allgemeinen Gebrauch die punktierten Konsonanten \acute{B}/\acute{b} , \acute{D}/\acute{d} , \acute{F}/\acute{f} , \acute{M}/\acute{m} , \acute{P}/\acute{p} , \acute{S}/\acute{s} / \acute{T}/\acute{t} für irisches Gälisch (alte Orthographie), die Zeichen \grave{W}/\grave{w} , \acute{W}/\acute{w} und \ddot{W}/\ddot{w} für Walisisch (Kymrisch), $\mathring{D}/\mathring{d}$ für Livisch sowie \grave{H}/\grave{h} und \grave{X}/\grave{x} für Kurdisch (modernere Latinisierung), im Abschnitt Vietnamesisch das Zeichen \grave{Y}/\grave{y} für Walisisch. In vielen Schriftarten beschränken sich die verfügbaren Schriftzeichen aus diesem Bereich allerdings auf die drei walisischen W-Sonderzeichen. \acute{M}/\acute{m} und \acute{N}/\acute{n} für Lëtzebuergesch (alte Orthographie) wurden im Zusammenhang mit lateinischem Taiwanesisch bereits zur Aufnahme in den Unicode-Standard vorgeschlagen³⁹, aber bisher nicht aufgenommen (aktuelle Version: 4.1). Auch im Vorschlag zu Version 5.0 (Erweiterung C und D) sind sie nicht enthalten⁴⁰.

Schriftarten, die alle oben angesprochenen Schriftzeichen enthalten, sind beispielsweise Caslon Roman⁴¹, Code2000⁴², Everson Mono Unicode⁴³, Gentium⁴⁴, Microsoft Sans Serif⁴⁵ und TITUS Cyberbit Basic⁴⁶.

Caslon Roman, Code2000, Gentium und TITUS Cyberbit Basic erinnern optisch an Times New Roman, Microsoft Sans Serif erinnert an Arial, Everson Mono Unicode an Courier New. In Texten mit der Formatierung Caslon Roman erscheinen in MS Word statt gewisser Zusatzbuchstaben (\mathbb{H} , $\mathbb{3}/\mathbb{3}$, \mathbb{p} , $\mathbb{8}/\mathbb{8}$, \mathbb{Z}/\mathbb{z}) seltsamerweise Leerzeichen (in Excel nicht). $S/s/T/t$ mit Cédille und $S/s/T/t$ mit Komma sind dafür leicht zu unterscheiden. Code2000 erzeugt sehr kleine, fast unleserliche Endnotenzeichen. Bei Gentium kann es zu Problemen mit der Darstellung und dem Druck von Überlängen kommen (z.B. bei \acute{f} und \acute{h}). Außerdem sind die Zeichen $S/s/T/t$ mit

³⁹ Te Khai-su / Michael Everson: Proposal to add Latin characters required by Latinized Taiwanese languages to ISO/IEC 10646 (26.06.1997) <http://www.evertype.com/standards/la/taioan.html> (14.02.2006)

⁴⁰ Unicode-Konsortium: Beta-Version von Unicode 5.0 <http://www.unicode.org/Public/5.0.0/charts/CodeCharts-5.0.0d1.pdf> (14.02.2006)

⁴¹ Herunterladbar unter <http://pfaedit.sourceforge.net/sfds/> (16.10.2005)

⁴² Herunterladbar unter http://home.att.net/~jameskass/code2000_page.htm (16.10.2005)

⁴³ Herunterladbar unter <http://www.evertype.com/emono/> (19.10.2005)

⁴⁴ Herunterladbar unter http://scripts.sil.org/cms/scripts/page.php?site_id=nrsi&item_id=Gentium (16.10.2005)

⁴⁵ Wird zusammen mit MS-Office-Produkten vertrieben

⁴⁶ Herunterladbar unter <http://titus.fkidg1.uni-frankfurt.de/indexd.htm> (Instrumentalia ; 16.10.2005).

Cédille und S/s/T/t mit Komma sehr schwer zu unterscheiden. Bei Microsoft Sans Serif und Everson Mono Unicode dagegen fällt die Unterscheidung leicht. Für Texte mit Zeichen, die den gesamten lateinischen Unicode-Bereich umfassen, empfiehlt sich daher die Verwendung von Microsoft Sans Serif, TITUS Cyberbit Basic oder Everson Mono Unicode. Der vorliegende Text ist übrigens in Microsoft Sans Serif formatiert.

Schriftarten, die den Begriff Unicode im Namen tragen, halten oft nicht, was sie versprechen: In Arial Unicode MS fehlt ein Teil von Erweiterung B, (þ, Rumänisch, 3/3, Ħ/ħ, Livisch/Kornisch), während die IPA-Erweiterung und der Zusatz-Bereich vorhanden sind. In Lucinda Sans Unicode fehlt ebenfalls ein Teil von Erweiterung B (kroatische dz-Digraphen, þ, Rumänisch, 3/3, Ħ/ħ, Livisch/Kornisch), außerdem besteht der Zusatz-Bereich nur aus der Walisisch-Ergänzung; die IPA-Erweiterung ist vollständig. Junicode⁴⁷ enthält die gesamte Erweiterung B und die IPA-Erweiterung, jedoch keinen Zusatz-Bereich. Teile von Erweiterung B sind außerdem in folgenden Schriftarten vorhanden:

- Tahoma (Aserbaidsschanisch, dänische Zeichen mit Akzent, Rumänisch, irisches Gälisch [alte Orthographie], Kurdisch [modernere Latinisierung], Skolt-Sami und Walisisch)
- Palatino Linotype (Aserbaidsschanisch, dänische Akzente, Rumänisch und Walisisch)
- Arial, Times New Roman (Aserbaidsschanisch, dänische Akzente und Walisisch)
- Dialog, Lucinda Sans, Monospaced, Sans Serif, Serif, Sylfaen (dänische Akzente, Rumänisch und Walisisch)

⁴⁷ Herunterladbar unter <http://www.engl.virginia.edu/OE/junicode/junicode.html> (24.11.2005)

- Andale Mono, Bookman Old Style, Georgia, Lucinda Console, Monotype Corsiva, Trebuchet MS, Verdana, Y.Ozfont (dänische Akzente und Walisisch)
- Lucinda Bright, Luxi (Rumänisch)

Da im täglichen Umgang, z.B. im Nachrichtenbereich oder bei Behörden, nur äußerst selten Namen und Begriffe auf Altenglisch, Altirisch, Altisländisch, Altnordisch, Aserbaidshanisch, Romani, Kornisch (UCR), Kurdisch (modernere Latinisierung), Livisch, Megleno-Rumänisch, Skolt-Sami und Skotisch auftauchen werden, kann man auf die entsprechenden lateinischen Sonderzeichen notfalls verzichten. Wichtig ist vor allem die Erweiterung A für mittel- und osteuropäische Sprachen. Dänische Zeichen mit Akzent sowie Rumänisch (aus Erweiterung B) und Walisisch (aus erweitertes Lateinisch – Zusatz) sollte eine Schriftart allerdings schon darstellen können. Diese Anforderungen erfüllen beispielsweise die Schriftarten Tahoma, Palatino Linotype, Dialog, Lucinda Sans, Monospaced, Sans Serif, Serif und Sylfaen.

Die beliebten und weit verbreiteten Schriftarten Arial, Times New Roman und Verdana unterstützen dagegen kein Rumänisch und sollten daher möglichst nicht mehr verwendet werden.

4 STAND DER »ALPHABETISCHEN INTEGRATION« IN DEN DEUTSCHEN MEDIEN

4.1 Lateinische Sonderzeichen bei den deutschsprachigen Nachrichtenagenturen

Ein Großteil der Meldungen über europäische und internationale Ereignisse erreicht die einzelnen Zeitungsredaktionen über die Fernschreiber (»Ticker«) der deutschsprachigen Nachrichtenagenturen und wird unter mehr oder weniger großen Änderungen übernommen. Daher ist die Praxis der Verwendung lateinischer Sonderzeichen bei diesen Nachrichtenagenturen von besonderem Interesse.

4.2 Fallbeispiel dpa

Beim deutschen Marktführer, der deutschen Presseagentur (dpa), werden die meisten nach ISO-8859-15 darstellbaren lateinischen Sonderzeichen verwendet. Diese reichen für die Darstellung der 16 europäischen Sprachen Albanisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Färöisch, Finnisch, Französisch, Gälisch, Isländisch, Italienisch, Katalanisch, Niederländisch, Norwegisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch aus¹. Andere nach ISO-8859-15 darstellbare lateinische Sonderzeichen wie Ÿ/ÿ sowie die in vielen osteuropäischen Sprachen vorkommenden Sonderzeichen Š/š und

¹ Michael Jobst, dpa (Dokumentation, Ressort Standards), persönliche Mitteilung (19.09.2005)

Ž/ž werden von der dpa nicht verwendet. Die Nachrichtenagentur begründet das damit, dass ihre Kunden diese Sonderzeichen in ihren Redaktionssystemen (die vermutlich auf ISO-8859-1 basieren) nicht verarbeiten könnten (ebenso argumentiert die Nachrichtenagentur ddp, dass die »politisch erwünschte Umsetzung der exakten Transkription der osteuropäischen Sprachen ins Deutsche« durch die Kunden mit dem jeweils niedrigsten Standard ausgebremst werde). Auf die isländischen Buchstaben Ð/ð (Eth) und Þ/þ (Thorn) verzichtet die dpa ebenfalls, obwohl diese auch mit ISO-8859-1 dargestellt werden können. Auf die Frage, ob es möglich wäre, das gesamte System nach und nach auf Unicode (UTF-8) umzustellen, beschied man mir allen Ernstes: »UTF-8 erkennt unsere Umlaute nicht (ü, ß etc.) und ist daher nicht der geeignete gemeinsame Nenner.« Doch auch nachdem ich diesen Irrtum korrigiert hatte, hieß es, es sei im Moment nicht angedacht auf UTF-8 umzustellen und man werde wohl bei ISO-8859-15 bleiben.²

4.3 Problematik der Beschränkung auf ISO-8859-1

Vergleicht man die nach ISO-8859-1 bzw. ISO-8859-15 darstellbaren Zeichen (unter Berücksichtigung der Praxis, auf Ð/ð und Þ/þ zu verzichten) mit einer Liste aller theoretisch nötigen 136 lateinischen Sonderzeichen, so stellt man fest, dass dabei mindestens folgende 38 europäische Sprachen mehr oder weniger stark benachteiligt werden, darunter mindestens 11 der 20 Amtssprachen der Europäischen Union (fett markiert):

| Alphabet | Zeichen |
|------------------|--|
| Altirisch | ḃ, ḅ, ḉ, ḋ, ḟ, ḡ, ḥ, ḱ, ḷ, ṁ, ṛ, ṣ, ṡ, ṫ |
| Aserbaidshanisch | ə, ğ, Ĭ, ı, ş |
| Bosnisch | ć, č, đ, š, ž |
| Bretonisch | ÿ |
| Dänisch | æ, å, ø; ð, þ |
| Deutsch | Lang-s |

² Andrea Hellmich, dpa, persönliche Mitteilung, 16.11.2005

| Alphabet | Zeichen |
|---|--|
| Englisch | 3, p, ʒ; ð, þ |
| Estnisch | š, ž |
| Esperanto | ĉ, ĝ, ĥ, ĵ, ŝ, ŭ |
| Färöisch | ð |
| Finnisch | š, ž |
| Französisch | ÿ |
| Grönländisch | ĩ, κ, ũ |
| Isländisch | ð, þ |
| Karelisch | č, š, ž |
| Kaschubisch | ą, ę, ł, ń, ś, ź |
| Katalanisch | l |
| Kornisch (UCR) | ā, ē, ī, ō, ū, ũ, ȳ |
| Kroatisch | ć, č, đ, š, ž |
| Kurdisch (Kurmandschi) /(Latein)/ (modernere Latinisierung) | ş/ā, ā, ē, ē, ī, ī, ō, ō, ū, ū/ş, ĥ, x |
| Lettisch | ā, č, ē, ģ, ī, ķ, ļ, ņ, ō, ŕ, š, ū, ž |
| Litauisch | ą, č, ę, è, į, š, ū, ū, ž |
| Livisch | ā, ā, č, đ, ē, ģ, ī, ķ, ļ, ņ, ō, ó, õ, õ, ŕ, š, ŧ, ū, ȳ, ž |
| Lëtzebuergesch | Ķ/ĵ, Ñ/ñ |
| Maltesisch | ć, ĝ, ĥ, ź |
| Niederländisch | ij, ȳ |
| Polnisch | ą, ć, ę, ł, ń, ś, ź, ź |
| Romani (internationale Transkription) / (wiss. Alphabet) / Jugoslawien / Finnland | č, ś, š, ž, ž, ə/č, x, š, č/ć, č, ĝ, š, ž/ħ |
| Rumänisch / Arumanisch / Istro-Rumänisch / Megleno-Rumänisch | ă, ș, ț/ă, ȩ, ń, ș, ț/ă, ȩ, ń, ș, ț/ă, ȩ, ń, ȩ, ș, ț |
| Sami (nördliches) / (Inari-Sami) / (Lule-Sami) / (Skolt-Sami) | ć, č, ð, ŋ, ś, š, ʧ, ž/č, ð, š, ž/ń/č, ð, ʒ, ž, ĝ, ǧ, ǧ, ŋ, š, ž |
| Serbisch (Latein) | ć, č, đ, š, ž |
| Skotisch | 3 |
| Slowakisch | č, ď, ľ, ľ, ň, ó, í, š, ť, ů, ž |
| Slowenisch | č, š, ž |
| Sorbisch (Niedersorbisch) / (Obersorbisch) | ć, č, ě, ł, ń, ń, ś, ź, ž/ć, č, ě, ł, ń, ś, ź, ž |
| Tschechisch | č, ď, ě, ň, ř, š, ť, ů, ž |

| Alphabet | Zeichen |
|----------------------|-------------------------|
| Türkisch | ğ, İ, ı, ş |
| Ungarisch | ő, ű |
| Walisisch (Kymrisch) | ŵ, w̄, ŵ, w̃, ÿ, ŷ, ŷ̂ |

Tabelle 7: durch Verwendung von ISO-8859-1 benachteiligte europäische Sprachen mit lateinischen

Das bedeutet, dass der gesamte mittelost- und südosteuropäische Raum zeichensatztechnisch nicht abgedeckt ist – darunter mit Polen und Tschechien zwei direkte Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland! Im Hinblick auf die EU-Osterweiterung im Jahre 2004 bzw. künftige Erweiterungsschritte (Rumänien, Kroatien, Türkei etc.) und die dadurch anwachsende Berichterstattung aus dieser Region erscheint es mir dringend notwendig, möglichst rasch zu einer einheitlichen technischen Lösung dieses Problems zu kommen. Überhaupt stellt die gesteigerte Sensibilität für die korrekte Schreibung ausländischer Namen eine qualitative Verbesserung der redaktionellen Arbeit dar und trägt außerdem zur europäischen Verständigung bei.

4.4 Lösungsvorschläge

4.4.1 Unicode-kompatible Software

Die beste Lösung wäre natürlich die verbindliche Umstellung der EDV-Systeme aller Nachrichtenagenturen und Redaktionen im deutschsprachigen Raum auf Unicode-kompatible Software. Dies wird allerdings durch die damit verbundenen Kosten behindert. Auch ist ungeklärt, welche Institution eine Umstellung verbindlich machen und durchsetzen könnte – immerhin handelt es sich um die freie Wirtschaft. Außerdem ist nicht zu erwarten, dass die Umstellung synchron erfolgen wird, d.h. es wird zu Kompatibilitätsproblemen kommen wie bereits jetzt zwischen Redaktionssystemen mit ISO-8859-15 und solchen mit ISO-8859-1. Langfristig wird sich

Unicode jedoch vermutlich durchsetzen. Es stellt sich nur die Frage, wie man in der Zwischenzeit die Kompatibilitätsprobleme zwischen den Nachrichtenagenturen und den Redaktionen überwindet.

4.4.2 Einführung eines Anhangs für Tickermeldungen

Mein Vorschlag hierfür ist die Einführung eines Anhangs für Tickermeldungen, die zusätzliche (nicht ISO-8859-1-kompatible) lateinische Sonderzeichen erfordern. Für diesen Anhang sollte ein standardisiertes Format vereinbart werden. Beispielsweise könnte er durch den Hinweis »erweitert:« eingeleitet werden. Um das betreffende Wort in der Meldung rasch finden zu können, sollte es in sonderzeichenloser Schreibung wiederholt werden, gefolgt von einem Gleichheitszeichen und einer Version mit Sonderzeichen in aufgelöster Schreibung oder (hexa-)dezimaler Kodierung. Von Redaktionen, die bereits auf ISO-8859-15 bzw. Unicode umgestellt haben, kann der Anhang benutzt werden, um die entsprechenden Sonderzeichen zu rekonstruieren, andere Redaktionen ignorieren ihn einfach.

4.4.2.1 Aufgelöste Schreibung

Eine Möglichkeit, nicht ISO-8859-1-kompatible lateinische Sonderzeichen darzustellen bzw. zu versenden, besteht in der Auflösung der Sonderzeichen in ASCII-kompatible Ausdrücke. HTML beispielsweise verwendet hierzu die so genannte benannte Maskierung (z.B. Ä für Ä), durch die Sonderzeichen im HTML-Quelltext auch ohne das Vorhandensein einer entsprechenden Tastatur programmiert und dargestellt werden können. Allerdings umfasst die benannte Maskierung nur 68 der in Kapitel 2 definierten 361 lateinischen Sonderzeichen. Trotzdem kann man auf dem Prinzip der benannten Maskierung aufbauen, um eine Auflösung aller europäischen lateinischen Sonderzeichen zu entwickeln: Entweder extrapoliert man die angelsächsische benannte Maskierung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung

der Maskierung in PostScript³, oder man entwickelt analog zu ihr eine deutsche Auflösung (siehe Tabelle 12 in Anhang 11.2). Ein mögliches Format für besagten Anhang wäre etwa (hier am Beispiel Wałęsa):

erweitert: Walesa = Wa[l _ quer][e _ ogonek]sa

In meinem Vorschlag einer deutschen Auflösung habe ich Basiszeichen und Diakritikum der besseren Lesbarkeit halber jeweils durch einen Unterstrich getrennt. Alternativen wären ein Pluszeichen oder die Zusammenschreibung, auch die Großschreibung am Anfang der Diakritika wäre möglich. Anhand der Tabelle können die fehlenden europäischen lateinischen Sonderzeichen von Hand aufgelöst und im Anhang zu einer Tickermeldung verschickt werden. Vom Empfänger können sie mittels derselben Tabelle von Hand rekonstruiert werden. Für Mitarbeitende, die diese Arbeitsschritte regelmäßig durchführen, wird sich die Verwendung der Tabelle nach einiger Zeit sogar erübrigen.

Da die meisten der oben aufgeführten Sonderzeichen nur relativ selten in Meldungen vorkommen, wird sich der Aufwand in Grenzen halten. Für aktuelle Staats- und Regierungsoberhäupter (Bučkovski, Erdoğan, Gašparovič, Koštunica, Marović, Tadić, Tăriceanu, Terzić, Viķe-Freiberga), Personen der Zeitgeschichte (Ceaușescu, Đinđić, Kaczyński, Milošević, Potočnik, Wałęsa, Żuraw) und sonstige wichtige Namen (Dvořák, Guðmundsdóttir, Jiří) bzw. Begriffe (Poznań, Škoda, Solidarność) könnte man sogar vorformulierte Listen anlegen, aus denen bei Bedarf kopiert wird.

4.4.2.2 Kurzschreibweise

Gesetzt den Fall, die modifizierte MS-Office-Autokorrekturfunktion (siehe Anhang 11.1.7) bzw. die globale Autokorrekturfunktion (siehe Anhang 11.1.8) setzt sich als Eingabehilfe für lateinische Sonderzeichen durch – was läge näher, als die

³ Liste unter <http://206.47.37.30/public/htmlcourse/tutorial/Unicode.html> (29.09.2005)

in diesem Zusammenhang etablierte Kodierung aus zwei bzw. drei Buchstaben bzw. Zeichen auch zur aufgelösten Schreibung von Sonderzeichen zu nutzen? Mögliche Formate für besagten Anhang wäre etwa (wieder am Beispiel Wałęsa):

```
erweitert: Walesa = Wa[lq][eo]sa  
erweitert: Walesa = Wa[l/][e()]sa
```

4.4.2.3 (hexa-)dezimale Maskierung

Eine weitere Alternative bietet die (hexa-)dezimale Maskierung, d.h. die Verwendung der Unicode-internen Nummerierung der entsprechenden lateinischen Sonderzeichen. Da der hexadezimale Codewert nur von neueren Internet-Browsern (ab Internet Explorer 4.0 und Netscape 4.0) interpretiert werden kann, ist die dezimale Maskierung zu bevorzugen. Außerdem ist diese Schreibweise kürzer. Der betreffende Text wird mittels MS Word oder unic2xml⁴ und der Filtereinstellung ISO-8859-1 in HTML-Quelltext konvertiert. Die nicht ISO-8859-1-kompatiblen lateinischen Sonderzeichen werden dabei in dezimale Maskierung umgeschrieben (dies geschieht z.B. auch in E-Mails bei GMX). Die entsprechenden Namen und Bezeichnungen können kopiert und an eine Tickermeldung angehängt werden. Mögliche Formate für besagten Anhang wären etwa (hier wieder am Beispiel Wałęsa):

```
erweitert: Walesa = Wa&#322;&#281;sa (dezimal)  
erweitert: Walesa = Wa&#x0142;&#x0119;sa (hexadezimal)
```

Die Rückübersetzung in Sonderzeichen ist jedoch nicht intuitiv, sondern der Empfänger muss den Anhang erst in den Quelltext einer HTML-Datei kopieren. In der Web-Ansicht erscheint er als Unicode-Text und kann von dort kopiert und weiter verwendet werden. So lassen sich ohne Benutzung einer Codetabelle Anhänge mit dezimal kodierten Sonderzeichen herstellen, versenden und vom Empfänger wieder in sonderzeichenhaltigen Text umwandeln. Allerdings besteht bei Redakteuren

⁴ <http://www.vonrauch.de/complav/unic2xml.html> (08.05.2006)

von Nachrichtenagenturen eine starke Abneigung gegen Zahlencodes⁵. Es ist daher wahrscheinlicher, dass einer der beiden oben gemachten Vorschläge zur aufgelösten Schreibung umgesetzt wird.

4.4.2.4 Zusammenfassung

Es ist möglich, schnell und mit geringem Aufwand Tickermeldungs-Anhänge mit aufgelösten bzw. dezimal kodierten Sonderzeichen herzustellen, zu versenden und von Empfängern mit Unicode- bzw. ISO-8859-15-kompatiblen Redaktionssystemen wieder in sonderzeichenhaltigen Text umwandeln zu lassen. So wird das Problem der Kommunikation zwischen den Presseagenturen und den Redaktionssystemen unterschiedlicher Kompatibilität gelöst.

Der Vorschlag mit dem Anhang in aufgelöster Schreibung soll demnächst in einer Arbeitsgruppe der deutschsprachigen Nachrichtenagenturen diskutiert werden, der alle neun Nachrichtenagenturen in Deutschland sowie APA (Österreich) und sda (Schweiz) angehören, oft auf der Ebene der Chefredakteure⁶.

4.5 Beispiele aus ausgewählten Medien

Wie schon in der Einleitung dieser Arbeit angesprochen, haben die einzelnen Print- und Onlinemedien höchst unterschiedlich auf die zunehmende Konfrontation mit sonderzeichenhaltigen Namen und Begriffen reagiert. Das Spektrum reicht von Verweigerung bis zu Umstellung auf einen erweiterten lateinischen Zeichensatz.

Jugoslawiens Präsident Vojislav Koštunica über Belgrads demokratischen Neuanfang, die Altlasten des Milošević-Regimes und die Zukunft des Balkans. (Der Spiegel)⁷

⁵ Rainer Höhling, Stellv. d. Chefredakteurs, ddp, persönliche Mitteilung (30.09.2005)

⁶ Rainer Höhling, Stellv. d. Chefredakteurs, ddp, persönliche Mitteilung (13.09.2005)

⁷ „Ziemlich nahe bei de Gaulle“, Der Spiegel 46/2000, S. 214 ff.

Er ist heute der dritthöchste Name auf der internationalen Fahndungsliste nach seinen serbischen Todfeinden Karadžić und Mladić, eine Art Herzbube des Haager Gerichtshofs. (FAZ)⁸

Nun wird auf höchster Ebene verhandelt. Die Regierungschefs Schröder und Erdoğan lassen wissen, man arbeite an einer Lösung. (Die Zeit)⁹

Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“, die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) und die Zeit haben bereits auf einen erweiterten lateinischen Zeichensatz umgestellt, wie an diesen serbischen bzw. türkischen Namen zu sehen ist.

Heidnische Version der Heldensaga: Regisseur Uli Edel mit Ex-Terminator-Gespielin Kristanna Løken als Königin Brunhild bei den Drehearbeiten. (FTD)¹⁰

Durch Kristanna Løkens Rolle in der US-Filmproduktion »Terminator 3« wurde ihr Name in der falschen Schreibweise »Løken« verbreitet und in dieser Form auch unreflektiert in viele deutschsprachige Medien übernommen. Die Financial Times Deutschland dagegen gibt hier den Namen der Schauspielerin norwegischer Herkunft in korrekter Schreibung wieder.

Das erfährt derzeit Lehrtes Bürgermeisterin Jutta Voß. An der Spitze einer achtköpfigen Delegation will sie die schwedische Partnerstadt Mönsterås besuchen. (HAZ)¹¹

Wie eine Kubwiese namens Møllehøj unerwartet zum höchsten »Berg« erklärt wurde (HAZ)¹²

In der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ) werden schwedische und dänische Ortsnamen meist in korrekter Schreibung mit Diakritika wiedergegeben (im zweiten Text tauchen außerdem die Ortsnamen Baunehøj und Skovhøj auf). Zeichen außerhalb von ISO-8859-1 dagegen werden bei der HAZ grundsätzlich

⁸ „Die Attacken des Mittelstürmers“, FAZ Nr. 59, 11.03.2004, S. 3

⁹ „Ein Anflug von Leichtsinn“, Die Zeit Nr. 22, 25.05.2005, S. 76

¹⁰ „Der Kopf rollt zur Hauptsendezeit“, Financial Times Deutschland, 26.11.2004, S. 37

¹¹ „Politiker reisen mit Partnern“, HAZ Nr. 133, 10.06.2004

¹² „Gipfelsturm à la Dänemark“, HAZ Nr. 52, 03.03.2005

„skalpiert“ (Milošević, Wałęsa, Beneš → Milosevic, Walesa, Benes). Davon ausgenommen ist lediglich das Feuilleton, siehe Abschnitt 4.6.3. Eine weitere Ausnahme stellen seit einiger Zeit die Todesanzeigen dar. Dort fanden sich beispielsweise die Namen Antunović¹³, Blagojević¹⁴, Blaž und Paroški¹⁵ in korrekter Schreibung mit Diakritika. Möglicherweise wird in diesem Ressort auf die Wünsche der Angehörigen besonders sensibel eingegangen.

*Der Ramazan Bayramı und die beiden folgenden Tage sind für die
Muslime Tage der Freude und der Familie. (HAZ)¹⁶*

Die Verwendung des türkischen Sonderzeichens ı durch die HAZ in einem Einzelfall hatte dagegen vermutlich politische Gründe: Den türkischen Muslimen Hannovers sollte angesichts der Spannungen im Nahen Osten kultureller Respekt gezeigt werden. Gewöhnlich werden türkische Namen in der HAZ mit ğ und i statt mit ğ und ı geschrieben.

*Die Kunst ist, Spaß zu haben und trotzdem voran zu kommen.
Tajana Tomašić, 32, Assistentin des Leiters Group Marketing¹⁷*

In dieser Anzeige der Allianz-Versicherung in einem Hochschulmagazin ist eine junge Frau zu sehen, deren offensichtlich jugoslawischer Nachname in korrekter Schreibung mit Diakritika wiedergegeben ist. Die Allianz als Arbeitgeber will damit möglicherweise beweisen, dass auf die individuellen Bedürfnisse von Mitarbeitern eingegangen wird.

*Ptičja gripa, poznata i kao ptičja kuga, u međuvremenu je alarmirala
vlade diljem svijeta da poduzmu mjere opreza protiv njezina širenja te
uskladište odgovarajuće lijekove.*

¹³ Todesanzeige Karin Antunović, HAZ Nr. 36, 11.02.2006

¹⁴ Todesanzeige Petar Blagojević, HAZ Nr. 149, 29.06.2005

¹⁵ Todesanzeige Svetozar Paroški, HAZ Nr. 27, 01.02.2006

¹⁶ „Ein bisschen wie Weihnachten“, HAZ Nr. 258, 04.11.2005

¹⁷ Aus einer Anzeige der Allianz im Hochschulanzeiger der Frankfurter Allgemeinen, Ausgabe 61, Juni 2002

Im kroatischen Internet-Angebot der Deutschen Welle¹⁸ werden kroatische Sonderzeichen verwendet. Diese liegen im UTF-8-kodierten Quelltext als unmaskierte Buchstaben vor.

*Am 31. August 1980 hatten die Werftarbeiter der Danziger Lenin-Werft mit ihrem Führer Lech Walesa ihr Ziel erreicht: Die Streikbewegung Solidarnosc wurde als unabhängige Gewerkschaft akzeptiert.*¹⁹

*Der Kriegsverbrecherprozess vor dem UN-Tribunal gegen den jugoslawischen Ex-Präsidenten Milosevic wird am 14. Juli fortgesetzt.*²⁰

In ihrem deutschsprachigen Internet-Angebot²¹ verzichtet die Deutsche Welle dagegen auf jegliche nichtdeutsche Sonderzeichen. In den obigen Textbeispielen wurden die polnischen Wörter Wałęsa und Solidarność sowie der serbische Eigenname Milošević ohne Diakritika geschrieben, obwohl die UTF-8-Kodierung die Darstellung polnischer oder serbischer Sonderzeichen problemlos zulässt. Hier wird die Verwendung der korrekten Zeichen ausnahmsweise nicht durch die Technik, sondern anscheinend durch die mangelnde Sprachkompetenz der Redaktion behindert.

4.6 Fehlerbeispiele

Doch selbst dort, wo versucht wurde, die nötigen diakritischen Zeichen zu verwenden, kam es bisweilen zu technischen Pannen, teils aus Gründen der Inkompatibilität, teils aus Unkenntnis der Funktionsweise. Die Analyse dieser Fehler hilft uns zu verstehen, worauf in Zukunft z.B. bei der Ausbildung von Schreibkräften und

¹⁸ Deutsche Welle, kroatische Version <http://www2.dw-world.de/croatian/> (20.02.2006)

¹⁹ »Solidarnosc«-Bewegung mit Folgen, DW 31.08.2005 <http://www.dw-world.de/dw/article/0,1564,1691118,00.html> (31.08.2005)

²⁰ Milosevic-Prozess vertagt, DW 06.07.2004 <http://www.dw-world.de/dw/article/0,1564,1255662,00.html> (31.08.2005)

²¹ Deutsche Welle, deutsche Version <http://www.dw-world.de/dw/0,2142,265,00.html> (20.02.2006)

Journalisten geachtet werden muss bzw. welche technischen Hilfestellungen angeboten werden sollten.

4.6.1 Zeichensatz-Inkompatibilitäten

Als designierter EU-Forschungskommissar wird der Slowene Janez Potočnik ab November die europäische Forschungspolitik leiten.²²

In der Zeitschrift Laborjournal wurde im Namen Potočnik statt des č ein è gedruckt, noch dazu in einer abweichenden Schriftart (drucktechnisch ein so genannter Zwiebel Fisch). Dieser Fehler entstand höchstwahrscheinlich aus der Verwendung inkompatibler Acht-Bit-Zeichensätze, denn der Speicherplatz Nummer 232 ist bei ISO-8859-2, -4, -10 und -13 mit dem Zeichen č belegt, während er bei ISO-8859-1, -3, -9 und -14 bis -16 mit dem Zeichen è belegt ist. Zur Vermeidung derartiger Pannen sollte stets ISO/IEC 10646 (Unicode) als Zeichensatz sowohl in der Redaktion als auch in der Druckerei verwendet werden.

4.6.2 falsche Bedienung von Akzent-Tasten

Die von den Schreibmaschinentastaturen übernommenen Akzent-Tasten (` ^) der westeuropäischen Computertastaturen fungieren als »tote Tasten«, d.h. es erfolgt kein Zeichenvorschub und der nachfolgend getippte Vokal wird mit dem entsprechenden Diakritikum versehen. Leider funktioniert das nicht bei ÿ, ŷ und Konsonanten wie ć, ń, ź, w̄, ğ, ș etc. Trotzdem versuchen manche Autoren zum Beispiel, durch Tippen der Zeichenkombination ´c oder c´ das Zeichen ć zu erzeugen:

Eduard Kovač kennt das slowakische Gesundheitssystem gut.²³

²² „Info Kompakt“, Laborjournal 09/2004

²³ Merten, Martina: Gesundheitssysteme Osteuropas (Teil 3): Slowakische Republik – Zwei Seiten einer Reform / Deutsches Ärzteblatt 102, Ausgabe 11 vom 18.03.2005, Seite A-737 / B-620 / C-578; THEMEN DER ZEIT <http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?id=45934> (22.04.2006)

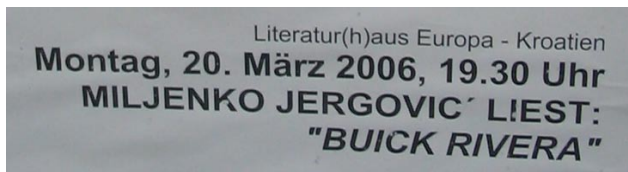


Abbildung 2: Fehlgeschlagener Versuch, das kroatische Sonderzeichen Ć zusammensetzen.

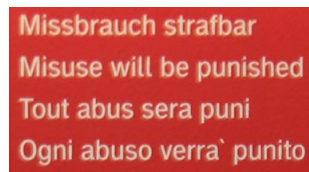


Abbildung 3: Tippfehler der Deutschen Bahn beim italienischen Sonderzeichen à.

Aus historisch-technischen Gründen muss *erst* die Akzent-Taste und dann das zu modifizierende Basiszeichen gedrückt werden. Viele Tippfehler bei Sonderzeichen resultieren aus der Verwechslung dieser Reihenfolge (siehe Abbildung 3).

4.6.3 Sonderzeichen im Eigenbau

Im Gegensatz zum Restteil der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ) bemüht man sich im Feuilleton auch um die korrekte Wiedergabe von Zeichen, die nicht in ISO-8859-1 enthalten sind. Häufiger taucht der Name des Komponisten Dvořák auf, daneben z.B. sein Kollege Leoš Janáček²⁴, der Philosoph Žižek²⁵, die Maler Jiří Načeradský und Miloš Engelberth sowie der Fotograf Jiří Macht²⁶. Die kulturell kompetente Feuilleton-Redaktion hat es irgendwie fertig gebracht, die benötigten Sonderzeichen č, ř, š und ž aus den Basiszeichen und einem Diakritikum zusammensetzen – mit einem Schönheitsfehler: Statt eines Carons wurde stets ein Breve verwendet (»Dvořák«, deutlich erkennbar an der Rundung). Trotzdem ist die Initiative sehr lobenswert. Auch hier besteht die finale Lösung in der Umstellung von Redaktion und Druckerei auf ISO/IEC 10646 (Unicode) als Zeichensatz.

²⁴ Volker Hagedorn: Dreihundert Jahre Einsamkeit / Luk Perceval probt in Hannover Janáčeks „Die Sache Makropoulos“ (HAZ Nr. 33, 09.02.2005)

²⁵ Stefan Arndt: Aus der Tiefe des Raums / Slovoj Žižek bei den Theaterformen in Braunschweig, HAZ (Datum unbekannt)

²⁶ Michael Wolfson: Unbekannt – oder? / Arbeiten tschechischer Künstler im hannoverschen Kubus (HAZ Nr. 131, 08.06.2004)

4.6.4 Unkenntnis der Unterschiede zwischen Diakritika

Katarzyna Ulanowska, Jacek Piosik, Anna Gwizdek-Wisniewska and Grzegorz Wegrzyn²⁷

Im oben stehenden Beispiel aus ScienceDirect online wurde versucht, beim Nachnamen Węgrzyn das polnische Sonderzeichen ę (e mit Ogonek) aus einem e und einer isolierten Cedille (,) zusammenzusetzen. Abgesehen davon, dass man eine kombinierbare Cedille (Unicode-Zeichen 0327 statt 00B8) hätte verwenden müssen, wurde hier der Unterschied zwischen Cedille und Ogonek ignoriert.

In der spanischen Regionalsprache Katalanisch gibt es den Digraphen ll mit einem Mittelpunkt als Diakritikum (zur phonetischen Unterscheidung von ll, das wie j ausgesprochen wird). In der vom Kastilischen dominierten Verwaltung benutzt man statt des Mittelpunkts (l) oft irrtümlich einen Satzpunkt (.) oder Bindestrich (-):

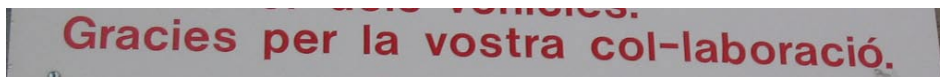


Abbildung 4: Fälschliche Verwendung eines Bindestrichs anstelle eines Mittelpunkts (eigenes Foto)

4.6.5 Verwendung kombinierbarer Diakritika

D. Jírová, K. Kejlová, H. Bendová, D. Ditrichová and M. Mezuláníková²⁸

Im oben stehenden Beispiel aus ScienceDirect online wurde versucht, das tschechische Sonderzeichen í aus dem türkischen Sonderzeichen ı und einem kombinierbaren Akut (Unicode-Zeichen 0301) zusammenzusetzen. Da viele Anwendungen Sonderzeichen aus kombinierbaren Diakritika nicht korrekt anzeigen (nämlich getrennt statt kombiniert) und es auch mit Suchfunktionen Probleme gibt, sollte auf deren Gebrauch verzichtet werden. Sämtliche europäischen lateinischen Sonderzeichen liegen auch als eigenständige Unicode-Zeichen vor.

²⁷ doi:10.1016/j.bioorg.2005.07.004

²⁸ doi:10.1016/j.tiv.2005.06.013

5 LATEINISCHE SONDERZEICHEN ALS STILELEMENT IN MARKENNAMEN

Eine interessante Entwicklung der jüngeren Zeit ist die zunehmende Verwendung sprachfremder lateinischer Sonderzeichen in angelsächsischen, französischen und spanischen Produkt- und Markennamen:

Die Schreibweise ESTĒE (mit Makron) an Stelle von ESTÉE (mit Akut) im Logo des Kosmetikherstellers Estée Lauder basiert lediglich



Abbildung 5: Makron als Stilelement im Logo des Nahrungsergänzungsmittelherstellers innēov (Bildnachweis: bronny.de http://shop.bronny.de/img_central/produktbilder_260/260_shop_inneov_400.jpg (20.01.2006))

auf ästhetischen Erwägungen¹. Auch bei der Schreibweise innēov im Logo des Nahrungsergänzungsmittelherstellers innēov handelt es sich bei dem Makron um einen

Abbildung 6: Makron als Stilelement im Logo des Kosmetikherstellers Estée Lauder (Bildnachweis: Estée Lauder http://www.esteelauder.com/images/nav/main_logo.gif (20.01.2006))

ESTĒE LAUDER

verfremdeten französischen Akzent. In Fließtexten schreiben sich beide Hersteller grundsätzlich mit Akut. In einem Fall (siehe Abbildung 7) kam es jedoch bei einer Online-Apothekenwerbung für innēov-Produkte durch die Gründlichkeit des verantwortlichen Webmasters² tatsächlich zur Verwendung des Sonderzeichens »e mit Makron« (hexadezimale Kodierung ē)³.

¹ Rosa Herzberger, Marketing Assistant, Estée Lauder Companies GmbH, persönliche Mitteilung (25.01.2006)

² Kay Wischkony, Webmaster von dr-hagen.de, persönliche Mitteilung (20.01.2006)

³ Friedrich-Wilhelm-Apotheke: Schön - inneov Hautaufbau <http://www.dr-hagen.de/fwa/schoen/>

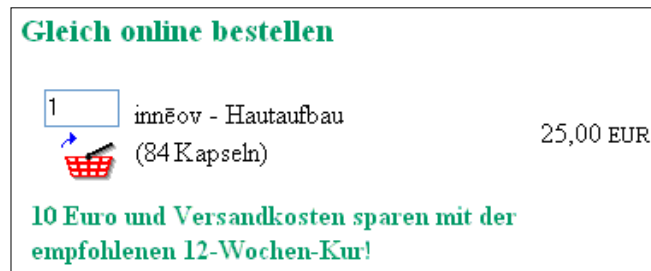


Abbildung 7: Übernahme des Stilelements im Fließtext einer Internet-Apotheke



Abbildung 8: Makron als Stilelement im Logo des Modevertriebs Sören's

Der Modevertrieb Sören's verwendet in seinem Logo (aber nicht im Fließtext) anstelle der Schreibweise mit o-Umlaut ein o mit Makron (Sören's). Dabei handelt es sich um eine künstlerische Verfremdung des Umlauts, ein Bezug zum Buchstaben »o mit Makron« aus der lettischen Sprache besteht nicht. Allerdings müsste man den Namen wegen des Makrons eigentlich »Soorens« aussprechen, was bei den zur Verfügung stehenden Alternativen (Soerens, Søerens, Sørens, Sören's) nicht der Fall wäre. Bemerkenswert ist, dass Sören's als einziger der hier untersuchten Hersteller tatsächlich ein einzelnes Sonderzeichen (hier das ö) als Markenzeichen verwendet.



Abbildung 9: Makron als Stilelement im Logo des Parfümherstellers Jövan (Bildnachweis: Jövan <http://www.jovansexy.com/images/header.jpg> (19.01.2006))

Der Name Jövan soll eine französische Herkunft der US-amerikanischen Produkte suggerieren⁴. Es ist unklar, ob die ursprüngliche Schreibung Jóvan, Jòvan oder Jôvan lauten sollte (alle drei Firmengründer sind bereits verstorben), möglicherweise wurde die Schreibung aber bewusst an den Kosmetik-Markennamen Lancôme⁵ (seit 1935) angelehnt. Werbeanzeigen aus den 1970er Jahren weisen jedenfalls bereits konse-

nahrungsergänzung/inneov/hautaufbau/ (20.01.2006)

⁴ Advertising Educational Foundation: The Erotic History of Advertising http://www.aef.com/on_campus/classroom/book_excerpts/data/2476 (31.01.2006)

⁵ Lancôme: Der Akzent circonflex http://www.lancome.de/_de/_de/about/saga/accent.aspx (20.02.2006)



Abbildung 10: Makron im Fließtext einer Jovan-Werbeanzeige (Ausschnitt; Bildnachweis: Advertising Educational Foundation http://www.aef.com/images/book_covers/jovan1.jpg (31.01.2006))

quent die Schreibung mit Makron auf (siehe Abbildung 10). Auch auf der offiziellen Internetseite von Jovan⁶ wird tatsächlich das Sonderzeichen »o mit Makron« (dezimale Kodierung ō) verwendet. Die Google-Suche nach »Jövan, musk« lieferte allerdings nur 134 Ergebnisse, während »Jovan, musk« etwa 393.000 Ergebnisse lieferte. Bisher hat sich die Schreibweise mit Makron demnach nicht durchsetzen können und wird vermutlich vom Unternehmen selbst auch nicht forciert.



Abbildung 11: Makron als Stilelement in einem Logo des Elektronikkonzerns Sony (eigenes Foto)



Abbildung 12: Breve und Makron als Stilelemente im Logo des Internet-Dienstes Webopedia (Bildnachweis: Webopedia <http://www.webopedia.com/img/mock/webopedia-new.gif> (18.01.2006))



*get 20% off
eckö unltd.
CLICK TO PRINT THE COUPON



Abbildung 13: Makron als Stilelement im Logo des Textilherstellers Eckö Unlimited (Bildnachweis: Eckö Unlimited http://www.eckounltd.com/promos/stores/ecko_retail_coupon_banner.gif (18.01.2006))

Bei den Logos Xplöd, Wëbopëdia und Eckö dienen lateinische Sonderzeichen nicht nur als Stilelement, sondern erfüllen auch eine phonetische Funktion. Die Bezeichnung Xplöd ist erkennbar vom englischen Verb *to explode* [ɪk'spləʊd] abgeleitet, wobei durch die Verkürzung der Endung -de zu -d das davor stehende o eigentlich

⁶ Firmenwebsite <http://www.jovansexy.com/> (19.01.2006)

offen ausgesprochen werden müsste [ik'splɔd]. Das Makron zeigt jedoch eine Länge an, sodass die Aussprache sich wieder in Richtung geschlossenes o [ik'splo:d / ik'splɔd] bewegt.

Bei Webopedia (zusammengesetzt aus *web* und *encyclopedia*) ist die Gefahr einer phonetisch falschen Aussprache relativ gering. Die Angabe von Kürze und Länge durch Breve und Makron soll wohl eher den Wörterbuch-Charakter dieses Internet-Dienstes unterstreichen. Tatsächlich weist Webopedia auf eine Aussprachehilfe hin⁷, die lateinische Sonderzeichen umfasst (ā, ä, â, ã, ē, ë, î, ò, ô, û und ü), in der Praxis allerdings nicht verwendet wird.

Das Logo *eckō unltd. leitet sich von einem gesprühten Graffiti-Namenszug (*tag*) ab (siehe rechte Hälfte von Abbildung 13), der wiederum auf den Spitznamen »Echo« des Textildesigners Marc Milecofsky (besser bekannt als Marc Ecko) zurückgeht⁸. Das Makron hat hier vermutlich die Funktion, einen lang auszusprechenden Vokal anzuzeigen. Näheres war vom Hersteller nicht zu erfahren.

Bei der Google-Suche lieferte »Wëbopëdia« etwa 15 Treffer, »Webopedia« (ohne Sonderzeichen) etwa 2.020.000. Der Anbieter scheint demnach die Schreibung mit Diakritika nicht zu forcieren. Die Schreibweise »eckō« bzw. »Eckō« lieferte bei der Google-Suche etwas mehr Treffer (36 bzw. 59 gegenüber ungefähr 2.210.000 ohne Sonderzeichen). Auch hier scheint die Verwendung des Makrons auf individueller Initiative zu beruhen. Die Google-Suche nach »Xplöd« schließlich lieferte etwa 810 Treffer, also relativ viele. Diese beziehen sich größtenteils auf ein von Sony gesponsertes Rennsportereignis. Aus Angst vor einer phonetisch falschen Aussprache machte Sony dabei die korrekte Schreibung mit Makron zur Vertragsbedingung⁹. Der Veranstalter NHRA installierte daraufhin auf dem Web-Server ein Skript (Su-

⁷ Webopedia: Guide to Pronunciation <http://www.webopedia.com/pronunciationguide.html> (20.01.2006)

⁸ Rob Walker: Cul-de-sac Cred, New York Times vom 10.07.2005 <http://www.liquidscape.com/commentary/culdesaccred.html> (01.02.2006)

⁹ Phil Burgess, Editorial Director, NHRA Publications, persönliche Mitteilung (20.01.2006)

che-/Ersetze-Funktion in Visual Basic¹⁰), das bei jedem Zugriff eines Besuchers auf den Ausdruck Xplod die Darstellung der Schreibung automatisch in Xplöd ändert¹¹. Einige der übrigen Treffer sind lettische Seiten, was sich dadurch erklärt, dass der Buchstabe õ im lettischen Alphabet enthalten ist.



Abbildung 14: Caron als Stilelement bei der Parfüm-Marke Chopard (eigenes Foto)

Abbildung 15: Caron als Stilelement bei der Parfüm-Marke Chopard (Bildnachweis: Parfümerie Douglas http://media.douglas.de/img/brands/old/marken/d_sire/k010600_chopard_20010802/k010605_b02.jpg (20. 01.2006))

Bei den Parfümerie-Artikeln Cašmir und Cašran liegen die Gründe für die Wahl der Schreibweise mit š (anstelle von sch oder sh) im Dunklen. Bei der Firma Lancaster erinnert sich niemand und die damals verantwortliche Werbeagentur existiert nicht mehr¹². Daher lässt sich nur spekulieren. Cašmir kam 1991 auf den Markt, in der Zeit des Zusammenbruchs des Ostblocks. Möglicherweise hat der dadurch ausgelöste gesteigerte Kontakt der westeuropäischen Öffentlichkeit mit osteuropäischen Sonderzeichen bei der Wahl der Schreibweise eine Rolle gespielt.

Cašmir und Cašran befinden sich nun schon seit über zehn Jahren auf dem Markt. Trotzdem findet sich im Internet nur auf wenigen Seiten eine korrekte Schreibung. Zu diesen Ausnahmen gehören die Parfümerie Douglas¹³ (wenngleich nicht konsequent), die Internet-Parfümerie Rubion¹⁴ (eingestellt) sowie der Internet-Händler

¹⁰ <%=Response.Write Replace(rs(»StoryText«), »Xplod«, » Xplōd »)%>

¹¹ Jade Davidson, Webmaster von NHRA.com, persönliche Mitteilung (20.01.2006)

¹² Telefonat mit Fr. Meier von der Lancaster Group (31.01.2006)

¹³ Parfümerie Douglas: Informationen zur Produktserie Chopard „Cašran“ <http://www.douglas.de/DGKategorieSectionView.process?MarkenID=010605&Action=loadMarken> (20. 01.2006); Parfümerie Douglas: Chopard <http://www.douglas.de/dgdeeplink.process?ref=AFFDEEPR4086&type=brand&brandid=010600> (20. 01.2006)

¹⁴ Rubion.de: Chopard - Cašmir http://www.rubion.de/10_Casmir.html (20. 01.2006); Rubion.de: Chopard - Cašran http://www.rubion.de/10_Casran.html (20. 01.2006)

sweetillusions.com¹⁵. Korrekt geschrieben finden sich die Namen auch auf ein paar tschechischen Seiten. Das leuchtet ein, da das Sonderzeichen š im tschechischen Alphabet vorkommt.

Die Parfümerie Douglas teilte mir mit, dass die korrekte Darstellung der Firmennamen Bestandteil der jeweiligen Vertriebsverträge sei. Nach Rücksprache mit der



Abbildung 16: gespiegeltes e als Stilelement im Logo des Telefonanbieters amena (Bildnachweis: amena <http://www.amena.com/amena/img/logo-amena.gif> (20. 01.2006))

betriebseigenen Internetabteilung seien Sonderzeichen bei der Gestaltung des Internetshops relativ leicht zu implementieren¹⁶. Der spanische Telefonanbieter amena verwendet in seinem Logo ein gespiegeltes e. Ob es sich dabei nur um eine optische Spielerei handelt oder ob es phonetischen Zwecken dient, z.B. als Ersatz für ein kleines Schwa, ist unbekannt. Weder die die

Schreibweise mit gespiegeltem e (aməna) noch die Schreibweise mit Schwa (aməna) lieferten bei der Google-Suche einen Treffer.

Insgesamt wird deutlich, dass es unterschiedliche Motivationen für die Verwendung lateinischer Sonderzeichen als Stilelement gibt: Im Fall von Xplöd ist es ein unmittelbarer phonetischer Zwang, bei Wëbopëdia eher die optische Betonung des Wörterbuch-Charakters, bei Estée Lauder und Innéov ist es die nahe liegende Verfremdung, ähnlich verhält es sich vermutlich bei Jövan und amena.

Schwieriger wird die Erklärung bei den Marken Cašmir und Cašran, da es hier nicht um Längen, Kürzen oder Vokalfärbungen geht, sondern tatsächlich um eine phonetisch grundverschiedene Aussprache ([ʃ] gegenüber [s]), was beim Konsumenten prinzipiell erweiterte Sprachkenntnisse voraussetzt. Das könnte ein Indiz für den gestiegenen Einfluss der Globalisierung bzw. Europäisierung sein, die der Werbebranche nicht nur einen größeren Vorrat an verwendbaren Zeichen beschert hat,

¹⁵ Sweet Illusions: Cašmir by Chopard Paris <http://sweetillusions.com/w-casmir.html> (20. 01.2006)

¹⁶ Thomas Lau, Parfümerie Douglas, persönliche Mitteilung (23.01.2006)

sondern auch zu einer allgemeinen Steigerung der interkulturellen Kompetenz bei den Konsumenten geführt hat. Auf der anderen Seite verdeutlicht die Verwendung »kryptischer Symbole« die angestrebte Exklusivität der entsprechenden Kosmetikprodukte, da die Bedeutung und korrekte Aussprache dieser Zeichen außerhalb von deren ursprünglichem linguistischem Kontext nur einem Kreis von Eingeweihten zugänglich ist. Nicht zuletzt stellen lateinische Sonderzeichen etwas Neues, Innovatives, Ungewöhnliches dar, durch das sich die entsprechenden Marken und Logos von der Konkurrenz absetzen und so der Kundschaft besonders ins Auge fallen bzw. im Gedächtnis bleiben. Interessanterweise gehören sowohl die Produktlinien der Marke Chopard (Cašmir, Cašran) als auch die der Marke Jövan zum Parfümhersteller Coty/Lancaster. Eine gezielte Strategie des Auffallens durch den Gebrauch von Sonderzeichen lässt sich daraus allerdings nicht ableiten: Alle übrigen Marken von Coty/Lancaster benutzen keine sprachfremden Sonderzeichen¹⁷.

Unter Umständen kommt den Herstellern von Markenartikeln durch den Gebrauch lateinischer Sonderzeichen, wenngleich nur als Stilmittel, eine Avantgarde-rolle zu: Wegen der internationalen und starken Verbreitung ihrer Produkte bereiten sie der europa- bzw. weltweiten Verwendung lateinischer Sonderzeichen den Boden, da die Konsumenten – zumindest unterbewusst – an das Vorhandensein von Diakritika gewöhnt werden. Außerdem sind Markenhersteller bisher die einzigen Namenseigentümer, die die korrekte Schreibung mit Sonderzeichen auf juristisch stichhaltige Weise durchsetzen (durch Vertriebs- und Sponsorenverträge). Eine Übertragung dieses Prinzips auf die Beantragung von Reisepässen und Personalausweisen ist allerdings leider nicht möglich, da es sich dabei weder um einen zivilrechtlichen noch um einen so genannten öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, sondern um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt.

¹⁷ Auflistung der Marken unter <http://www.coty.com/WebContent.asp?CO=100&Sec=2&Sub=1&F=LancasterGroup&Item=1> bzw. <http://www.coty.com/WebContent.asp?CO=100&Sec=2&Sub=1&F=CotyBeauty&Item=2> (19.01.2006)

6 DIAKRITIKA ALS POLITISCHE SYMBOLIK

In einem Teil des österreichischen Bundeslandes Kärnten schwelt seit Jahrzehnten der so genannte »Ortstafelstreit«, eine Kontroverse um zweisprachige topographische Aufschriften (deutsch/slowenisch) auf Ortstafeln und Wegweisern. Die betreffenden Ortstafeln sind der slowenischen Minderheit nach Artikel 7, Ziffer 2 und 3 des Österreichischen Staatsvertrages von 1955 (B.G.Bl. 152/1955) verfassungsmäßig garantiert (B.G.Bl. 59/1964), werden aber bis heute, 50 Jahre nach Unterzeichnung des Staatsvertrages, von rechtsgerichteten Gruppierungen und Lokalpolitikern wie dem Kärntner Abwehrkämpferbund und dem Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider verhindert.¹

Art. 7 (Recht der slowenischen und kroatischen Minderheiten):

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.¹

Der Ortstafelstreit hat seinen Ursprung in den 1970er Jahren, als sich im Rahmen der Emanzipationsbewegung junge Kärntner SlowenInnen für ihre immer noch unerfüllten Rechte einsetzten. Mit den so genannten Aufschriftenaktionen, dem Hinzufügen slowenischer Ortsnamen auf deutschsprachigen Ortstafeln, brachten sie den Konflikt an die Öffentlichkeit². Als Reaktion beschloss der Nationalrat

¹ Wikipedia-Eintrag »Ortstafelstreit« <http://de.wikipedia.org/wiki/Ortstafelstreit> (22.01.2006)

² Daniela Schopf: Artikel 7 – Unser Recht (Filmbeschreibung), Freier Rundfunk Oberösterreich, 03.05.2005 http://www.fro.at/frozine/show.php?news_id=678 (22.01.2006)

(gegen die Stimmen von ÖVP und FPÖ) am 6. Juli 1972 das »Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden«. Im Herbst 1972 ließ Bundeskanzler Bruno Kreisky 205 zweisprachige Ortstafeln aufstellen. In Folge dieser Aktion kam es zum so genannten Ortstafelsturm, bei dem teilweise vor laufender Kamera und in einigen Fällen auch in Anwesenheit der Polizei über ganz Südkärnten zweisprachige Aufschriften durch Deutschnationale abmontiert oder zerstört wurden.

Im Juli 1976 verabschiedete der Nationalrat das (von allen Parteien getragene) Volksgruppengesetz. Dieses sah die Aufstellung von zweisprachigen topographischen Aufschriften nur für jene Gemeinden bzw. Ortsteile vor, in denen sich zumindest 25% (ein Viertel) der Bevölkerung zur slowenischsprachigen Volksgruppe bekennen. In einer 1977 erlassenen Verordnung (der so genannten Topographieverordnung für Kärnten) wurde das Volksgruppengesetz näher ausgeführt und die Gemeinden bzw. Gemeindeteile wurden näher bestimmt, in denen zweisprachige topographische Aufschriften angebracht werden müssen. In einer weiteren Verordnung (Verordnung über slowenische Ortsbezeichnungen) wurden die slowenischen Bezeichnungen der Ortschaften offiziell festgelegt. Gleichzeitig mit dem Volksgruppengesetz wurde eine Novelle zum Volkszählungsgesetz verabschiedet, wodurch die Voraussetzungen für die geheime Erhebung der Muttersprache geschaffen wurden. Die entsprechende regionale Volkszählung am 14. November 1976 wurde von vielen Kärntner Slowenen boykottiert, trotzdem lag die Beteiligung bei ca. 87%. Als Resultat hätten in lediglich zehn Gemeinden zweisprachige Ortstafeln angebracht werden müssen. Doch selbst von den 91 betroffenen Ortstafeln wurden zwischen 1977 und 2005 nur 77 Stück tatsächlich aufgestellt.

Im Jahre 2001 kam wieder Bewegung in den Ortstafelstreit: Der Kärntner Slowenen-Vertreter Rudolf Vouk fuhr mit dem Auto absichtlich zu schnell durch die Ort-

schaft St. Kanzian/Škocijan, deren Ortsschild nicht – wie vorgeschrieben – zweisprachig war. Er zeigte sich selbst an und erhob anschließend Einspruch gegen das Strafmandat, das er erhielt: Das Ortsgebiet sei nicht korrekt bezeichnet gewesen, somit gelte nicht die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Der Prozess ging bis zum Verfassungsgericht³. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hob in einem Erkenntnis (VfGH-Erkenntnis 2001/12/13 B 2075/99⁴) das Volksgruppengesetz auf und verordnete zweisprachige Schilder schon ab einem slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil von etwa zehn Prozent statt bisher 25 Prozent⁵. Die Details überließ er dem Gesetzgeber⁶. Die Bundesregierung unternahm jedoch trotz gesetzlicher Verpflichtung nichts, um das Urteil des höchsten Gerichts umzusetzen.



Abbildung 17 (links): Aufkleber der Initiative »Háček (k)lebt – Háček živi« (http://www.unikum.ac.at/hacki_FI/Hacek_karte.jpg (21.01.2006))
Abbildung 18 (oben): Diakritisches Zeichen als Mittel politischer Meinungsäußerung (Die Haček-Maler gehen um, *Kleine Zeitung* 26.04.2002 http://www.unikum.ac.at/hacki_FI/hacki_karte.html (21.01.2006))

³ Die Presse: Chronologie: Der Ortstafelstreit <http://www.diepresse.at/diashow/artikel.aspx?channel=p&cid=489872&cbild=4> (22.01.2006)

⁴ Das Dokument ist nachzulesen unter <http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/9/8/8/CH0006/CMS1108400716489/g213-01ua.pdf> (29.01.2006)

⁵ Die Presse: Chronologie: Der Ortstafelstreit <http://www.diepresse.at/diashow/artikel.aspx?channel=p&cid=489872&cbild=5> (29.01.2006)

⁶ Peter Filzmaier: Was macht die Politik mit dem Recht? Zum Verhältnis von Legislative, Exekutive und Judikative in Kärnten und anderswo / Abstract zum Vortrag am 6. April 2005 http://www.sodalitas.at/index.php/events/vortraege_more/160/ (29.01.2006)

Im Frühjahr 2002 rief die Klagenfurter Kulturinitiative Unikum eine Klebeinitiative unter dem Motto »Háček (k)lebt – Háček živi« ins Leben. Háček sollte auf deutschsprachige Aufschriften geklebt werden, um für die Einführung zweisprachiger Ortstafeln zu demonstrieren.

Interessant ist die medientechnische Verarbeitung der Initiative: In der Berichterstattung der Kärntner Tageszeitung vom 05.02.2002 wurden bei der Beschreibung veränderter Wörter (Maria Šaal, Anwendungsbeispiel, Ergänzung von einsprachigen Ortstafeln und anderen Aufschriften) sowie im Motto »Háček (k)lebt – Háček živi« die Sonderzeichen č, š und ž korrekt wiedergegeben⁷. Die Kleine Zeitung verwendete in ihrer Ausgabe vom 26.04.2002 die Sonderzeichen č, ř und š (Klagenfuřt, Bürgeršervice, Freiheitliče, Šachbeschädigung, Haček). Insgesamt fällt die uneinheitliche Schreibung des Begriffs Háček auf. Die Kärntner Tageszeitung verwendete die korrekte tschechische Schreibung mit Akut über dem a, den die Kleine Zeitung und sogar die Urheber der Initiative selbst anscheinend vergessen hatten. Die Kärntner Krone vom 16.04.2002 verzichtete dagegen komplett auf die Verwendung von Sonderzeichen und schrieb einfach Hacek⁸. Im Slowenischen lautet die korrekte Bezeichnung für das Häkchen übrigens nicht *háček*, sondern *strešica*⁹.

Eine von Bundeskanzler Wolfgang Schüssel im Herbst 2002 anstelle einer Umsetzung des VfGH-Urteils eingesetzte »Konsenskonferenz« blieb ohne Ergebnis, ebenso drei weitere Konsenskonferenzen. Im April 2005 verkündete Schüssel ein Zwischenergebnis der inzwischen fünften Konsenskonferenz: Die 20 seit 1977 ausstehenden Ortstafeln sollten bis zum 26. Oktober 2005 angebracht werden. In der Ortschaft Schwabegg/Žvabek kam es dabei zu einer Panne, die symptomatisch für

⁷ Háček über Maria „Šaal“, KTZ 05.02.2002, S. 19 http://www.unikum.ac.at/hacki_FI/hacki_karte.html (21.01.2006)

⁸ Eine Schande, Kärntner Krone 16.04.2002 http://www.unikum.ac.at/hacki_FI/hacki_karte.html (21.01.2006)

⁹ „Akcija s slovenskimi strešicami“ [Aktion mit slowenischen Häkchen], in: Nežen pozdrav normalnosti, Slovenski Vestnik 18.02.2002 http://www.unikum.ac.at/hacki_FI/hacki_karte.html (21.01.2006)



Abbildung 19: Fehlendes slowenisches Häkchen auf der Ortstafel von Žvabek (Bildnachweis: Wiener Nachrichten Online <http://www.wno.org/images/k050512a.jpg> (29.01.2006))

den Umgang mit lateinischen Sonderzeichen im deutschsprachigen Raum ist: Die Firma, welche die Schilder lieferte, hatte beim slowenischen Ortsnamen Žvabek das Häkchen vergessen.

Die Schreibweise »Zvabek« wurde seitens der Gemeinde erläutert, dass die Unterlagen aus dem »RIS«, dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes, heruntergeladen worden seien, und dort sei Žvabek ohne das Häkchen

geschrieben gewesen¹⁰. Dessen Fehlen war kurz vor dem Eintreffen der Ehrengäste bemerkt worden. Ein Gemeindearbeiter schnitt daraufhin aus einer schwarzen Folie das fehlende Zeichen aus und klebte es provisorisch auf die Tafeln – ein Treppenwitz der Geschichte, denn rechtlich handelte es sich dabei um dieselbe Art von Sachbeschädigung, die den Ausführenden der Aktion »Háček (k)lebt – Háček živi« vorgeworfen worden war. Offenbar noch am späten Nachmittag wurden aber bei einer der vier Tafeln sowohl auf der Vorder- als auch Rückseite die Häkchen von unbekanntem Tätern wieder entfernt – auch dies ein Akt der politischen Meinungsäußerung¹¹.



Abbildung 20: Satirischer slowenischer Kompromissvorschlag mit Häkchen im deutschen Ortsnamen (Bildnachweis: Festival Oktet-Suba <http://www.oktet-suba.at/images/novice/000062.jpg> (29.01.2006))

Als Reaktion auf die Panne schlugen Vertreter der Kärntner Slowenen scherzhaft vor, als Ausgleich für das fehlende Häkchen im slowenischen Namen doch den deutschen Namen in slowenischer Transliteration (mit Häkchen) zu schreiben:

¹⁰ Oberösterreich.com: Ortstafel-Schlamperei <http://www.rundschau.co.at/artikel/00/03/24/art32490.html> (29.01.2006)

¹¹ Wiener Nachrichten Online, 13.05.2005 <http://www.wno.org/newpages/eth06.html> (29.01.2006); Slowenisch: »Hacek« müsste »Stresica« sein, KomInform 13.05.2005 <http://www.kominform.at/article.php?story=20050513174424617> (29.01.2006)

Im Erkenntnis V 64/05 vom 12. Dezember 2005¹² forderte der Verfassungsgerichtshof, in der Stadt Bleiburg/Pliberk bis spätestens 30. Juni 2006 zweisprachige Ortsschilder zu errichten. Er gab damit einer Beschwerde von Vouk statt und erklärte die derzeit ausschließlich deutschen Ortsschilder für unzulässig. Beim Verfassungsgericht sind an die 20 weitere Beschwerden zu 14 weiteren Ortschaften anhängig¹³.

Bei einer Diskussion im Kärntner ORF-Radio kündigte Landeshauptmann Jörg Haider jedoch an, die vom VfGH geforderten zweisprachigen Ortstafeln in Bleiburg zu verweigern und stattdessen die deutschen Ortstafeln (unter Berufung auf die StVO) um wenige Meter versetzt neu errichten zu lassen¹⁴. Sozialstaatssekretär Sigisbert Dolinschek erklärte sogar, das VfGH-Urteil sei „an praktischer Absurdität nicht zu überbieten“ und „Unrecht“¹⁵. Für Haider ist der Staatsvertrag, auf den sich der VfGH in der Ortstafelfrage stützt, ohnehin in »historischer Bedeutungslosigkeit« versunken¹⁶. Stattdessen hatte er bereits im Mai 2005 gefordert, in den betroffenen Gemeinden vor der Umsetzung des VfGH-Urteils zunächst eine erneute Erhebung der Muttersprache durchzuführen, nach deren Ergebnis sich die Anzahl der zu ändernden Ortstafeln richten sollte¹⁷. Nachdem er mit diesem Vorhaben gescheitert war, startete er eine lokale Umfrage¹⁸ und sprach sich für eine Volksbefragung in ganz Kärnten zum Thema pro oder contra zweisprachige Ortstafeln aus¹⁹. Bundes-

¹² Ortstafel von Bleiburg aufgehoben! Meldung vom 28.12.2005 auf der Internetseite des Rates der Kärntner Slowenen http://www.nsk.at/aktuelles_more.php?id=489_0_2_0_M (29.01.2006)

¹³ Die Presse: Chronologie: Der Ortstafelstreit <http://www.diepresse.at/diashow/artikel.aspx?channel=p&id=489872&bild=7> (29.01.2006)

¹⁴ Die Presse: Chronologie: Der Ortstafelstreit <http://www.diepresse.at/diashow/artikel.aspx?channel=p&id=489872&bild=8> (29.01.2006)

¹⁵ Höchstgericht ruft Fischer zu Hilfe, Salzburger Nachrichten vom 19.01.2006 <http://www.salzburg.com/sn/06/01/19/artikel/1929567.html> (01.02.2006)

¹⁶ Ortstafelstreit: VfGH sieht Grenze überschritten, Wiener Zeitung vom 19. Januar 2006 <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3858&Alias=wzo&cob=215372¤tpage=0> (29.01.2006)

¹⁷ Die Presse: Chronologie: Der Ortstafelstreit <http://www.diepresse.at/diashow/artikel.aspx?channel=p&id=489872&bild=6> (29.01.2006)

¹⁸ Network: Wende im Streit um Ortstafeln: Jörg Haider startete Umfrage in betroffenen Gemeinden <http://www.network.at/index.html?articles/0601/10/129978.shtml> (01.02.2006)

¹⁹ Ortstafel-Streit – Haider will kärntenweite Volksbefragung, ORF-Meldung <http://kaernten.orf.at/stories/86196/> (01.02.2006)

präsident Fischer erklärte dagegen in der Kärntner Tageszeitung: »Ich glaube, über ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes kann man keine Volksbefragung und keine Volksabstimmung machen.« Die Mehrheit könne nicht über Minderheitenrechte abstimmen²⁰.

Gegen die für die andauernde Rechtsverweigerung samt Verhöhnung des Höchstgerichts verantwortlichen Organe gemäß Artikel 142 der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) Anklage wegen Nichtbefolgung von Weisungen des Bundes²¹ vor dem VfGH zu erheben, wird nicht einmal erwogen²². Dabei könnte Bundespräsident Fischer inzwischen rein theoretisch sogar das Bundesheer Richtung Kärnten in Marsch setzen, um die fehlenden zweisprachigen Ortsschilder aufzustellen: Wird eine Anordnung des Verfassungsgerichtshofs hartnäckig nicht befolgt, kann nach (Artikel 146 B-VG) dessen Vorsitzender den Bundespräsidenten um Hilfe bitten. Dieser kann zur Durchsetzung des Richterspruchs »nach seinem Ermessen« entsprechende Hilfsorgane, »einschließlich des Bundesheers«, beauftragen²³. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass es tatsächlich dazu kommt. Als letzten Ausweg erwägt der stellvertretende Obmann des Rates der Kärntner Slowenen, Karel Smolle, daher inzwischen (Januar 2006) eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gemäß Artikel 7 des EU-Vertrages wegen ständiger Verletzung eigener Rechtsgrundsätze durch Österreich²⁴.

Der »Ortstafelstreit« ist spätestens seit dem Beginn der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs am 1. Januar 2006 sowieso keine regionale oder lokale Episode mehr, sondern eine europäische Grundfrage des Umgangs mit Minderheiten. Denn die

²⁰ Fischer gegen Volksbefragung, Der Standard <http://derstandard.at/?url=?id=2305213> (01.02.2006)

²¹ B-VG: Sechstes Hauptstück. Garantien der Verfassung und Verwaltung. http://www.idv.uni-linz.ac.at/b-vg/B-VG_6.htm (01.02.2006)

²² Peter Warta: Staatsvertrag? Was ist das? Der Standard vom 12.01.2006 <http://derstandard.at/?url=?id=2302821> (01.02.2006)

²³ Im Land der Taferl-Klassler / Der Kärntner Ortstafel-Streit ist Politik der erbärmlichsten Art. profil 08/06 <http://www.profil.at/index.html?/articles/0528/560/117104.shtml> (29.01.2006)

²⁴ Ortstafelstreit / Rat der Slowenen erwägt Klage beim EuGH, ORF-Meldung 18.01.2006 <http://kaernten.orf.at/stories/83510/> (22.01.2006)

Republik Österreich, die sich für die Belange der deutschen Minderheit im italienischen Südtirol so vehement eingesetzt hat, muss im Gegenzug eigene und EU-weite Rechtsgrundsätze sowie das Völkerrecht respektieren. Sie darf auf keinen Fall zulassen, dass Grundrechte von Minderheiten systematisch gebeugt und Urteile des österreichischen Höchstgerichts missachtet werden. Andernfalls leiden ihre Glaubwürdigkeit und der Minderheitenschutz in ganz Europa Schaden²⁵. Bundeskanzler Wolfgang Schüssel wurde vom »Ortstafelstreit« sogar bis nach Straßburg verfolgt, wo er seinen Auftritt als EU-Ratspräsident vor dem Europäischen Parlament absolvierte. Dort hatte nämlich der Europa-Abgeordnete Hannes Swoboda (SPÖ) gefragt, wie Schüssel Minderheitenrechte in der EU einmahnen könne, wenn er sich im eigenen Land nicht einmal gegen seinen Koalitionspartner durchsetzen könne²⁶.

²⁵ Grüne Fraktion im Südtiroler Landtag: Kärntner Ortstafelstreit: keine innerösterreichische, sondern eine europäische Frage des Minderheitenschutzes, 20.01.2006 <http://www.grueneverdi.bz.it/hauptnavigation/arbeit-soziales/frauen-geschlechter/pressemitteilungen/kaerntner-ortstafelstreit-200106.html> (29.01.2006)

²⁶ Höchstgericht ruft Fischer zu Hilfe, Salzburger Nachrichten, 19.01.2006 <http://www.salzburg.com/sn/06/01/19/artikel/1929567.html> (29.01.2006)

7 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VERWENDUNG LATEINISCHER SONDERZEICHEN IN PERSONENNAMEN

Die Frage der Verwendung nichtdeutscher lateinischer Sonderzeichen in der geschriebenen deutschen Sprache in Bezug auf Personennamen nichtdeutscher Herkunft ist eindeutig eine Frage der Diskriminierung aufgrund von Sprache. Hinzu kommt der besondere Schutz des eigenen Namens als Persönlichkeitsrecht bzw. durch das Namensrecht. Diese Rechtsgebiete werden sowohl durch völkerrechtliche Verträge als auch durch Bundesgesetze abgedeckt, die im Folgenden vorgestellt werden.

7.1 Völkerrechtliche Verträge

7.1.1 Charta der Vereinten Nationen

Die Charta der Vereinten Nationen von 1945 gebietet die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und verbietet die Diskriminierung aufgrund der Sprache (Art. 1 Abs. 3, Art. 13 b, Art. 55 c)¹.

¹ Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen: Charta der Vereinten Nationen <http://www.runiceurope.org/german/charta/charta.htm> (19.02.2006)

7.1.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet wurde, besitzt als Erklärung keinen völkerrechtlich verbindlichen Charakter. Dennoch wird sie im Allgemeinen als Bestandteil des Rechts der Vereinten Nationen und als Völkergewohnheitsrecht angesehen². Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte spricht von Menschenwürde (Präambel, Art. 1) und Gleichberechtigung (Art. 7) und verbietet die Diskriminierung aufgrund der Sprache oder nationaler Herkunft (Art. 2 Abs. 1). Privatleben und Familie – dazu gehört auch die Namensführung – werden explizit unter Schutz gestellt (Art. 12).³

7.1.3 Europäische Menschenrechtskonvention

Die Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁴ vom 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11 (in Kraft getreten am 1. November 1998) verbietet die Diskriminierung wegen der Sprache, der nationalen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit (Art. 14). Außerdem betont sie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Behörden (Art. 8 Abs. 1 und 2), wozu die Führung des (vollständigen) Familiennamens zählt. Dieser Ansicht ist auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Urteil Burghartz). Die EMRK besitzt in Deutschland den Status eines Bundesgesetzes.

² Wikipedia-Eintrag „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ http://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Erkl%C3%A4rung_der_Menschenrechte (19.02.2006)

³ Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte http://www.runiceurope.org/german/menschen/udhr_template.htm (19.02.2006)

⁴ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm> (15.02.2006)

7.1.4 Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte

Der internationale Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (kurz UN-Zivilpakt, BGBl. 1973 II, S.1553) verbietet jede Diskriminierung aufgrund von Sprache (Art. 26). Das schließt prinzipiell den Gebrauch bestimmter, zu einer Sprache gehöriger Schriftzeichen mit ein. Nationale Minderheiten und ihre Sprache werden dabei besonders geschützt (Art. 27).⁵

7.1.5 KSZE-Schlussakte von Helsinki von 1975

1975 wurde in Helsinki von 35 Staaten aus den damaligen zwei Militärblöcken die »Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa« (KSZE, heute OSZE) unterzeichnet⁶. Das Dokument beschwört die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gerade in Bezug auf nationale Minderheiten, und verbietet die Diskriminierung aufgrund der Sprache (Kap. 1 Abschnitt VII). Dabei verweist es auf die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich außerdem, bei nationaler Rechtsetzung das Völkerrecht und die Bestimmungen der Schlussakte selbst zu beachten (Kap. 1 Abschnitt X). Andere Kapitel betonen das Interesse an der internationalen Harmonisierung von Normen und technischen Vorschriften (Kap. 2 Abschnitt 3) sowie an der Zusammenarbeit auf den Feldern elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation (Kap. 2 Abschnitt 4). Darunter fällt definitiv auch die Verwendung eines international anwendbaren Zeichensatzes für den Datenaustausch.

⁵ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1553) <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/zivilpakt.pdf> (15.02.2006)

⁶ Text der Schlussakte unter <http://www.menschenrechtsbuero.de/pdf/helfa75g.pdf> (19.02.2006)

7.1.6 Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern

Durch Gesetz vom 30. August 1976 (BGBl. II S. 1473) ist dem internationalen CIEC-Übereinkommen Nr. 14 »Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern« (NamAngÜb, NamÜbK) zugestimmt worden. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 18. Februar 1977 in Kraft getreten. Die übrigen Vertragsstaaten sind Österreich, Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Türkei.⁷

Durch das Übereinkommen soll erreicht werden, dass in allen Vertragsstaaten Familiennamen und Vornamen einer Person ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit einheitlich in die Personenstandsbücher eingetragen werden. Das Übereinkommen beschränkt sich darauf vorzuschreiben, *wie* die Namen einzutragen sind. Die in den einzelnen Vertragsstaaten geltenden Vorschriften über Erwerb, Änderung und Verlust von Namen werden durch das Übereinkommen nicht berührt.

Im Fall von Urkunden, in denen die Namen mit den gleichen Schriftzeichen geschrieben sind wie in denjenigen der Sprache, in denen die Eintragung in ein Personenstandsbuch vorgenommen werden soll, sind bei der Übertragung die Familiennamen und Vornamen buchstabengetreu – also ohne jegliche Änderungen – aus der fremdsprachigen Urkunde wiederzugeben (Artikel 2 des Übereinkommens). Die buchstabengetreue Wiedergabe gilt auch für die diakritischen Zeichen (Striche, Punkte, Häkchen u. a.), selbst wenn sie die Sprache, in der die Eintragung vorgenommen wird, nicht kennt. So müssen z.B. auch die Buchstaben »ä«, »ö« und »ü« jeweils mit Umlaut/Trema wiedergegeben werden; sie dürfen nicht in »ae«, »oe« oder »ue« umgewandelt werden.⁸

⁷ CIEC-Generalsekretariat: Liste der Übereinkommen und der Unterzeichner <http://perso.wanadoo.fr/ciec-sg/SignatRatifConv.pdf> (13.02.2006); obwohl sie ebenfalls CIEC-Mitgliedstaaten sind, haben Frankreich und die Schweiz das Abkommen nicht unterzeichnet.

⁸ Simader, August / Suppa, Rudolf (Hrsgg.): Handakten für die standesamtliche Arbeit, Heft 15 / Leitfaden für die Standesbeamten, Folge 79: ISO-Transliterationsnormen für die Umwandlung

Das CIEC-Übereinkommen Nr. 14 findet seinen Niederschlag in § 49 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -, siehe Abschnitt 7.4.2). Daher betont das Bundesministerium des Innern in seinen Berichten an den Europarat gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (siehe Abschnitt 7.1.10) stets: »Den Besonderheiten der Schreibweise von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten wird in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden dadurch Rechnung getragen, dass die in Namen oder sonstigen Wörtern enthaltenen diakritischen Zeichen (Akzente, Häkchen usw.) unverändert wiederzugeben sind.«⁹

7.1.7 Dokument des Kopenhagener Treffens von 1990

Das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE¹⁰ von 1990 betont die Wichtigkeit der Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten für eine europäische Friedensordnung (Präambel, Nr. 1, 5, 5.7). Es enthält außerdem eine verpflichtende Erklärung zu den Rechten (namentlich auf sprachliche Identität), dem Schutz und der Förderung nationaler Minderheiten (Nr. 31, 32). Dabei verweist es auf den internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und die Allgemeine Erklärung

ausländischer Schriften in lateinische Buchstaben, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 1977

⁹ Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (2000) http://www.bmi.bund.de/nn_164208/nsc_true/Internet/Content/Common/Anlagen/Broschueren/2000/Erster__Bericht__der__Bundesrepublik__Id__2434__de,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Erster_Bericht_der_Bundesrepublik_Id_2434_de, siehe auch http://www.coe.int/T/E/Legal_Affairs/Local_and_regional_Democracy/Regional_or_Minority_languages/2_Monitoring/2.2_States_Reports/Germany_report1.pdf (03.02.2006)

Unterrichtung durch die Bundesregierung: Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Bundestagdrucksache 15/3200 (18.05.2004) Abs. 223 <http://dip.bundestag.de/btd/15/032/1503200.pdf> (03.02.2006), siehe auch http://www.coe.int/T/E/Legal_Affairs/Local_and_regional_Democracy/Regional_or_Minority_languages/2_Monitoring/2.2_States_Reports/Germany_report2_DE.pdf (03.02.2006)

¹⁰ OSZE: Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE http://www.osce.org/documents/odihr/1990/06/13992_de.pdf (27.02.2006)

der Menschenrechte (Nr. 24). Explizit wird jeglichen Versuchen der erzwungenen Assimilation eine Absage erteilt (Nr. 32) und das Recht zum Gebrauch der eigenen Sprache in der Öffentlichkeit betont (Nr. 32.1). Darunter muss auch der Gebrauch des eigenen Namens in der korrekten Schreibweise gegenüber und durch Behörden fallen (Nr. 5.5).

7.1.8 Charta von Paris für ein neues Europa

Die Staats- und Regierungschefs der 34 KSZE-Teilnehmerstaaten erklärten am 19. November 1990 auf ihrem Pariser Gipfeltreffen in der »Charta von Paris für ein neues Europa«¹¹ die Spaltung Europas für beendet. Sie verpflichteten sich zur Demokratie als einziger Regierungsform und sicherten ihren Völkern unter Verweis auf die KSZE-Schlussakte von Helsinki und das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE die Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu, unter Anderem den Schutz sprachlicher Minderheiten und – das ist neu – der Wanderarbeiter. Ausdrücklich wird auf den Schutz und die Förderung des kulturellen europäischen Erbes hingewiesen, wozu zweifellos auch die sprachliche Vielfalt gehört.

7.1.9 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

Ein in der Praxis weitgehend ignoriertes völkerrechtliches Dokument ist der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.06.1991. Obwohl es sich »nur« um einen bilateralen Vertrag handelt, wird sehr oft der Ausdruck »Europa« bzw. »europäisch« verwendet. Auch inhaltlich ist der Vertrag stark vom europäischen

¹¹ OSZE: Charta von Paris für ein neues Europa http://www.osce.org/documents/mcs/1990/11/4045_de.pdf (14.04.2006)

Geist geprägt: Menschenrechte, Menschenwürde, Grundfreiheiten und Minderheitenschutz (Art. 1, 2, 8) werden ebenso beschworen wie die gegenseitige kulturelle Bereicherung und das kulturelle Erbe Europas (Präambel). Außerdem wird die unmittelbare Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht betont (Art. 2). Auch auf die vorgenannten Vertragswerke wie die Schlussakte von Helsinki und die Charta von Paris für ein neues Europa wird explizit Bezug genommen (Art. 2). Explizite Aussagen über die rechtlich gebotene Schreibweise von Namen macht Art. 20:

ARTIKEL 20 – (1) Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen, das heißt Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, sowie Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, haben das Recht, [...] ihre [...] sprachliche [...] Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln; frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. [...] (3) Die Vertragsparteien erklären, dass die in Absatz 1 genannten Personen insbesondere das Recht haben, [...] – ihre Vor- und Familiennamen in der Form der Muttersprache zu führen,

Art. 20 Abs. 1 verbietet eindeutig das Ausüben von Druck zwecks assimilierender Anpassung polnischer Namen an das deutsche Alphabet (zur Realität siehe dagegen Abschnitt 7.7). In Art. 21 Abs. 1 verpflichten sich beide Staaten, die sprachliche Identität der jeweiligen Minderheit zu schützen und zu fördern. Wie aber soll das in der Verwaltungspraxis umgesetzt werden, wenn beide Staaten in der EDV zwei unterschiedliche, untereinander inkompatible Acht-Bit-Zeichensätze verwenden (ISO-8859-1 in Deutschland, ISO-8859-2 in Polen)? Laut Art. 18 Abs. 3 streben die Vertragsparteien eine Erweiterung, Verbesserung und Harmonisierung der deutsch-polnischen Kommunikationsverbindungen unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung in Normung und Technologie an, was insbesondere für Datenverbindungen gilt. Dieser Artikel kann als Grundla-

ge für eine Umstellung der deutschen und der polnischen IT-Infrastruktur auf die Unterstützung des internationalen Standards ISO/IEC 10646 (Unicode) betrachtet werden, sowohl für den zwischenstaatlichen Datenaustausch als auch (bei Berücksichtigung von Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 Spiegelstrich 1) auf nationaler Ebene.

7.1.10 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992¹² sieht den Schutz und die Förderung der geschichtlich gewachsenen Regional- und Minderheitensprachen Europas vor und betont die kulturelle Vielfalt als einen der Grundsätze Europas. Sie verweist dabei auf den internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, die Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die KSZE-Schlussakte von Helsinki von 1975 und das Dokument des Kopenhagener Treffens von 1990. Der Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache im öffentlichen Leben wird als unveräußerliches Recht betrachtet.

Die Charta führt zunächst die Ziele und Grundsätze auf, zu deren Einhaltung sich die Vertragsparteien für alle Regional- oder Minderheitensprachen verpflichten, die auf ihrem Hoheitsgebiet gesprochen werden: Anerkennung als Ausdruck des kulturellen Reichtums, die Notwendigkeit ihrer Förderung, die Erleichterung des Gebrauchs und/oder die Ermutigung zu ihrem Gebrauch in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich. Des Weiteren führt die Charta eine ganze Reihe besonderer Maßnahmen auf, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben zu fördern. Diese Maßnahmen erstrecken sich unter anderem auf Bildungswesen, Justiz, Verwaltungsbehörden, öffentliche Dienstleistungsbetriebe und Medien. Namensrechtlich ist dabei besonders Art. 10.5 interessant: »Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder

¹² Europarat: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Nichtamtliche Übersetzung) <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm> (15.02.2006)

die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.«

Deutschland gehörte zu den Erstzeichnern der Charta und hat die Ratifikation am 16. September 1998 vollzogen. Die Charta ist für die Bundesrepublik am 1. Januar 1999 in Kraft getreten (für Österreich am 1. Oktober 2001, für die Schweiz am 1. April 1998). Die Anwendung der Charta wird von einem Sachverständigenausschuss kontrolliert, der die Aufgabe hat, die von den Vertragsstaaten regelmäßig vorzulegenden Berichte zu prüfen. Nach Vorlage des ersten deutschen Staatenberichts zur Umsetzung der Charta im Jahr 2000 werden derartige Berichte von der Bundesregierung alle drei Jahre vorgelegt. Die Berichte sind jeweils auf der Webseite des Bundesinnenministeriums abrufbar. Das Auswärtige Amt kommentiert die Charta folgendermaßen:

»Die Bewahrung der Sprachen- und Kulturvielfalt bedeutet nicht nur Identitätssicherung und Erhalt des kulturellen Erbes, sondern dient auch der innerstaatlichen Verständigung und der Integration aller Bürger in den Staat; Toleranz und Offenheit für andere Sprachen und Kulturen werden von der Charta vorausgesetzt und eingefordert.«¹³

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, mindestens 35 Paragraphen oder Absätze aus diesem Maßnahmenkatalog anzuwenden, einschließlich einer gewissen Zahl zwingender Maßnahmen, die aus einem »Kernbereich« auszuwählen sind (Art. 2.2). Außerdem muss jede Vertragspartei in ihrer Ratifizierungsurkunde oder Annahmerklärung alle in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon verbreiteten Regional- oder Minderheitensprachen angeben, auf die die ausgewählten Paragraphen Anwendung finden (Art. 3.1). Die Verpflichtungen der Charta beziehen sich allerdings ausdrücklich nicht auf die Sprachen von Zuwanderern (Art. 1 a iii.), sondern nur auf die Sprachen historisch gewachsener Minderheiten (in Deutsch-

¹³ Auswärtiges Amt: Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5.11.1992 http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/menschenrechte/europarat/konventionen/sprachen_html (15.02.2006)

land die der Dänen, Friesen, Roma, Sinti und Sorben). Aber allein das Sorbische, das mittels des deutschen Standard-Zeichensatzes ISO-8859-1 nicht hinreichend dargestellt werden kann, ist schon Grund genug dafür, die deutsche Verwaltung auf ISO/IEC 10646 (Unicode) umzustellen, damit den Anforderungen nach Art. 10 der Charta Genüge getan wird.

7.1.11 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten¹⁴ vom 1. Februar 1995 (BGBl. 1997 II S. 1406), in Kraft seit 1. Februar 1998, ist das erste rechtsverbindliche multilaterale europäische Übereinkommen, das dem Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten im Allgemeinen gewidmet ist. In der Präambel werden Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Bereicherung durch kulturelle Vielfalt betont; auf die vorgenannten völkerrechtlichen Verträge wird Bezug genommen. Im Rahmen dieser Arbeit ist besonders Art. 11.1 des Übereinkommens wichtig. Dieser gesteht Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht zu, ihren Namen in der Minderheitensprache zu führen, sowie explizit das Recht auf amtliche Anerkennung dieses Namens. Durch den pauschalen Hinweis auf die Bedingungen der Rechtsordnungen der Vertragsparteien erhalten die Vertragsstaaten allerdings einen großen Ermessensspielraum. So soll es nach dem Erläuternden Bericht¹⁵, Ziffer 68, auch zulässig sein, dass die Staaten das Alphabet ihrer Amtssprache für die Schreibweise der Namen der Minderheitsangehörigen in ihrer phonetischen Version verwenden (also beispielsweise s, sh, sz oder sch statt š)¹⁶.

In Art. 5.2 verpflichten sich die Unterzeichner außerdem, Angehörige nationaler Minderheiten vor jeder auf eine Assimilierung gerichteten Maßnahme zu schützen.

¹⁴ Europarat: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, amtliche Übersetzung Deutschlands <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm> (14.04.2006)

¹⁵ Erläuternder Bericht <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Reports/Html/157.htm> (15.04.2006)

¹⁶ Bericht des Österreichischen Volksgruppenzentrums zur Durchführung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Republik Österreich http://www.greekhelsinki.gr/bhr/english/articles/shadow_report_austria.doc (14.04.2006)

Als solche kann man den unterschweligen oder offenen Druck zur Namensänderung (unter Verzicht auf Diakritika) ansehen, der oft von Behörden ausgeübt wird. Art. 5.1 verpflichtet die Vertragsparteien, die Bedingungen dafür zu fördern, dass Angehörige nationaler Minderheiten ihre sprachliche Identität bewahren können. Im Bereich der Behörden ergibt sich daraus die Notwendigkeit zur Umstellung auf den Zeichensatz ISO/IEC 10646 (Unicode), der auch die lateinischen Sonderzeichen von Minderheitensprachen (Sorbisch im Fall Deutschlands) enthält.

Die Vertragsparteien sind gehalten, schriftliche Staatenberichte über die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln. Das Ministerkomitee des Europarats, das von einem beratenden Ausschuss unabhängiger Sachverständiger beraten wird, überwacht die Durchführung des Übereinkommens, d.h. die Erfüllung der unter dem Rahmenübereinkommen eingegangenen Verpflichtungen, durch die Vertragsstaaten und erteilt ihnen ggf. Empfehlungen¹⁷.

Das Rahmenübereinkommen entfaltet allerdings zunächst grundsätzlich keine unmittelbaren innerstaatlichen Rechtswirkungen, sondern ist durch »Erfüllungsgesetze« (damit sind nicht nur formelle Gesetze gemeint, es können auch Verordnungen in Frage kommen, wenn eine entsprechende Verordnungsermächtigung bereits besteht) durchzuführen. Das bedeutet, dass die Bestimmungen nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten vollzogen werden können, und – unter anderem – auch, dass Minderheitsangehörige aus den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens im innerstaatlichen Bereich keine subjektiven Rechte ableiten können.

¹⁷ Auswärtiges Amt: Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/menschenrechte/europarat/konventionen/minderheiten_html (14.04.2006)

7.2 EU-Recht

Laut Artikel 6 Abs. 1 des EU-Vertrages beruht die Union unter anderem auf den Grundsätzen der Achtung der Menschenrechte. Gemäß Abs. 2 achtet die Union außerdem die in der EMRK gewährleisteten Grundrechte (siehe Abschnitt 7.1.3). Nach Art. 12 des EG-Vertrages ist jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Demnach muss die Schreibung von Personennamen gemäß Heimatrecht des Namensträgers auch beim Aufenthalt in anderen EU-Mitgliedstaaten gewährleistet bleiben. Andererseits wird bei den Diskriminierungsverboten in Art. 13 EG Sprache nicht aufgelistet.

Die im EU-Verfassungsvertrag enthaltene Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist wegen noch ausstehender Ratifizierungen und wegen der gescheiterten Referenda in Frankreich und den Niederlanden bisher nicht rechtlich bindend. Aus ihr ließen sich nach dem Inkrafttreten ableiten: Unantastbarkeit, Achtung und Schutz der Menschenwürde (Art. 1), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7), Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20), Verbot von Diskriminierung aufgrund von Sprache oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit (Art. 21), Achtung der Vielfalt der Kulturen und Sprachen durch die Union (Art. 22).

Ein zweiter Anknüpfungspunkt sind transeuropäische Netze, deren Aufbau und Förderung die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Art. 3 o des EG-Vertrages umfasst. Schwerpunkte laut Art. 154 EG sind dabei die Telekommunikations-Infrastruktur (Abs. 1) sowie der Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze (Abs. 2). Gemäß Art. 155 Abs. 1 EG führt die Gemeinschaft zur Erreichung dieser Ziele „jede Aktion durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweist, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen“. Daraus kann man die Notwendigkeit einer EU-weiten Umstellung des zwischenstaatlichen Datenaustausches auf die Norm ISO/IEC 10646 (Unicode) ableiten.

7.3 Deutsches Namensrecht

»Der Eigenname eines Menschen ist nicht etwa wie ein Mantel, der bloß um ihn herhängt und an dem man allenfalls noch zupfen und zerren kann, sondern ein vollkommen passendes Kleid, ja wie die Haut selbst ihm über und über angewachsen, an der man nicht schaben und schinden darf, ohne ihn selbst zu verletzen.« (Goethe)¹⁸

7.3.1 Grundgesetz und Persönlichkeitsrecht

Im deutschen Recht ist das Persönlichkeitsrecht als solches nicht ausdrücklich geregelt, lediglich einzelne besondere Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf Achtung der Ehre, das Namensrecht oder das Recht am eigenen Bild. Seit den 1950er Jahren wurde in richterlicher Rechtsfortbildung das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) mit einem umfassenden Persönlichkeitsschutz aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) abgeleitet, das heute als Gewohnheitsrecht anerkannt ist¹⁹. Darüber hinaus verbietet auch das Grundgesetz die Diskriminierung wegen der Sprache (Art. 3 Abs. 3). Man beachte, dass die entsprechenden Artikel nicht nur für deutsche Staatsbürger gelten.

- Artikel 1 – (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Artikel 2 – (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

¹⁸ Goethe, Dichtung und Wahrheit, Erster Teil, Zweites Buch, in: Goethes Werke, Bd. 5., Leipzig o.J., S. 290, zit. nach van Hoboken-de Erney, Familienname und Persönlichkeit, Diss. Zürich 1984, S.34, StAZ Nr. 4/1993, S. 115f.

¹⁹ Wikipedia-Eintrag „Persönlichkeitsrecht“ <http://de.wikipedia.org/wiki/Pers%C3%B6nlichkeitsrecht> (15.02.2006)

- Artikel 3 – (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (3) Niemand darf wegen [...] seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft [...] benachteiligt oder bevorzugt werden. [...]²⁰

Das Namensrecht gehört zu den durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gefestigten Fallgruppen. Nach Ansicht des BVerfG wirkt der Name eines Menschen in alle Lebensbereiche hinein²¹. Er dient nicht nur als Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal, sondern ist darüber hinaus Ausdruck der Identität und Individualität in der Massen- und Industriegesellschaft²². Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Rechtsprechung des BVerfG folgendermaßen zusammengefasst (und dabei die korrekte Schreibung des Namens gemäß Personenstandsurskunde dem Schutz von Art. 1 GG unterstellt):

»21 Wie der Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) zeigt, erstreckt sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach seinen tatbestandlichen Voraussetzungen auf die engere Persönlichkeitssphäre (BVerfG, Beschl. v. 3.6.1980, BVerfGE 54, 148/153). Geschützt ist die personale Eigenart des Menschen in ihren vielfältigen Ausprägungen im Privat-, Geheim- und Intimbereich sowie als ihr Wesensmerkmal die individuelle Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten. Der Schutzbereich umfasst danach zwar das Namensrecht. Der einzelne kann verlangen, dass die Rechtsordnung seinen Namen als Ausdruck der Identität und Individualität schützt und respektiert (BVerfG, Beschl. v. 8.3.1988, BVerfGE 78, 38/49). Zum Namen in dieser Funktion gehört die richtige, d.h. der Personenstandsurskunde entsprechende Schreibweise. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch die Änderung allein der Schreibweise des Namens eine Namensänderung (Urt. v. 29.9.1972, BVerfGE 40, 353; Urt. v. 1.10.1980, NJW 1981, 2713).«²³

²⁰ Grundgesetz <http://bundesrecht.juris.de/gg/index.html> (15.02.2006)

²¹ Urteil des BVerfG vom 8.3.1988, StAZ 1988, 164

²² Urteil des BVerfG vom 12.1.1982, BVerfGE 59, 216, 226 / Urteil des BVerfG vom 5.3.1991, StAZ 1991, 89

²³ Zur Sicherung von Familiennamen mit Umlaut im Personalausweis: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, Urteil vom 29. August 1990, Az: 1 S 2648/89, JURIS- Nr MWRE113209026, StAZ 1990, 370-374

7.3.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Der Name ist nicht nur Identifikationsmerkmal, sondern auch Teil der Persönlichkeit. Das »Recht am Namen« ist daher bei natürlichen Personen ein Persönlichkeitsrecht und gehört damit zu den absoluten Rechten. Absolute Rechte verschaffen dem Berechtigten eine ausschließliche, rechtlich geschützte Herrschaft über einen bestimmten Bereich, die von Jedermann zu respektieren ist. Sie wirken gegen alle (*erga omnes*). Wegen ihrer Geltung gegenüber jedermann müssen diese Rechte auch für Jedermann erkennbar und bestimmbar sein. Es bestehen deshalb Typenzwang und ein *numerus clausus*, das heißt, es dürfen nicht neue absolute Rechte dazuerfunden werden. Der Erkennbarkeit dient die Eintragung in ein Register (z.B. Personenstandsregister). Zum Schutz gegen rechtswidrige Eingriffe bestehen Abwehr- und Ersatzansprüche. Dazu gehören Beseitigungsansprüche, Unterlassungsansprüche und Schadensersatzansprüche²⁴. Zivilrechtlich ist das Namensrecht durch § 12 BGB besonders geschützt:

»Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten [...], so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.«²⁵

Das so genannte Namensgebrauchsrecht fällt in den Bereich des Privatrechts (mit öffentlich-rechtlichem Einschlag). Der Berechtigte kann bei andauernder Verleugnung seines rechtmäßigen Namens Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen; richtet sich der Anspruch an eine Verwaltungsbehörde, so ist der Verwaltungsweg zu beschreiten.

²⁴ Wikipedia-Eintrag „Absolutes Recht“ http://de.wikipedia.org/wiki/Absolutes_Recht (16.02.2006)

²⁵ Bürgerliches Gesetzbuch <http://bundesrecht.juris.de/bgb/> (16.02.2006)

7.3.3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB, BGBEG)²⁶ gilt, dass der Name einer Person dem Recht des Staates unterliegt, dem die Person angehört (Art. 10 Abs. 1) und dass bei doppelter Staatsbürgerschaft das deutsche Personalstatut Vorrang hat (Art. 5 Abs. 1). Dies bezieht sich jedoch nur auf den rechtmäßigen Erwerb des Namens nach dem jeweiligen Personalstatut. Die Schreibweise des geführten Namens bleibt unangetastet²⁷.

In J. von Staudingers »Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen« heißt es zu Art. 10 EGBGB unter Verweis auf das CIEC-Abkommen Nr. 14:

*(37) [...] Besteht der Name aus deutschen oder lateinischen Schriftzeichen, so ist er buchstabengetreu ohne Änderung oder Übersetzung wiederzugeben, [...] auch sind die vom Heimatrecht des Namensträgers vorgesehenen diakritischen Zeichen zu verwenden [...].*²⁸

7.3.4 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Eine Änderung der Schreibweise eines geführten Namens stellt laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁹ eine antragspflichtige öffentlich-rechtliche Namensänderung gemäß dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) vom 5. Januar 1938 (RGBl I 1938 I, S. 9), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 21. 8.2002 (BGBl 2002 I, S. 3322), dar³⁰.

²⁶ Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch <http://bundesrecht.juris.de/bgbeg/> (16.02.2006)

²⁷ Hinkel, Erich: Personenordnungsrecht in der kommunalen Praxis, Erich-Schmidt-Verlag, Berlin 1997, ISBN 3-503-04060-9, Rdnr. 1354, S. 242

²⁸ Reinhard Hepting (1999) in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Dreizehnte Bearbeitung 2000, Sellier — de Gruyter • Berlin, S. 175 f.

²⁹ (Urt. v. 29.9.1972, BVerwGE 40, 353; Urt. v. 1.10.1980, NJW 1981, 2713)

³⁰ Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/nam_ndg/gesamt.pdf (17.02.2006)

Einzelheiten zur Auslegung des NamÄndG regeln die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – NamÄndVwV – vom 11.08.1980 (BAnz. Nr. 153a) in der Fassung vom 18.04.1986 (BAnz. Nr. 78).

Gemäß § 1 dürfen nur Familiennamen von deutschen Staatsangehörigen geändert werden. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist eine Namensänderung durch deutsche Behörden ganz ausgeschlossen (Nr. 3 NamÄndVwV). Nach § 3 Abs. muss außerdem ein wichtiger Grund für die Änderung vorliegen. Die Änderung hat im Übrigen gemäß ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Namensträgers selbst hin zu erfolgen (§ 5 Abs. 1 NamÄndG, Nr. 6 Abs. 1 / Nr. 15 Abs. 1 NamÄndVwV), nicht eigenmächtig von Seiten der Verwaltung bzw. gegen den Willen des Betroffenen.³¹ Für die Entscheidung über die Änderung ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, nicht die untere Verwaltungsbehörde (Standesamt, Einwohnermeldeamt).

- Schwierigkeiten im Rechtsverkehr, die auf der unrichtigen Wiedergabe von Umlauten im Familiennamen durch EDV-Anlagen und elektronische Schreib- und Buchungsautomaten beruhen, können eine Namensänderung rechtfertigen (BVerwG vom 1. Oktober 1980, StAZ 1981 S. 244), ebenso kann dies die langjährige (geringfügige) unrichtige Schreibung des Familiennamens im Rechtsverkehr (BVerwG vom 1. Oktober 1980, StAZ 1981 S. 247). Allerdings hat sich die EDV seit den 1980er Jahren (in denen selbst deutsche Umlaute schon ein gravierendes technisches Problem und damit einen „wichtigen Grund“ nach § 3 darstellten) erheblich weiterentwickelt (Unicode, XMeld) und lässt nun prinzipiell die Darstellung sämtlicher lateinischer Sonderzeichen zu.

³¹ Brien Dorenz / Peter A. Ströll: Namensrecht / Grundlage für einen namensrechtlichen Beitrag in „Professors Udolphs Buch der Namen“ (erschienen 2005 bei C. Bertelsmann), S. 12

- Eine Namensänderung ist in der Regel ferner dann gerechtfertigt, wenn Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache eines Familiennamens zu einer »nicht unwesentlichen Behinderung« des Antragstellers führen (Nr. 36 NamÄndVwV). Aus der Tatsache allein, dass ein Familienname fremdsprachigen Ursprungs ist oder nicht deutsch klingt, kann allerdings im Allgemeinen kein »wichtiger Grund« für eine Namensänderung abgeleitet werden.
- Lässt der Familienname eines gerade eingebürgerten Ausländers dessen ausländische Herkunft in besonderem Maße erkennen und der Eingebürgerte legt im Interesse seiner Integration Wert auf einen unauffälligeren Familiennamen, so rechtfertigt auch dies eine Namensänderung (Nr. 37 NamÄndVwV). Diese Vorschrift ist allerdings sehr restriktiv anzuwenden. Jede Person hat grundsätzlich den Namen zu führen, den sie in Übereinstimmung mit der für sie zum Zeitpunkt des Namenserwerbs zuständigen Rechtsordnung erworben hat.³²

³² Gerhard Stuber: Die Beurkundung von Namen im Standesamt / Familiennamen – Ehenamen – Vornamen, Richard-Boorberg-Verlag Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden (2005), S. 109f., 113f.

7.4 Behandlung lateinischer Sonderzeichen im deutschen Personenstandswesen

7.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen Grundlagen für die Beurkundung des Personenstandes durch die Standesbeamten sind in Deutschland:³³

- das Personenstandsgesetz (PStG, PersStdG) vom 3. November 1937 (RGBl 1937 I, S. 1146) unter den Maßgaben aufgrund des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (EinigVtr), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl 2002 I, S. 3322)
- die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV, PersStdGAV) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl 1977 I, S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl 2004 I, S. 1950)
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2000 (BAZ. Nr. 154a)

Für die Schreibweise von Namen mit lateinischen Sonderzeichen sind außerdem das internationale CIEC-Übereinkommen Nr. 14 vom 13. September 1973 über die

³³ Dagmar Heckel / Fritz Peter in: Standesbeamte und Standesamt in Europa: Stellung des Standesbeamten – Standesamt und neue Medien – Namensrecht in der Praxis; Referate des 1. Kongresses des Europäischen Verbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten, Castel San Pietro Terme (Italien), 18. und 19. Juni 2001. – Frankfurt am Main / Berlin, Verlag für Standesamtswesen, 2001 (Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht und Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. 9)

Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II, S. 1473) sowie in Einzelfällen der Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 18. Juni 1991, Nr. 68, S. 541-546) zu berücksichtigen.

7.4.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

Das Personenstandsgesetz und die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes machen keinerlei Vorgaben bezüglich der Verwendung von Sonderzeichen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) schreibt dagegen ausdrücklich die unveränderte Wiedergabe von lateinischen Zeichen mit Diakritika vor:

§ 49 Abs. 1 DA (Sprache und Schrift): Die Personenstandsbücher sind in deutscher Sprache mit deutscher oder lateinischer Schrift zu führen. [...] In Namen oder sonstigen Wörtern fremden Ursprungs enthaltene diakritische Zeichen (Akzente, Häkchen usw.) sind unverändert wiederzugeben.

(2) [...] Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personensurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates des Betroffenen (z.B. Reisepass), so ist diese Schreibweise maßgebend.

§ 113 DA Abs. 1 (Bestehende Vereinbarungen): Folgende Vereinbarungen sind für die Tätigkeit des Standesbeamten von besonderer Bedeutung: [...] 30. das Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II S. 1473) [...]

7.4.3 Standesamt und neue Medien

Seit 1876 gibt es in Deutschland Standesämter zur Beurkundung des Personenstandes. Die gesetzlichen Vorgaben für die Arbeit der Standesbeamtinnen und Standesbeamten in Deutschland beruhen auch heute noch teilweise auf den Vorgaben aus dieser Zeit. Dies ist ein Grund dafür, dass das Thema »Standesamt und neue Medien« in der täglichen Praxis oft eine Gratwanderung zwischen »Wollen«, »Können« und vor allem »Dürfen« ist. Im Personenstandsgesetz, in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes oder der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden sucht man Begriffe wie »Datenverarbeitung«, »elektronische Speicherung« oder gar »digitale Datenübermittlung« vergebens. Lediglich zur Vorbereitung der Beurkundung und zur Abwicklung der Nebenarbeiten wie Mitteilungspflichten an andere Behörden ist es zulässig, die erforderlichen Personenstandsdaten elektronisch zu erfassen und zu speichern. Die Speicherung erfolgt im Regelfall mit Hilfe einer speziellen Standesamtssoftware, die in Deutschland von zwei Anbietern als Datenbank-Zugriffsprogramm gekauft werden kann (siehe Abschnitt 7.4.8). Eine vom Gesetzgeber oder den Aufsichtsbehörden vorgegebene bzw. freigegebene Standardsoftware existiert nicht. Eine dauerhafte elektronische Speicherung der Daten ist jedoch bisher nicht vorgesehen und aus Gründen des Datenschutzes auch nicht zulässig, da das geltende Recht ein »drittes Personenstandsbuch« nicht zulässt. Unmittelbar nach Abschluss der Beurkundung und der damit im Zusammenhang stehenden Nebenarbeiten müssen die elektronisch gespeicherten Daten, die bei weiterer Bereithaltung und Nutzung einem solchen »Buch« gleichkämen, deshalb wieder gelöscht werden. Ferner ist es bislang nicht zulässig, Personenstandsdaten in elektronischer Form an andere Standesämter zu übermitteln.³⁴

³⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG), [http://www.bmi.bund.de/cIn_012/nn_121856/Internet/Content/Common/Anlagen/Gesetze/Entwurf__PStRG,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Entwurf_PStRG\(15.12.2005\)](http://www.bmi.bund.de/cIn_012/nn_121856/Internet/Content/Common/Anlagen/Gesetze/Entwurf__PStRG,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Entwurf_PStRG(15.12.2005))

7.4.4 Reform des Personenstandsrechts

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat im September 2003³⁵ zusammen mit einer kleinen Länder-Arbeitsgruppe den Vorentwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vorgelegt. Beweggrund dafür war unter anderem das Bestreben, die elektronischen Möglichkeiten der Registerführung und der Kommunikation mit dem Bürger bzw. mit Behörden und anderen Stellen zu nutzen³⁶. Daraufhin gab es ein breites Beteiligungsverfahren mit einer Fülle von sehr konkreten, auch detaillierten Änderungswünschen. Das BMI hat nach Auswertung der Rückmeldungen aus den Fachverbänden und den Innenministerien der Länder am 21. Januar 2005 einen Referentenentwurf vorgelegt³⁷. Das zweite Kapitel dieses Referentenentwurfs enthält vor die Klammer gezogen die Generalia für die Führung aller Personenstandsbücher, die künftig »Register« heißen. Der entscheidende Satz findet sich (wie im Vorentwurf von 2003) in § 3 Abs. 2 Satz 1: »Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt«. Dies hatten die Beteiligten über Jahre hinweg gefordert, da die Geschäftsprozesse im Zusammenhang mit Beurkundungen dank der Computerprogramme AutiSta und EIViS bereits weitestgehend IT-gestützt laufen und die Ergebnisse in digitaler Form vorliegen, aber nach Abschluss der Geschäftsprozesse wieder gelöscht werden müssen. An die Vorlage des Referentenentwurfs hat sich ein weiteres Beteiligungsverfahren der Länder und Verbände angeschlossen. Äußerungsfrist war der 20. März 2005. Das BMI hat dann seinen endgültigen – mit den übrigen Ressorts, insbesondere dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) abgestimmten – Gesetzentwurf in das Bun-

³⁵ Bereits im Jahre 1996 gab es einen Vorentwurf für eine PStG-Novelle, der jedoch wegen anderer vordringlicher Arbeiten zurückgestellt werden musste.

³⁶ „Stand der PStG-Novelle“ (Vortrag auf der Landesfachtagung und Jahreshauptversammlung des Fachverbandes der Hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten am 10. Mai 2005 in Hofgeismar), Leitender Ministerialrat Rolf Meireis vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, http://www.standesbeamte-hessen.de/landesfachtagung/hofgeismar_2005/meireis.htm (15.12.2005)

³⁷ Ein Referentenentwurf ist der geschäftsordnungsmäßige, d.h. der offizielle Startschuss, in dem das zuständige Fachreferat des Ministeriums seine Lösungsvorschläge formuliert.

deskabinett eingebracht. Damit wurde der Referentenentwurf zum Regierungsentwurf (PStG-E), der im September/Oktober 2005 im Bundesrat behandelt wurde. Dabei wurden unter Anderem folgende Änderungsanträge beschlossen:³⁸

»3. Zu Artikel 1 (§ 3 und 4 PStG) – Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel einer Änderung des Personenstandsrechts in zwei Schritten mit folgenden Maßgaben grundlegend zu überarbeiten:

[...] 2. Eine elektronische Personenstandsbuchführung wird in einer zweiten Reformstufe eingeführt, wobei hierzu für ein Land die zentrale elektronische Registerführung als Pilotprojekt zugelassen werden sollte.

Begründung: Die Novellierung des Personenstandsgesetzes muss so vorgenommen werden, dass Lösungen in der Zukunft nicht verbaut werden. Auf die Begründung zu Antrag 2 wird insoweit Bezug genommen. Dies muss überprüft und nochmals überdacht werden. Es bedarf einer bundesweiten Koordinierung, insbesondere um auch die technischen Rahmenbedingungen für eine elektronische Registerführung zu schaffen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung ist jedenfalls nicht geeignet, die Vorteile zu nutzen, die eine Informatisierung des Personenstandswesens langfristig bringen kann. Es ist daher eine nochmalige ergebnisoffene Diskussion des künftigen Beurkundungssystems bei Einführung der elektronischen Personenstandsbuchführung erforderlich, die geraume Zeit in Anspruch nehmen und zu einer gewissen zeitlichen Verzögerung führen wird. Angesichts der Bedeutung der Aufgabe und der weitreichenden Folgen ist aber eine erneute umfassende Diskussion der Grundkonzeption unbedingt notwendig. Zunächst anstehende dringende Einzelfragen können ohne weiteres in einem ersten Schritt geregelt werden. Die Einführung der elektronischen Personenstandsbuchführung kann einer zweiten Reformstufe vorbehalten bleiben. [...]«

³⁸ Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG), Bundesratsdrucksache 616/05 (Beschluss), 14. Oktober 2005, http://www.standesbeamte-bayern.de/BR_Drucksache_616_05_Beschluss.pdf (15.12.2005)

Der wichtigste Satz für die künftige Behandlung lateinischer Sonderzeichen im Personenstandswesen ist dabei höchstwahrscheinlich dieser:

»Es bedarf einer bundesweiten Koordinierung, insbesondere um auch die technischen Rahmenbedingungen für eine elektronische Registerführung zu schaffen«.

Ein zu niedrig angesetzter Standard kann nämlich zu technischen und rechtlichen Problemen führen (siehe Abschnitt 7.4.6). Die Bundesregierung kann die Änderungsanträge des Bundesrates aufnehmen, muss es aber nicht. Schließlich wird sich der Bundestag mit dem Entwurf befassen und vermutlich am 1. Juli 2006 das neue Personenstandsgesetz verkünden. Geplant war ursprünglich, dass das Gesetz am 1. Juli 2008 in Kraft tritt, zwei Jahre nach seiner Verkündung. Der Bundesrat hat in seinem Änderungsantrag diesen Zeitpunkt jedoch auf den 1. Januar 2010 verschoben.

7.4.5 Rechtsverordnungen zum neuen Personenstandsgesetz

In § 73 PStG-E sind aus Gründen der Übersichtlichkeit alle Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zusammengefasst (insgesamt 26 Punkte). Dieser Paragraph tritt bereits mit der Verkündung des neuen Personenstandsgesetzes in Kraft. Wegen der engen Verzahnung des Personenstandswesens insbesondere mit Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist – wie nach geltendem Recht – der Erlass durch das für das Personenstandsrecht federführende Bundesministerium des Innern (BMI) im Benehmen mit dem für das bürgerliche Recht federführenden Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgesehen:

§ 73 (Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen): Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über [...] 3. den Einsatz und die Beschaffenheit elektronischer Verfahren zur Führung der Personenstandsregister und Sicherungsre-

gister sowie die Aufbewahrung dieser Register einschließlich der Anforderungen an Anlagen und Programme sowie deren Sicherung (§§ 3 und 4), 4. den Aufbau und die Darstellung der elektronischen Register am Bildschirm und die Formulare für die Personenstandsurkunden (§§ 3 bis 5, 55), [...]

Eine Vordruckkommission, der Vertreter von Bund, Ländern und des Bundesverbandes der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten angehören, ist damit beauftragt, für die auf Grund von § 73 Nr. 4 PStG-E zu erlassenden Rechtsverordnungen (Durchführungsvorschriften) Vorschläge zum Aufbau der elektronischen Register und zur Darstellung der Registereinträge am Bildschirm zu machen sowie die Formulare für das Sicherungsregister und die Personenstandsurkunden zu erarbeiten. Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe sollen folgende drei Regelungsebenen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durch miteinander verzahnte Vorschriften einen effektiven IT-Einsatz sicherstellen:

1. Das neue Personenstandsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Umstellung der Personenstandsbuchführung auf elektronische Register mit entsprechenden Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsvorschriften (Rechtsverordnungen) über den Aufbau und die Darstellung der elektronischen Register sowie die Kommunikation mit anderen Behörden und dem Bürger.
2. Die Durchführungsvorschriften (Rechtsverordnungen) legen bundeseinheitliche Standards bzw. Eckwerte für den Aufbau, die Darstellung, die Sicherung und die Kommunikation fest (Dateiformate, Festlegung von Schnittstellen, Protokolle).
3. Bund, Länder und Gemeinden entwickeln gemeinsame Konzepte mit dem Ziel einer weitgehenden Harmonisierung des IT-Einsatzes.

7.4.6 Auswirkungen der Reform des Personenstandsrechts auf die Verwendung lateinischer Sonderzeichen

Von den Vorschlägen der oben genannten Arbeitsgruppe wird es maßgeblich abhängen, ob das Thema »unveränderte Übernahme lateinischer Sonderzeichen in Personenstandsurkunden und -registern« in den daraus resultierenden bundeseinheitlichen Durchführungsvorschriften (Rechtsverordnungen) ausreichend berücksichtigt wird. Hierzu ein Beispiel: Spätestens wenn die Personenstandsregister nach Ablauf der Übergangszeit, die am 30. Juni 2013 endet (§75 PStG-E), nur noch elektronisch geführt werden, entfällt für Standesbeamte die Möglichkeit, in Personenstandsurkunden bestimmte lateinische Sonderzeichen von Hand nachträglich einzufügen, die in den aktuellen Versionen der Personenstandsverfahren AutiSta und EIViS nicht enthalten sind (siehe Abschnitt 7.4.8). Streng genommen ist das neue Recht sogar bereits mit dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle für den Inhalt der Einträge maßgebend. Die Option des manuellen Einfügens lateinischer Sonderzeichen ist aber nötig, um der gesetzlich festgelegten Pflicht zur unveränderten Übernahme lateinischer Sonderzeichen nach §49 Abs. 1 DA in Verbindung mit dem internationalem CIEC-Übereinkommen Nr. 14 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern nachzukommen. Die einzige Möglichkeit um dieses Dilemma zu bereinigen ist, spätestens mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle am 1. Juli 2008 per bundeseinheitlicher Rechtsverordnung nach § 73 PStG-E den internationalen Standard ISO/IEC 10646 (Unicode), der sämtliche lateinischen Sonderzeichen enthält, als verpflichtenden Standard für die interne Verarbeitung von Zeichen in Standesamtssoftware festzuschreiben und den Software-Entwicklern vorher Zeit zu geben, sich darauf einzustellen. Ich habe die zuständigen Sachbearbeiter im BMI auf das Problem hingewiesen. Dort versprach man, die Anregung bei der Neukonzeption der Personenstandsverordnung zu berücksichtigen³⁹.

³⁹ Rainer Bockstette, Bundesministerium des Innern, Referat V 5a - Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht, Personenstandswesen und Namensrecht, persönliche Mitteilung (19.12.2005)

7.4.7 Elektronische Personenstandsregister

Unter der Bezeichnung »elektronisches Personenstandsbuch« (e.P.b. oder ePb) wird auch außerhalb der Verwaltung schon intensiv an einem Softwaresystem für die elektronische Archivierung von Personenstandseinträgen im Standesamt (wie es das neue Personenstandsgesetz fordert) gearbeitet. Personenstandseinträge sollen akkurate Angaben enthalten und beliebig lange haltbar und überprüfbar sein. Sie werden in vielen Standesämtern zwar bereits mit spezieller Software (AutiSta, El-ViS) elektronisch erstellt, aber immer noch auf (besonders lange haltbarem) Papier gedruckt. Eine elektronische Registerführung oder gar Archivierung war bisher gesetzlich nicht zulässig (siehe Abschnitt 7.4.3). Das neue Personenstandsgesetz sieht dagegen vor, dass die Personenstandseinträge künftig in elektronischen Registern geführt und auch elektronisch archiviert werden. Das Standesamt ist dabei der Treuhänder, der die elektronischen Einträge langfristig sicher verwahrt. In einem gemeinsamen Projekt haben die Fachhochschule Gießen-Friedberg und der Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main zwischen Januar 2004 bis März 2005 ein Konzept für das elektronische Personenstandsbuch entwickelt. Dabei ging es allerdings hauptsächlich um digitale Signaturen und sichere Verschlüsselung. Das elektronische Personenstandsbuch soll als Webservice implementiert werden. Die Kommunikation zwischen ePb-Server und ePb-Client wird per HTTP über UTF-8-kodierte XML-Nachrichten⁴⁰ abgewickelt, die nach der SOAP-Spezifikation 1.2 aufgebaut sind. In diese SOAP-Nachrichten können zu archivierende PDF-Dateien in Base64-Kodierung eingebettet sein.

Base64 (auch von MIME genutzt) ist eine Kodiermethode, bei der Binärdaten in 7-Bit ASCII konvertiert werden und umgekehrt. Jeweils drei Byte der Ausgangsdaten werden in vier Sechs-Bit-Einheiten umgewandelt (entsprechend $2^6 = 64$ Zeichen) und als Text im 7-Bit-ASCII-Format interpretiert. Dadurch wächst die Da-

⁴⁰ XML: Extensible Markup Language Version 1.0 gemäß Empfehlung des W3C vom 4. Februar 2004, <http://www.w3.org/TR/2004/REC-xml-20040204> (23.01.2006)

teigröße um ein Drittel⁴¹. Die Umwandlung ist jedoch notwendig, da SMTP (*Simple Mail Transfer Protocol*), der De-facto-Standard für E-Mail-Versand über Netzwerke, nur 7-Bit-ASCII-Text unterstützt⁴². Beispiel:

- Unicode-Text mit Sonderzeichen: François Horațiu Krüger-Dvořák
- UTF-8 (Dezimalzahlen): 70,114,97,110,195,167,111,105,115,32,72,111, 114, 97, 200, 155,105,117,32,75,114,195,188,103,101,114,45,68,118,111,197,153,1 95, 161,107
- Base64 (7-Bit-ASCII-Text ohne Sonderzeichen): RnJhbsOnb2lzIEhvcm-
HIm2l1IEtyw7xnZXItRHZvxZnDoWs=

Beim Empfänger wird der »Pseudotext« dann wieder in Binärdaten umgewandelt. Dateien mit Text im Unicode-Format (16 oder mehr Bit) lassen sich so unter Umgehung der 7-Bit-Beschränkung verlustfrei über das Internet oder ein beliebiges Netzwerk (im Falle des ePb über ein gesichertes Behördennetz) übertragen. Das »Sonderzeichenmassaker« findet nicht statt.⁴³

Letztlich ist das elektronische Archivsystem jedoch nur so gut wie die Personenstandssoftware, mit der die Dokumente erstellt wurden. Falls die Programme AutiSta und ElViS bis zur Umstellung auf ein elektronisches Personenstandsbuch immer noch keine volle Unicode-Kompatibilität besitzen, droht ein doppelter Standard: Ältere Dokumente (papiergeführte Einträge mit handschriftlich ergänzten Diakritika), die im Falle einer nachträglichen elektronischen Erfassung eingescannt

⁴¹ The Free Dictionary, Eintrag „base64“ <http://computing-dictionary.thefreedictionary.com/base64> (21.01.2006)

⁴² Wikipedia-Eintrag „MIME“ <http://en.wikipedia.org/wiki/MIME> (21.01.2006)

⁴³ Der ePb-Server / Spezifikation der Schnittstelle / von Sebastian Süß, Ingo Graser und Burkhardt Renz / Projektgruppe e.P.b. / Technischer Bericht Fachhochschule Gießen-Friedberg / Version 1.0 – März 2005, S. 29ff. <http://homepages.fhgiessen.de/~hg11260/mat/epb-api-s.pdf> (21.01.2006) Ingo Graser, Sicherheitsmechanismen für ein elektronisches Archiv digital signierter Dokumente, Diplomarbeit Fachhochschule Gießen-Friedberg 2004, <http://homepages.fh-giessen.de/~hg11260/mat/dpa-graser.pdf> (23.01.2006)

und als Bilddatei archiviert werden, zeigen einen Namen in korrekter Schreibung, während neuere, bereits rein elektronisch erstellte Dokumente, die sich auf dieselbe Person beziehen, mangels Korrekturmöglichkeit als Textdatei mit Schreibfehler archiviert werden. Die volle Unicode-Kompatibilität der Standesamtssoftware ist daher unabdingbare Voraussetzung für die Einführung eines elektronischen Personenstandsbuches.

7.4.8 Standesamtssoftware

7.4.8.1 AutiSta

Das Standesamt Hannover, das ich im Rahmen meiner Arbeit befragte, verwendet die vom Verlag für Standesamtswesen (VfSt) entwickelte Standesamtssoftware AutiSta. Die erste Version dieses Programms wurde im Jahre 1985 eingeführt und ist seitdem sowohl fachlich als auch technisch ständig weiterentwickelt worden. Mit AutiSta können alle Aufgaben, die das Personenstandsgesetz vorschreibt, durchgeführt werden. Das Programm berücksichtigt auch alle unterschiedlichen Verwaltungsvorschriften der Länder. Bundesweit setzen die Standesämter von mehr als 4.700 Gemeinden im gesamten Bundesgebiet das Programm ein, sowohl kleine Gemeinden mit wenigen Fallzahlen als auch größere Städte wie Hannover und Kassel und auch das größte Zentralstandesamt Deutschlands, das Standesamt München. Fast 90% aller Personenstandsfälle in Deutschland werden mit AutiSta bearbeitet.⁴⁴

Bei AutiSta handelt es sich um ein 32-Bit-Client-Server-Verfahren mit Datenzugriff über ODBC (Open DataBase Connectivity, Standard für Datenbankzugriffe von Microsoft). Daher können für AutiSta verschiedene SQL-Datenbanken eingesetzt werden (Oracle 9i und 10g, MS SQL 2000 und Adaptive Server Anywhere

⁴⁴ ekom21: AutiSta- Standesamtsverfahren® http://www.ekom21.de/index.asp?seite=/1Produkte/1_1Software/autista.html (02.12.2005)
Verlag für Standesamtswesen: AutiSta / Gegenwart http://www.vfst.de/xml/autista_leistungsumfang.html (02.12.2005)

8.02). Mit AutiSta können durch die Personenstandsverordnung vorgeschriebene Formulare als Elektronische Formulare eingesetzt werden, allerdings nicht in XML, sondern in einem herstellereigenen Format.⁴⁵ Darüber hinaus sind die wichtigsten Schnittstellen für den elektronischen Datentransfer zu anderen Behörden (seit Jahren bereits mit den Statistischen Landesämtern im Einsatz) inzwischen auch zu anderen Standesämtern sowie den Meldeämtern, Finanzämtern, Friedhofsverwaltungen, Krankenhäusern und Kassensystemen verwirklicht. Diese werden zunehmend genutzt, jedoch in unterschiedlichem Maße (für Meldeämter, die ja meist intern in der Gemeinde angesiedelt sind, liegt die Nutzung näher als z.B. für Krankenhäuser)⁴⁶. Diese Schnittstellen sind allerdings nur dateibasierend, d.h. die bundeseinheitliche OSCI-Schnittstelle wird bisher nicht unterstützt. Zukünftig sollen die Schnittstellen auf XML umgestellt werden.

Durch die Übernahme schon einmal erfasster Daten in andere Datenfelder reduziert sich eine Fehlerquelle bei der Schreibung von Namen mit lateinischen Sonderzeichen. Die aktuelle AutiSta-Version 6.5 (Auslieferung seit November 2005) unterstützt zwar bereits Unicode, arbeitet aber intern noch mit einem (vom Hersteller definierten und daher nicht ISO-kompatiblen) Acht-Bit-Zeichensatz, der zwar überdurchschnittlich viele, aber dennoch nicht alle lateinischen Sonderzeichen enthält. Fehlende Sonderzeichen werden daher von den Standesbeamten per Hand nachgetragen⁴⁷. Eine AutiSta-Version 7 mit Java, die Unicode konsequent unterstützt, ist in Planung⁴⁸ und wird vermutlich Ende 2006 verfügbar sein⁴⁹.

⁴⁵ Manfred Benna, Verlag für Standesamtswesen, persönliche Mitteilung (15.12.2005)

⁴⁶ Lars Brand, Verlag für Standesamtswesen, persönliche Mitteilung (02./04.12.2005)

⁴⁷ Fr. Priebe, Standesamt Hannover, persönliche Mitteilung (02.12.2005)

⁴⁸ Verlag für Standesamtswesen: AutiSta/Zukunft http://www.vfst.de/xml/autista_zukunft.html (02.12.2005)

⁴⁹ Lars Brand, Verlag für Standesamtswesen, persönliche Mitteilung (19.12.2005)

7.4.8.2 OpenEIViS

Eine Alternative zu AutiSta ist die Standesamtssoftware OpenEIViS (Elektronische Verarbeitung im Standesamt) der Firma Protex Computer GmbH in der aktuellen Version 4.03 (Auslieferung seit August 2005). Das Druckmodul ist bereits in Java geschrieben, von Mitte 2006 an wird auch der Bereich Erfassung/Workflow im Java-Code zur Verfügung stehen⁵⁰. OpenEIViS verwendet für die Erzeugung der Dokumente und deren Druck die freie und quelloffene Bürokommunikationssoftware OpenOffice.org⁵¹ 1.1.4 (unterstützt PDF und XML). Damit ist es unabhängig vom jeweiligen Betriebssystem. EIViS kann beispielsweise unter Microsoft Windows 95, 98, NT, 2000, XP und Terminalserver eingesetzt werden⁵², aber auch unter Linux und Solaris⁵³.

Die Speicherung der Daten und Dokumente erfolgt bei EIViS in kommunalen SQL-Datenbanken (MySQL, MS-SQL-Server ab Version 7.0, Oracle ab Version 8.x). Dokumente (z.B. elektronische Formulare) werden stets sowohl im PDF- als auch im XML-Format gespeichert, um im Archiv ohne Wandlung druckfähige und für die Recherche und die Erstellung von Urkunden sicher browserfähige Dokumente verfügbar zu haben. Das XML-Dokumentenformat ist für den elektronischen Datenaustausch mit anderen Standesämtern bzw. die elektronische Übergabe von Daten an Meldeämter, das Finanzamt etc. über die bundeseinheitliche OSCI-Schnittstelle ausgelegt. Dieser Datenaustausch erfolgt über das neue Java-basierte Druckmodul für EIViS (Auslieferung ab August 2004), das in immer mehr Standesämtern zum Einsatz kommt. Zusätzlich existiert eine Schnittstelle zum eGovernment Starter Kit (eGSK) der Firma Microsoft.⁵⁴

⁵⁰ Ralf Heinemann, Geschäftsführer Protex Computer GmbH, persönliche Mitteilung (15.12.2005)

⁵¹ Wikipedia-Eintrag „Openoffice“ <http://de.wikipedia.org/wiki/Openoffice> (15.12.2005)

⁵² socialnet GmbH: Produktbeschreibung Elektronische Verarbeitung im Standesamt <http://www.social-software.de/adb/produkte.php?idp=454> (15.12.2005)

⁵³ Protex Computer GmbH: Leistungsmerkmale OpenEIViS Standesamtssoftware <http://www.openplenum.org/files/openelvis-leistungsbeschreibung.pdf> (15.12.2005)

⁵⁴ Protex Computer GmbH: OpenEIViS <http://www.protex.onlinesite.de/?cat=3&subcat=2&page=1> (15.12.2005); PTC Gruppe Dresden: ELViS - Elektronische Verarbeitung im Standesamt - Versi-

Die korrekte Verarbeitung lateinischer Sonderzeichen wird in EIViS durch einen Satz vom Hersteller veränderter Schriftarten (Adobe PostScript Type 1, offener Standard) gewährleistet, die sowohl bei der Erfassung von Personenstandfällen als auch beim Druck der Dokumente Verwendung finden. In diesen Schriftarten wurden die Glyphen nicht benötigter Zeichen (z.B. &) mit den Glyphen benötigter Zeichen aus Codebereichen jenseits von ANSI »übermalt«. Aufgrund der Beschränkung von Type-1-Schriftarten auf 256 aktive Glyphen enthält jedoch auch dieser Pseudo-Zeichensatz nicht alle lateinischen Sonderzeichen, sodass fehlende Zeichen vom Standesbeamten per Hand nachgetragen werden müssen. Außerdem ist der Pseudo-Zeichensatz zwangsläufig inkompatibel zu den Standardzeichensätzen ISO-8859-1 und ISO/IEC 10646, da er die Speicherplätze mit anderen Glyphen belegt. Eine Java-basierte Version mit voller Unicode- und XMeld-Unterstützung ist in Planung. Die Anwahl der Sonderzeichen wird dort über ein nach Basiszeichen sortiertes Menü erfolgen. Bei der elektronischen Weitergabe von Daten an Stellen, die keine lateinischen Sonderzeichen verarbeiten können, werden die jeweiligen lateinischen Sonderzeichen durch das dazugehörige Basiszeichen ersetzt.⁵⁵

7.4.9 XPersonenstand – Standardisierung von Datenaustauschformaten im Personenstandswesen

XMeld ist ein geplanter Teil von OSCI (B), der Nachrichten des Personenstandswesens standardisieren soll. Dieses XÖV-Projekt (XML-Standards in der öffentlichen Verwaltung) wurde im November 2003 als Vorhaben unter Deutschland-Online gestartet⁵⁶. Projektziel ist, Datenaustauschformate, Schnittstellen und Standards zu definieren, die im Bereich Personenstandswesen einen medienbruchfreien elektronischen Datenaustausch zwischen Standesämtern auf der einen Seite sowie Bürge-

on 4.03 <http://www.ptcgruppe.de/html/elvis.html> (15.12.2005)

⁵⁵ Anke Forzan, PROTEXT COMPUTER GmbH, persönliche Mitteilung (15.12.2005 & 21.02.2006)

⁵⁶ XML-Standards in der öffentlichen Verwaltung <http://www.osci.de/projekte/xoev.html> (16.12.2005)

rinnen und Bürgern, anderen Behörden (Finanzämtern, Rententrägern, Jugendämtern usw.) und Dienstleistern (Bestatter, Inkassobüros usw.) auf der anderen Seite ermöglichen. Da es sich um einen XML-basierten Standard handelt, wird Unicode (UTF-8 und UTF-16) auf jeden Fall unterstützt (Unicode 2.0 in XML 1.0, Unicode 4.0 in XML 1.1). Die Novellierung des Personenstandsgesetzes (siehe Abschnitt 7.4.4) ist jedoch noch nicht abgeschlossen, daher fehlt bisher eine verbindliche Rechtsgrundlage für eine konkrete Ausarbeitung des Projekts. Die Datenaustauschformate in XPersonenstand sollen aber – soweit dort definiert – auf den Ergebnissen des Projektes XMeld (siehe Abschnitt 7.5.3) aufbauen. Zur Vermeidung von Informationsverlust und Datenkorruption müssen alle nach §49 Abs. 1 der Dienstanzweisung für die Standesbeamten darstellbaren lateinischen Sonderzeichen auch per XPersonenstand übertragen werden können. Daher muss für die entsprechenden Elemente ISO/IEC 10646 (Unicode) als Zeichensatz definiert werden. Ich habe einen entsprechenden Vorschlag an die Arbeitsgruppe »XPersonenstand« herangebracht, wo man versprach, ihn in der weiteren Projektarbeit zu berücksichtigen⁵⁷.

7.5 Behandlung lateinischer Sonderzeichen im deutschen Meldewesen

7.5.1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl I 1980, S. 1429) in der novellierten Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I 2002, S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. 9.2005 (BGBl I 2005, S. 2809) macht keinerlei Angaben zur Verwendung lateinischer Sonderzeichen. Allerdings findet sich in § 1 Abs. 1 Satz 4 MRRG der Hinweis, dass die erforderlichen Daten auch „von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen“ an das

⁵⁷ Claudia Hertkens, Arbeitsgruppe XPersonenstand, persönliche Mitteilung (16.12.2005)

Melderegister übermittelt werden können. Falls also Daten mit lateinischen Sonderzeichen von einer Personenstandsbehörde an eine Meldebehörde übermittelt werden, müssen sie unverändert übernommen werden (Normenverweis). Dies Prinzip findet *de facto* jedoch seine Begrenzung in der von den Meldebehörden eingesetzten Melderegister-Software, die oft hoffnungslos überaltert ist (meist aus den 1970er Jahren).

7.5.2 Datensatz für das Meldewesen (DS Meld)

Maßgebend für Eintragungen im Meldewesen ist bislang der »Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DS Meld)«. Er gibt für jedes Datenfeld Form und Inhalt vor. Eine aktuelle Wiedergabe der einzelnen Datenblätter (Kapitel 6) findet sich im Anhang D der Spezifikation von XMeld 1.3.0. Im Kapitel 3 »Allgemeine Vorbemerkungen zur Darstellung der Daten (Schreibweise und Sonderzeichenregelung) bei automatisierter Datenübermittlung« heißt es:⁵⁸

3.1 Zulässige Zeichen:

Buchstaben: A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y

Z Ä Ö Ü, a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z ä ö ü ß

Ziffern: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

Sonderzeichen: , () + , - . / Leerzeichen

3.2 [...] Sonderzeichen (Akzente usw.) in Verbindung mit Buchstaben ohne besondere Druckstelle werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn zwischen der Meldebehörde und dem Datenempfänger ein Verfahren vereinbart ist, das die Verarbeitung der in Anlage 4 dargestellten Sonderzeichen vorsieht. [...]

Anlage 4 (Sonderzeichensatz Meldewesen) – Vorbemerkung – Zwischen der Meldebehörde und der datenempfangenden Stelle kann vereinbart werden, dass zusätzlich zu den in 3.1 (Seite VIII) aufgeführten Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen die auf Seiten 2 bis 14 dieser Anlage dargestellten Zeichen verwendet werden. In diesem Fall erfolgt die Datenübermittlung in UNICODE UCS2-Codierung.

⁵⁸ Klaus M. Medert, Werner Süßmuth, Gaaz: Melderecht des Bundes und der Länder, I. Bundesrecht, Ausgabe Niedersachsen, Anhang I F, Deutscher Gemeindeverlag / Verlag W. Kohlhammer (Stand 1982)

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (Hrsg.): Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DS Meld), 6. Lieferung, Deutscher Gemeindeverlag / Verlag W. Kohlhammer (Stand Oktober 2004)

Der von DS Meld in Kapitel 3.1 als Grundlage vorgegebene, reduzierte Zeichensatz (ohne Akzente und andere Diakritika) lässt die Verwendung lateinischer Sonderzeichen im Meldewesen nicht zu. Ist jedoch bei einer Datenübertragung die empfangende Stelle fähig, lateinische Sonderzeichen im Unicode-Format zu verarbeiten, können diese dennoch gesendet werden. Dazu müsste die Meldebehörde allerdings die entsprechenden Datensätze bzw. Einträge jeweils in zwei Schreibweisen vorhalten. Dies wird selten der Fall sein. Außerdem fehlen in Anlage 4 (identisch mit dem Umfang des Zeichensatzes LA8 Passport der Bundesdruckerei) beispielsweise die Zeichen *IJ/ij, κ, L/l, ñ, f, ə/ə, ʒ/ʒ, p/p, DŽ/Dž/dž, LJ/Lj/lj, NJ/Nj/nj, Ā/ā, Ē/ē, G/g, Ķ/ķ, Q/q, Ū/ū, Ž/ž, DZ/Dz/dz, Ā/ā, Ē/ē, Ó/ó, Ś/ś, Ţ/ţ, ʒ/ʒ, Ĥ/ĥ, Ō/ō, Ŏ/ō, Ȯ/ȯ, Ÿ/ÿ, Ȭ/ȭ, Đ/đ, Đ/đ, ƒ/ƒ, Ħ/ħ, Ĭ/ĩ, Ȯ/ȯ, Ȱ/ȱ, Ȳ/ȳ, ȴ/ȵ, ȶ/ȷ, ȸ/ȹ and ı.*

7.5.3 XMeld – Standardisierter Datenaustausch im Meldewesen

Dem deutschen Meldewesen steht eine technologische Revolution bevor: Bis Ende 2006 werden alle rund 8000 Meldestellen mit Hilfe des neuen deutschen Behördenstandards OSCI (Online Services Computer Interface) untereinander vernetzt⁵⁹. Der Teil von OSCI (B), der Nachrichten des Meldewesens standardisiert, heißt XMeld und basiert auf DS Meld⁶⁰. Mittels XMeld werden die im Meldewesen benötigten Nachrichten auf herstellerunabhängige und plattformneutrale Weise auf der Basis von XML-Schemata definiert. Da es sich um XML handelt, wird Unicode (UTF-8 und UTF-16) auf jeden Fall unterstützt (Unicode 2.0 in XML 1.0, Unicode 4.0 in XML 1.1). Es gibt also im Gegensatz zu DS Meld keinerlei Beschränkungen bezüglich der Zeichen, die übermittelt werden können. XMeld soll generell UTF-8 nutzen. Wenn also ein Fachverfahren Namen mit diakritischen Zeichen speichert (in welcher internen Kodierung auch immer), dann können diese mittels XMeld auch

⁵⁹ Frank Steimke, Ullrich Bartels / Werner Fritsch (25.03.2004): Meldewesen als Vorreiter <http://www.informationweek.de/cms/3034.0.html> (22.03.2006)

⁶⁰ OSCI-Leitstelle: XMeld | Projektbeschreibung <http://www.osci.de/projekte/xmeldprojektbeschreibung.htm> (05.02.2006)

übermittelt werden. Die Daten werden dazu im Fachverfahren selbst oder durch ein XMeld-Codec in eine (UTF-8-kodierte) XML-Repräsentation gebracht, die den aktuellen XMeld-Schemata entspricht. Auf Seiten des Empfängers wird das Dokument wieder in die Form und die Kodierung serialisiert, die der Empfänger benötigt (z.B. ISO-8859-1). Die aktuelle Version ist XMeld 1.3.0 (31. Januar 2006)⁶¹. Bereits die Version XMeld 1.1 (Juli 2003) enthielt gesonderte Elemente für die Originalschreibweise eines Vornamens bzw. Nachnamens mit diakritischen Zeichen. Diese weisen darauf hin, wie die korrekte Schreibweise des Vornamens unter Berücksichtigung diakritischer Zeichen darzustellen ist. Allerdings enthält die entsprechende Beispieldatei als Anmerkung zu diesen beiden Elementen nach wie vor den Hinweis „Zeichensatz noch nicht festgelegt“⁶².

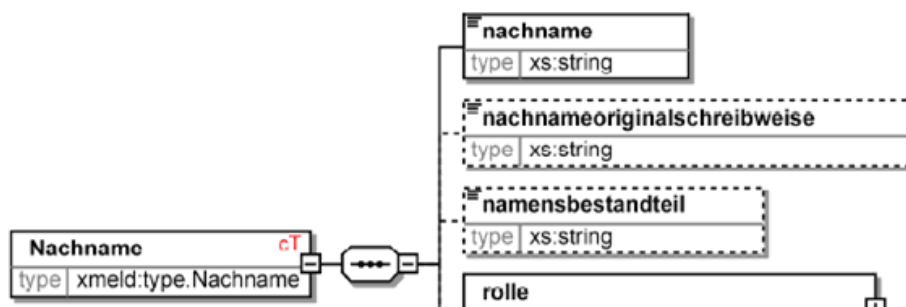


Abbildung 21: Berücksichtigung von Namen mit lateinischen Sonderzeichen in XMeld (OSCI-Leitstelle: XMeld 1.1 <http://www.osci.de/materialien/xmeld-11-proposal.pdf> (05.02.2006))

Die elektronische Datenübermittlung auf Basis von OSCI wird vom 1.1.2007 an verpflichtend werden. OSCI-XMeld wird damit zu dem einzigen Datenformat werden, über das Meldeämter Daten elektronisch übermitteln⁶³ (das Datenformat eig-

⁶¹ OSCI-Leitstelle: OSCI XMeld ist in der Version 1.3.0 erschienen <http://www.osci.de/xmeld130/ankuendigung.htm> (05.02.2006)

⁶² OSCI-Leitstelle: XMeld-Baukasten <http://www.osci.de/xmeld11/schema/xmeld-baukasten.xsd> (05.02.2006)
OSCI-Leitstelle: XMeld 1.1 <http://www.osci.de/materialien/xmeld-11-proposal.pdf> (05.02.2006)

⁶³ Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder – Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜV 1), geändert durch Art. 1 V v. 13. 7.2005 I 2171 http://bundesrecht.juris.de/bmeldd_v_1_2005/BJNR168900005.html (06.02.2006)

net sich auch für andere E-Government-Anwendungen). Daher ist die Festschreibung von Unicode als Zeichensatz für Elemente mit Originalschreibweisen bis zu diesem Zeitpunkt unbedingt notwendig. Ich habe die OSCI-Leitstelle dahingehend informiert. Daraufhin bekam ich überraschenderweise zur Antwort, man habe sowieso vor, diese Elemente in der nächsten Version aus XMeld zu entfernen. Als Begründung wurde die Angst vor mangelnder Integrität der Daten angegeben: Die bei den Behörden vorhandenen Datenbanken beherrschten nicht dieselben Zeichensätze (siehe Abschnitt 7.5.5), daher würden übermittelte Daten beim Empfänger möglicherweise nicht verarbeitet. Beispielsweise sei man sich nicht sicher, welche Zeichensätze in welchen amtlichen Dokumenten (Pass, Personalausweis) gedruckt werden könnten (von DS Meld, Anlage 4 bzw. LA8 Passport war anscheinend nichts bekannt). Auch sei ungeklärt, welche Schreibweise des Namens denn z.B. in Fragen der Identitätsfeststellung genutzt werden solle bzw. welche der übermittelten Namensschreibweisen im System des Empfängers als Grundlage der Speicherung dienen solle. Im Übrigen seien diese Probleme nicht auf der Ebene des Übertragungsstandards zu lösen, sondern man müsse die Standards im gesamten Bereich der Verarbeitung abdecken (Erfassung, Speicherung und interne Verarbeitung der Daten). Dies habe allerdings erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen⁶⁴. Die neuesten Überlegungen der OSCI-Leitstelle⁶⁵ sehen vor, dass das Element »nachname« immer die Originalschreibweise (mit Diakritika) in UTF-8 enthält und es daneben ein mehrfach wiederholbares Feld »repraesentation« gibt, über das verschiedenste Repräsentationen dieses Nachnamens übermittelt werden können (in ISO-8859-1, in 7-Bit-ASCII etc.).

Einige Frage bleiben dabei aber weiterhin offen: ISO-8859-1 und 7-Bit-ASCII sind Zeichensätze, während UTF-8 nur ein Transformationsformat ist. Man kann

⁶⁴ Frank Steimke (Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Finanzen, Abteilung 3 Personal und Verwaltungsmanagement, Referat 36 -E-Government-), persönliche Mitteilung (06.02.2006)

⁶⁵ Frank Steimke (Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Finanzen, Abteilung 3 Personal und Verwaltungsmanagement, Referat 36 -E-Government-), persönliche Mitteilung (13.02.2006)

also auch in UTF-8-Kodierung sehr wohl unter »nachname« MOESSBAUER statt Mößbauer eingeben, falls die entsprechende Fachanwendung noch mit Sieben-Bit-ASCII arbeitet. Daher ist eine Festlegung auf den Zeichensatz ISO/IEC 10646 für dieses Feld sinnvoll. Wie wird aber gewährleistet, dass Daten in den Formaten ISO-8859-1 und Sieben-Bit-ASCII im entsprechenden Repräsentationsfeld landen und nicht im Hauptfeld (und bleibt letzteres dann leer)? Oder wird ein Repräsentationsfeld mit dem Zeichensatz ISO/IEC 10646 eingeführt und in das Hauptfeld wird automatisch der Inhalt des jeweils »höchstwertigen« gefüllten Repräsentationsfeldes übernommen?

7.5.4 Melderegister-Software und Unicode

Es haben sich bei den 5412 Meldebehörden der 16 deutschen Bundesländer im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ca. 20 verschiedene Fachverfahren und Hersteller für Melderegister-Software etabliert⁶⁶. Im Hinblick auf die Verwendung lateinischer Sonderzeichen ist aber nicht so sehr die Vielfalt der Softwaresysteme problematisch, sondern vielmehr die Verwendung von Sieben- und Acht-Bit-Zeichensätzen, die noch dazu untereinander inkompatibel sind (siehe Tabelle 8). Die einzige Lösung dafür besteht in der Umstellung auf ISO/IEC 10646 (Unicode) bzw. dessen Teilmenge LA8 Passport als Zeichensatz.

| Verfahren (Hersteller) | Aktueller Zeichensatz | Umstellung auf Unicode |
|--|---|------------------------|
| MESO (HSH GmbH Berlin) | ISO-8859-1 | möglich |
| OK.EWO (Dataport / AKDB) | ISO-8859-1 | langfristig geplant |
| UVN-EIWO (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg [KDO]) | ASCII + deutsche Sonderzeichen | möglich |
| LEWIS (Datenzentrale Baden-Württemberg [DZBW]) | ASCII / EBCDIC + deutsche Sonderzeichen | mittelfristig geplant |
| CS.EIS (Schleupen AG) | LA8 Passport | bereits erfolgt |

⁶⁶ Gamal Moukabary: Die einfache Meldeauskunft und die Zukunft der bundesweiten Massenauskunft <http://www.im.nrw.de/inn/doks/egov/moukabary2005.pdf> (10.12.2005)

| Verfahren (Hersteller) | Aktueller Zeichensatz | Umstellung auf Unicode |
|---|--------------------------------|--|
| mpsEM (MPS Software & Systems GmbH) | ISO-8859-1 | erst wenn gesetzliche Vorgaben vorliegen |
| KAI-EWOS (Kommunale Anwergemeinschaft für Informations- und Kommunikationstechniken) | ISO-8859-1 | im Gange |
| Kommunalserie/400 Einwohnerwesen (INFOMA Software consulting GmbH) | EBCDIC | erste Überlegungen |
| GES KA Meldewesen (GES Systemhaus GmbH) | Unicode | bereits erfolgt |
| EWO-PAMELA (ekom21) | ISO-8859-1 | nicht geplant |
| AKD-EWO (Institut für Informatik Duisburg [IfI]) | ISO-8859-1 | langfristig geplant |
| SASKIA.de-EWO (SASKIA Informationssysteme GmbH) | Unicode | bereits erfolgt |
| AdKOMM EWO (KOB EDV-Systeme GmbH) | ASCII + deutsche Sonderzeichen | langfristig geplant |

Tabelle 8: Sonderzeichenfähigkeit von Melderegister-Software (eigene Erhebung)

Wie aus Abbildung 22 zu ersehen ist, hat die Umstellung der Melderegister-Software auf Unicode-Unterstützung bereits aus Eigeninitiative einiger Hersteller begonnen. Langfristig werden mindestens zwei Drittel der untersuchten kommunalen

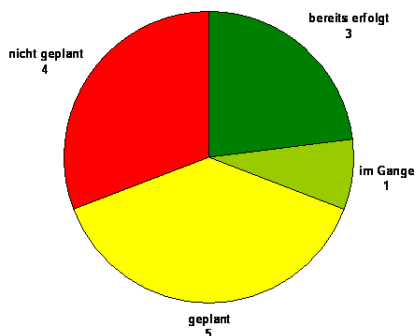


Abbildung 22: Umstellung von 13 kommunalen Einwohnerverfahren auf Unicode

Einwohnerverfahren auf Unicode umgestellt werden. Das letzte Drittel wird nachziehen, sobald gesetzliche Vorgaben vorliegen⁶⁷. Damit liegt es beim Gesetzgeber, die Umstellung zu beschleunigen, etwa durch die Festlegung einer Repräsentation für Personennamen im Zeichensatz ISO/IEC 10646 (Unicode) in OSCI-XMeld.

⁶⁷ Klaus Frank, mps, persönliche Mitteilung (21.02.2006)

7.5.5 Datenbanken und Unicode

Neben der Sonderzeichenfähigkeit der Einwohnerverfahren selbst ist auch die Speicherung ein kritischer Faktor: Viele Altbestände von Einwohner-Datensätzen, auf welche die Einwohnerverfahren zugreifen, liegen in relationalen Datenbanken⁶⁸ auf IBM-Großrechnern, teilweise noch im Sieben-Bit-Format (ASCII oder EBCDIC) bzw. in Großbuchstaben (z.B. MOESSBAUER statt Mößbauer), sodass bereits die interne Verarbeitung von Kleinbuchstaben, Umlauten und ß ein Problem darstellt. Nach außen hin werden diese Zeichen jedoch inzwischen in der Regel verwendet. Einige Hersteller haben als Zwischenlösung auf dem Weg zur Umstellung auf Unicode die Datenbank IBM DB2 so erweitert, dass sie bestimmte Datenfelder zusätzlich in einer zweiten Repräsentation speichert (mit Diakritika), ohne diese jedoch zu verarbeiten⁶⁹.

Alle bedeutenden Datenbanken bzw. Datenbank-Verwaltungssysteme / Datenbank-Plattformen (MS SQL Server⁷⁰, Oracle Database Server 10g Release 2⁷¹, PostgreSQL 8.1⁷², IBM DB2 UDB⁷³, Sybase Adaptive Server Enterprise 12.5⁷⁴, Adabas)

⁶⁸ HSH: Produkte/MESO/Systemvoraussetzungen http://www.hsh-berlin.com/modules.php?name=HSH_Content&pa=show_page&pid=16&cid=4&srub=2 (10.12.2005)
Einwohnerwesen/LEWIS-DB/Technisches Umfeld http://www.dzwbw.de/servlet/PB/menu/1093265_11/index.html (15.03.2006)

⁶⁹ Hr. Vassholz, DZBW, Telefongespräch (16.03.2006)
Hr. Schütz, KOB EDV-Systeme GmbH, Telefongespräch (17.03.2006)

⁷⁰ Microsoft: Accessing and Changing Relational Data / Using Unicode Data http://msdn.microsoft.com/library/default.asp?url=/library/en-us/acdata/ac_8_con_03_6voh.asp (12.12.2005)
Microsoft: SQL Server Architecture / Collations http://msdn.microsoft.com/library/default.asp?url=/library/en-us/architec/8_ar_da_6ttf.asp (12.12.2005)

⁷¹ Oracle: Globalization Support / Oracle Unicode database support, White Paper, Mai 2005 http://www.oracle.com/technology/tech/globalization/pdf/TWP_AppDev_Unicode_10gR2.pdf (07.02.2006)

Oracle9i Database Globalization Support Guide Release 2 (9.2) / Part Number A96529-01 / 6. Programming with Unicode <http://www.cs.umb.edu/cs634/ora9idocs/server.920/a96529/ch6.htm> (20.02.2006)

⁷² PostgreSQL 8.1.3 Documentation / 21.2. Character Set Support <http://www.postgresql.org/docs/current/static/multibyte.html> (21.03.2006)

J. Michael Crawford: Using Postgres with Latin1 (ISO8859-1) and Unicode (utf-8) character sets (08.11.2004) <http://archives.postgresql.org/pgsql-jdbc/2004-11/msg00075.php> (21.03.2006)

⁷³ IBM reference <http://publib.boulder.ibm.com/infocenter/db2luw/v8/index.jsp?topic=/com.ibm.db2.udb.doc/admin/t0004617.htm> (20.03.2006)

IBM reference <http://publib.boulder.ibm.com/infocenter/db2luw/v8/index.jsp?topic=/com.ibm.db2.udb.doc/admin/c0004821.htm> (20.03.2006)

⁷⁴ Unicode Support in Sybase Adaptive Server Enterprise 12.5.1 <http://www.sybase.com/>

und Datenbank-Schnittstellen (PL/SQL, Pro*C/C++, JDBC, ODBC bzw. OLE DB / ADO) unterstützen Unicode⁷⁵. Lediglich die Implementierung variiert von Hersteller zu Hersteller: UCS-2 (feste Länge) bei Microsoft, UTF-8 (variable Länge) bei Unix, UTF-8 und UTF-16 bei Oracle.

Doch selbst wenn das dazugehörige Datenbank-Verwaltungssystem Unicode prinzipiell unterstützt, wird eine Datenbank standardmäßig mit dem Zeichensatz erstellt, den die erstellende Anwendung verwendet, d.h. in den meisten Fällen ASCII, EBCDIC, ISO-8859-1 oder Windows-1252. Diese Einstellung kann später nicht mehr geändert werden. Will man also eine bestehende Datenbank auf Unicode umstellen, muss man die enthaltenen Daten exportieren und gezielt eine neue Datenbank im Unicode-Format erzeugen (durch Angabe des Zeichensatzes im entsprechenden Befehl). Anschließend können die Daten in diese importiert werden⁷⁶. Vor einem derartigen Aufwand werden die Verantwortlichen vermutlich erst einmal zurückschrecken, da auf die Datenbank während der Umstellung möglicherweise mehrere Tage lang nicht zugegriffen werden kann. Dennoch ist dieser Schritt nötig, um die nahtlose Unicode-Kompatibilität des deutschen E-Governments zu gewährleisten. Eine Fernabfrage bezüglich eines Namens mit Sonderzeichen via OSCI-XMeld würde nämlich bei Zugriff auf eine ASCII-Datenbank fälschlicherweise die Meldung »nicht gefunden« produzieren. Umgekehrt kann es beim Datenträgeraustausch z.B. mit Wehrerfassung und Kirchen zu Problemen kommen, wenn deren Software und Datenbanksysteme noch nicht auf Unicode umgestellt sind. Eine Übergangslösung könnte darin bestehen, dass man in der Unicode-Datenbank bestimmte Datenfelder zusätzlich in einer zweiten Repräsentation im Sieben- oder Acht-Bit-Format abspeichert und diese bei Bedarf übermittelt.

detail?id=1026310 (20.03.2006)

⁷⁵ Jianping Yang, Gary Chen: Unicode Support in Oracle9i Database www.unicode.org/iuc/iuc18/papers/b1.ppt (07.02.2006)

⁷⁶ Bernd Jungbluth: MS SQL Server FAQ, Kapitel A1.1. (Zeichensatz nach Installation ändern) <http://www.berndjungbluth.de/sqlfaq/faq1.htm> (12.12.2005)
Rainer Makohl, Software AG, Telefongespräch (20.03.2006)

7.5.6 Suchfunktionen und Unicode

Aus Sicht einiger Hersteller von kommunalen Einwohnerverfahren (OK.EWO, LEWIS-DB) ist das größte Hindernis für die Umstellung auf Unicode, dass sich bei zunehmender Verwendung von Sonderzeichen die Suchfunktionen verkomplizieren und zeitintensiver werden. Andererseits findet beispielsweise die Internet-Suchmaschine Google bei Eingabe von »Rīga« auch Einträge in der Schreibweise »Riga« und umgekehrt. Eine Unicode-fähige Suchfunktion sollte daher im Prinzip kein großes technisches Problem darstellen. Außerdem können lateinische Sonderzeichen zu Suchzwecken auf ihr Basiszeichen reduziert werden (»phonetische Suche«, z.B. Andre statt André), man kann mit Platzhaltern arbeiten (Perani? statt Peranić) oder das Feld »Name nach ausländischem Recht« (eigentlich für geschlechtsbezogene Namensabwandlungen und Vatersnamen gedacht) für die korrekte Schreibweise verwenden.

7.5.7 E-Government im Meldewesen

Elektronische Verwaltung oder Electronic Government (E-Government, eGovernment) steht zurzeit im Mittelpunkt verschiedenster Diskussionen – ob nun zur Verwaltungsreform, zur Entbürokratisierung oder zur Verbesserung (vor allem zur Beschleunigung) von Dienstleistungen für Bürger und Gewerbetreibende. Im Gegensatz zum Personenstandswesen stellt das Meldewesen (wegen der An-, Ab- und Ummeldungen) ein recht publikumsintensives Verfahren dar. Außerdem besteht ein umfassender, gesetzlich vorgeschriebener Mitteilungsdienst gegenüber anderen Behörden (Rückmeldung an die Meldestelle der bisherigen Wohnsitzgemeinde, Meldung an Kraftfahrtbundesamt, Polizei, Wehrrfassung, GEZ, Kirchen). Im Rahmen von E-Government sollen all diese Mitteilungsdienste in Zukunft medienbruchfrei erfolgen. Außerdem soll die »einfache Melderegisterauskunft« (MRA)

an Privatpersonen nach § 21 MRRG künftig online erteilt werden können⁷⁷. Das Bundesinnenministerium hat die Großprojekte Deutschland Online und Bund Online 2005 initiiert mit dem Ziel, alle »online-fähigen« Dienstleistungen der Bundesverwaltung über das Web bereitzustellen.

7.5.7.1 Elektronische Melderegisterauskunft

Ein Paradebeispiel für die Anwendung von E-Government ist die Elektronische Melderegisterauskunft. In Deutschland sind auf diesem Gebiet bereits einige Verfahren etabliert:

- **MESO Internetauskunft 1.2** – Durch die Verwendung von Java und SQL-Datenbanken ist die nötige Unicode-Unterstützung für die Übertragung und Verarbeitung sonderzeichenhaltiger Datensätze gegeben. Die Basisanwendung MESO selbst unterstützt allerdings bisher keinen Unicode und macht damit diese Funktionalität fürs erste nutzlos.⁷⁸
- **DEMA für OK.EWO** – Die Web-Anwendung kommuniziert mit dem Einwohnerverfahren über XMeld-Nachrichten (Unicode-fähig, siehe Abschnitt 7.5.3). Die Basisanwendung OK.EWO selbst wird allerdings erst langfristig auf Unicode umgestellt werden, sodass das Potenzial von XMeld bisher nicht voll ausgenutzt wird.
- **PSIinquiry** – Dieser Dienst (ohne eigenes Einwohnerverfahren) basiert auf XML und Java und unterstützt daher Unicode⁷⁹. Auf der Basis von PSIinquiry wurden bereits die elektronische Meldeauskunft eMA von Nordrhein-

⁷⁷ KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH: Bericht zur Analyse der Ausgangssituation eGovernment in den kommunalen Verwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern http://www.dvz-mv.de/egov/_dokumente/Bericht.pdf (06.02.2006)

⁷⁸ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein (ULD): Kurzgutachten zum Programm MESO – Internetauskunft http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/kurzgutachten/g050804/kurzgutachten_meso.pdf (23.03.2006)

⁷⁹ Rolf Sedlmayr, PSI Information Management GmbH, persönliche Mitteilung (15.12.2005)

Westfalen und die europäische elektronische Meldeauskunft RISER realisiert.⁸⁰

Die *landesweite elektronische Melderegisterauskunft eMA* des Projektes d-NRW (digitales Nordrhein-Westfalen) baut kein zentrales Melderegister für Nordrhein-Westfalen auf, sondern wird – technisch individuell angepasst – in die jeweiligen Fachverfahren mit den dazugehörigen kommunalen Melderegister-Datenbanken integriert. Überwiegend decken fünf Fachverfahren (AKD-EWO/AKD+, OK-EWO, MESO, KEWIS etc.) die rund 17 Mio. Einwohner ab. Keines dieser Verfahren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt Unicode-fähig. Da aber das Unicode-fähige OSCIXMeld als Datenaustauschformat dient, wird die zu erwartende allmähliche Umstellung der Fachverfahren auf Unicode auf die eMA keine störenden Auswirkungen haben.⁸¹

Die landesweite elektronische Melderegisterauskunft ZEMA (Einfache Zentrale Melderegisterauskunft) für Bayern (und künftig auch Hessen⁸²) ist eine Web-Anwendung auf Java-Basis, der Datenaustausch erfolgt über OSCIXMeld. Insofern ist die Unicode-Fähigkeit gegeben. Die Datenbasis bildet allerdings ein zentral geführter Einwohnerdatenbestand im Rechenzentrum der AKDB (zukünftig die Daten aller 1379 bayerischen Kommunen), der vermutlich nicht im Unicode-Format gespeichert ist.

Die **europäische elektronische Melderegisterauskunft** (Projekt RISER – *Registry Information Service on European Residents*) ist eine Java-Anwendung basierend auf PSIinquiry und Open-Source-Produkten. RISER legt Daten mithilfe von SQL ab und kommuniziert mit den kommunalen und nationalen elektronischen Mel-

⁸⁰ PSIinquiry / Gemeindeübergreifende Lösung für Melderegister-Auskünfte http://www.psi-im.de/115_content.htm (24.03.2006)

⁸¹ www.kommune21.de: Nordrhein-Westfalen / Zentrale Meldeauskunft geht online (4.8.2005) <http://www.kommune21.de/print.php?data=4717&print=pdf> (25.03.2006)
Standardisierung am Beispiel der eMelderegisterauskunft: Vortrag von Dr. Gamal Moukabary Ruhrdigital Besitz-GmbH & Co. KG, Düsseldorf, 04. November 2004 http://www.im.nrw.de/inn/doks/egov/eMeldeauskunft_e-nrw_moukabary.pdf (25.03.2006)

⁸² ZEMA Beauftragungen Hessen Stand 02/2006 http://www.zemaonline.de/zema_beauftragungen.php?land=Hessen (27.03.2006)

der registern unter anderem über die Protokolle OSCI-XML, XML/SOAP, Web-Services und SFTP/HTTPS⁸³, d.h. es unterstützt Unicode (UTF-8). Die Front-End-Applikation lässt die direkte Eingabe lateinischer Sonderzeichen durch den Kunden zu. Darüber hinaus besteht für den Kunden die Möglichkeit, Anfragen mit lateinischen Sonderzeichen in Form von Textdateien in beliebiger Kodierung hochzuladen⁸⁴. RISER hält selbst keine Meldedaten vor und wird auch kein europäisches Melderegister aufbauen, sondern leitet Anfragen an die regionalen elektronischen Melderegister weiter, die in nahezu allen EU-Mitgliedstaaten von lokalen Behörden geführt werden⁸⁵. Der Startschuss fiel im September 2004 mit dem Pilotbetrieb zwischen Deutschland, Österreich und Irland. Mitte 2005 begann die Erweiterung des Dienstes (RISERac) auf die Länder Polen, Ungarn, Estland sowie weitere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union⁸⁶. Das Projekt RISER wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des eTEN-Arbeitsprogramms »Deploying services for an Information Society for All« gefördert⁸⁷.

7.5.8 SAGA

Für die Initiative Bund Online 2005 wurde ein umfassender Standardisierungsansatz namens SAGA (Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen) geschaffen, der unter anderem die technischen Normen, Standards und Architekturen festlegt, die übergreifend für das E-Government des Bundes gelten sollen. Das Bundesministerium des Innern schlägt diese Standards und Architek-

⁸³ Bernhard Krabina, Hendrik Tamm: RISER: Challenges of a Trans-European access to resident registers http://194.204.38.16/publications/Krabina_Tamm_EasternEurope-eGov-days.pdf (06.02.2006)

⁸⁴ Yorck Rabenstein, Projekt RISER, PSI Information Management GmbH (Telefonat, 09.12.2005)

⁸⁵ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: Das Projekt »RISER« / Registry Information Service on European Residents <http://www.datenschutzzentrum.de/riser/projekt.htm> (06.02.2006)

⁸⁶ PSI: RISER: Europäische Meldeauskunft – grenzüberschreitend http://194.204.38.16/publications/RISER-Flyer_German.pdf (06.02.2006)

⁸⁷ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: RISER - Europaweite Melderegisterauskunft <http://www.datenschutzzentrum.de/riser/> (06.02.2006)

turen vor. Dieser Vorschlag geht aus den Hinweisen und Anmerkungen aus den öffentlich zugänglichen Forum zu SAGA (<http://foren.kbst.bund.de>), der Bewertung durch die Expertenkommission und der schlussendlichen Formulierung durch die Autoren hervor. Das Bundesministerium stellt im Weiteren die Abstimmung mit den Bundesressorts sicher. SAGA wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben, neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen angepasst und unter der Adresse <http://www.kbst.bund.de/saga> sowie im E-Government-Handbuch unter <http://www.e-government-handbuch.de> publiziert.

In der aktuellen SAGA-Version 2.1⁸⁸ wird unter der Überschrift »Zeichensätze« die Verwendung von ISO 10646-1:2000 / Unicode v3.0 UTF-8 als »obligatorisch« für Dokumente im HTML-Format (8.5.1.4) und für den Austausch von Daten (8.4.2) klassifiziert, um ausreichend Zeichen für die verschiedenen, weltweit existierenden Buchstaben, Ziffern und Symbole zur Verfügung zu haben. Unter der nächstniedrigeren Kategorie »empfohlen« findet sich ISO 10646-1:2000 / Unicode v3.0 UTF-16 (für Dokumente, die in griechischer Sprache oder in anderen nicht westeuropäischen Sprachen verfasst sind), es finden sich aber leider auch noch (wegen ihrer Verbreitung) die für die Verarbeitung lateinischer Sonderzeichen unzureichenden Acht-Bit-Zeichensätze ISO 8859-1 und -15. Diese werden aber voraussichtlich in SAGA 3.0 auf die »Grey List« verschoben, d.h. sie genießen damit zwar weiterhin Bestandsschutz, sollen in neuen Projekten aber nicht mehr verwendet werden.

⁸⁸ SAGA Version 2.1 / Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen, Schriftenreihe der KBSt, Band 82, September 2005

7.6 Lateinische Sonderzeichen in Reisepässen und Personalausweisen

7.6.1 Reisepässe

Für die Schreibweise von Namen in Reisepässen sind in Deutschland potenziell zu beachten:⁸⁹

- das Passgesetz (PassG) und das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (§ 163 d) vom 19. April 1986, zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. 6.2005 (BGBl 2005 I, S. 1818)⁹⁰
- die Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland (PassMustV)⁹¹
- die vom Auswärtigen Amt gemäß § 27 PassG erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV) vom 03. Juli 2000 (BA nz. Nr. 179/2000, S. 18859)
- Der »Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses«

Im Passgesetz selbst findet sich keine Aussage zur Schreibung von Personennamen, ebenso wenig in der Passmusterverordnung. Erst in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden konkretere Angaben gemacht:

6.2.2 Der Antragsvordruck ist nach dem »Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses« in der jeweils gültigen Fassung auszufüllen. Bei einer elektronischen Antragserfassung ist ein Verfahren einzusetzen, das die Anforderungen der Bundesdruckerei

⁸⁹ Klaus M. Medert / Werner Süßmuth: Pass- und Personalausweisrecht, Band 2: Passrecht, Kommentar, Dritte überarbeitete Auflage 2001, Kohlhammer-Verlag Stuttgart u.a. 2001

⁹⁰ Passgesetz http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/pa_g_1986/gesamt.pdf (11.02.2006)

⁹¹ Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/passmustv_2005/gesamt.pdf (11.02.2006)

GmbH für die Erstellung eines Antragsdatensatzes berücksichtigt. Für das Ausfüllen des Antragsvordrucks oder die Erstellung eines Antragsdatensatzes gilt ergänzend Folgendes:

6.2.2.1 Der Familienname und ggf. der Geburtsname sowie die Vornamen sind grundsätzlich vollständig und ungekürzt einzutragen [...] Für die Schreibweise [...] von Namen sind in Zweifelsfällen die Eintragungen in den Personenstandsbüchern maßgebend; der Nachweis hierüber kann durch aus diesen Büchern ausgestellte Personenstandsurkunden geführt werden.

21.10 Bei der Speicherung von Daten kann der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde gelegt werden.

22.10 Bei Datenübermittlungen kann der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde gelegt werden.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 6.2.2.1 kann im Falle eines Namens mit lateinischen Sonderzeichen so ausgelegt werden, dass unter einer vollständigen und ungekürzten Eintragung die Schreibung ohne das Weglassen der Diakritika zu verstehen ist. Dies wird durch die Festlegung gestützt, dass in Zweifelsfällen⁹² die Eintragungen in den Personenstandsbüchern maßgeblich sind (Normenverweis), denn gemäß §49 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten sind Eintragungen in den Personenstandsbüchern unter Übernahme sämtlicher Sonderzeichen bzw. Diakritika vorzunehmen. Insofern sind Namen mit lateinischen Sonderzeichen in Reisepässen definitiv mit Diakritika zu schreiben (siehe dazu auch das Urteil des BVerwG vom 29. September 1992 – Buchholz 402.02 Nr. 5 – bezüglich der Eintragung von Namen mit Umlaut in Personalausweisen⁹³):

»(21) Die Schreibweise eines Familiennamens ergibt sich aus dem Personenstandsregister und den darüber ausgestellten Personenstandsurkunden. Der Austausch eines Umlautes durch einen Vokal mit angefügtem „e“ im Familiennamen stellt in rechtlicher Hinsicht eine Namensänderung im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die

⁹² Die Erläuterungen zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften in der „Praxis der Gemeindeverwaltung / Niedersachsen“ führt zu Nr. 6.2.2.1 sogar aus: „[...] Da erfahrungsgemäß die Eintragungen im Melderegister nicht immer richtig sind [sic!], sind Schreibweise und Reihenfolge von Namen grundsätzlich durch Personenstandsurkunden nachzuweisen, es sei denn, die Angaben sind schon einmal bei der früheren Ausstellung eines Passes oder Personalausweises geprüft worden. [...]“

⁹³ BVerwG 1. Senat, Urteil vom 29. September 1992, Az: 1 C 41/90, Juris-Nr. WBRE310554902, StAZ 1993, 118-120

Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) dar (vgl. Urteil vom 1. Oktober 1980 – BVerwG 7 C 21.78 – Buchholz 402.10 § 3 NÄG Nr. 40). Der Träger eines in seinen Personenstandsurkunden mit Umlaut ausgewiesenen Familiennamens kann verlangen, dass sein Familienname unverändert in den Personalausweis eingetragen wird. «

Was die Speicherung und Übermittlung von Daten angeht, so ist der Hinweis auf den Datensatz für das Meldewesen (DS Meld) in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften Nr. 21.10 und 22.10 allerdings kontraproduktiv, da in diesem Datensatz die Darstellung lateinischer Sonderzeichen durch die Festlegung auf einen reduzierten Zeichensatz (ohne Akzente und andere Diakritika, siehe Abschnitt 7.5.2) nur unbefriedigend geregelt ist. Im Übrigen wird DS Meld vom 1. Januar 2007 an faktisch durch den auf DS Meld aufbauenden, XML-basierten Standard XMeld ersetzt, der aufgrund seiner Unicode-Kompatibilität eine bessere Verarbeitung lateinischer Sonderzeichen verspricht (siehe Abschnitt 7.5.3). Im Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses heißt es weiter:⁹⁴

2. Schreibmittel – Der Antragsvordruck und der Bestellschein sind maschinenschriftlich mit EDV-Druckeinrichtungen [...] auszufüllen.

Diese Festlegung kann zu Problemen führen, wenn die eingesetzte Software bestimmte Sonderzeichen bzw. Diakritika nicht darstellen kann und diese folglich von Hand nachgetragen werden müssten.

3. Schriftzeichen

3.1 Zugelassene Zeichen: Zum Ausfüllen des Antragsvordrucks sind nur die folgenden Zeichen zugelassen:

Ziffern: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

Großbuchstaben: A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W

XYZ Ä Ö Ü

Kleinbuchstabe: ß

Sonderzeichen: »-« (Bindestrich), »/« (Schrägstrich), »- -« (für Klammern), »- -« (für Kommata); Die Kombination »- -« ergibt ein Sonder-

⁹⁴ Gernot Schlebusch: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Band K3 (Loseblattsammlung): Veterinärwesen, Melderecht, Wehrrecht, Personalausweis- und Passrecht, Ausländerrecht. Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, 2000

zeichen in der Ausgabe.

3.2 Nur unter Beachtung von Sonderregelungen zugelassene Schriftzeichen: Zur rechtlich korrekten Schreibweise von Namen ist u. U. die Verwendung von nicht zugelassenen Zeichen, z.B. Apostroph, unumgänglich. Es sind die im Einzelfall angegebenen Sonderregelungen zu beachten. [...]

Die Verwendung von Sonderzeichen und Zeichen mit Diakritika (abgesehen von den deutschen Umlauten und der ß-Ligatur) wird in 3.1 zunächst ausgeschlossen, in 3.2 aber zur »rechtlich korrekten Schreibweise von Namen« ausdrücklich als »unumgänglich« bezeichnet, wobei Bezug auf entsprechende Sonderregelungen genommen wird. Diese werden im Folgenden genauer ausgeführt:

5.3 Felder mit Sonderregelungen

Familienname, Geburtsname des Antragstellers, Vornamen, Geburtsort, Aus rechtlichen Gründen kann es in den genannten Feldern notwendig werden, die allgemein gültigen Regeln für das betreffende Feld zu verletzen. Es sind dies:

- Sonderfall 1: Zeichen, die für das betreffende Feld nicht zugelassen sind (Apostroph, Akzente usw., vgl. Nr. 8.3) [...]

Bei den Feldern »Name« (5.4.3), »Geburtsname« (5.4.4) und »Vornamen« (5.4.6) wird dann auch durch die Formulierung »Sonderregelungen: zulässig nach Nr. 5.3« auf diesen Punkt Bezug genommen. Für das Feld »Geburtsort« (5.4.9) bezieht sich die Sonderregelung lediglich auf die Länge des Eintrags, d.h. Geburtsorte im Ausland müssen ohne die dazugehörigen Diakritika eingetragen werden. Dies steht im Widerspruch zu §49 Abs. 1 DA, nach dem auch in »sonstigen Wörtern fremden Ursprungs« enthaltene diakritische Zeichen übernommen werden müssen. Anträge mit diakritischen Zeichen durchlaufen bei der Bundesdruckerei ein gesondertes Verfahren, um zu verhindern, dass diese Zeichen übersehen werden:

Sonderfall 1: – Alle Anträge, die nicht zugelassene Zeichen (z.B. Apostroph, Akzente) enthalten, sind an der oberen rechten Seite des Antragsvordrucks im Feld »D« unbedingt anzukreuzen.

Unter Punkt 6.2 (Detailvorschriften, ehemals »Leitfaden zur Beschriftung der Seiten 1 bis 3 durch die Bundesdruckerei GmbH«) finden sich noch einige zusätzliche Angaben. So sind für das Feld »Wohnort« (6.2.1.1) seit 1. Januar 2003 weitere Sonderzeichen nach DS Meld (d.h. Anlage 4, Sonderzeichensatz Meldewesen) zugelassen. Für das Feld »Ordensname/Künstlernamen« (6.2.1.4) sind Sonderregelungen dagegen nicht zulässig, Akzente sind nicht möglich. Für das Feld »Kinder, Name und Vornamen« (6.2.2.1) gelten sinngemäß die Sonderregelungen nach Nr. 5.3. Auch hier erfolgt wieder der Hinweis auf gesonderte Bearbeitung bei Verwendung von Sonderzeichen und Diakritika:

Sonderfall 1: – Alle Anträge, die nicht zugelassene Zeichen (z.B. Apostroph, Akzente in Verbindung mit einem Basisbuchstaben) enthalten, sind im rechten Teil des Antragsvordrucks durch Ankreuzen des Feldes »S/D« unbedingt zu kennzeichnen. In der Eingangsprüfung ist durch diesen Hinweis gewährleistet, dass der betreffende Reisepassantrag der Sonderbearbeitung zugeführt wird (vgl. Nr. 8.6).

7.6.2 Personalausweise

Für die Schreibweise von Namen in Personalausweisen sind in Deutschland potenziell zu beachten:

- das Gesetz über Personalausweise (PersAuswG) vom 19. Dezember 1950 (BGBl 1950, S. 807) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl 1986 I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl 2002 I, S. 1186)
- die Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland (PersAuswMustV) vom 2. Juli 1986 (BGBl 1986 I, S. 1009 / BGBl 1987 I, S. 1160), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2001 (BGBl 2001 I, S. 3274)
- die Ausführungsgesetze, z. T. auch ergänzende Verordnungen, der Länder

- der von der Bundesdruckerei GmbH herausgegebene »Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises«

Das PersAuswG selbst macht keinerlei Vorgaben bezüglich der Verwendung von Sonderzeichen in Personalausweisen, ebenso wenig tun das die Ausführungsgesetze bzw. die ergänzenden Verordnungen, der Länder. Aus dem in der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland abgedrucktem Beispiel geht lediglich die Zulässigkeit der Verwendung der Ligatur ß hervor. Ergiebig ist hingegen der »Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises«, der dem »Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses« fast wortwörtlich entspricht. Dementsprechend gelten die dazu gemachten Anmerkungen sinngemäß.

Abschließend ist also zu sagen, dass Personen, deren Name lateinische Sonderzeichen enthält, aus rechtlicher Sicht problemlos Reisepässe und Personalausweise in korrekter Schreibung beantragen und erhalten können⁹⁵. Eine potenzielle Einschränkung stellt lediglich die Festlegung auf maschinenschriftliches Ausfüllen mit EDV-Druckeinrichtungen dar (allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 2), da bei mangelhafter Ausstattung der verwendeten Software die benötigten Zeichen nicht zu Papier gebracht werden können und bezüglich manueller Ergänzung mit einem dokumentenechten Stift (wie es in den Personenstandsbehörden Praxis ist) keine Aussagen getroffen werden. Dieses mögliche Problem wird jedoch durch die zunehmende Verbreitung des digitalen Antragsverfahrens DIGANT (siehe Abschnitt 7.6.4) bekämpft, wenngleich nicht vollständig, da auch DIGANT (noch) nicht alle europäischen lateinischen Sonderzeichen unterstützt.

⁹⁵ Bartłomiej Paweł J. teilte mir den Erhalt eines deutschen Personalausweises mit, der die per MESO-DIGANT beantragten polnischen Sonderzeichen enthielt.

7.6.4 Elektronische Datenübermittlung an die Bundesdruckerei mittels DIGANT

Die Bundesdruckerei bietet seit dem Jahr 2000 das Modul DIGANT⁹⁸ (digitales Antragsverfahren) für kommunale Einwohnerverfahren (z.B. MESO, LEWIS⁹⁹, OK.EWO¹⁰⁰) an, das lateinische Sonderzeichen im Unicode-Format (UCS-2) gemäß DS Meld, Anlage 4 verarbeiten kann. Das Modul läuft unter Windows NT (4.0), 2000 und XP. Durch DIGANT wird das Antragsverfahren für Personalausweise und Reisepässe vereinfacht (papierlos), beschleunigt und ohne Medienbrüche (durch direkte elektronische Übertragung digital verschlüsselter Daten an die Bundesdruckerei) abgewickelt. Außerdem können Pass- und Personalausweisregister digital geführt (und in Zukunft auch digital archiviert) werden. Dadurch wird die Mehrfacherfassung der Daten (bei der Antragstellung vor dem Herstellungsprozess und bei der anschließenden Archivierung) vermieden. Mögliche Fehlerquellen bei der Schreibung von Namen mit lateinischen Sonderzeichen werden so konsequent reduziert. Für die Teilnahme am DIGANT-Verfahren muss eine Kommune lediglich die DIGANT-Fähigkeit ihrer Software nachweisen und einen Teilnahmevertrag mit der Bundesdruckerei abschließen. Derzeit (Stand November 2005) setzen 4200 Kommunen Deutschlands DIGANT unter elf verschiedenen Einwohnerverfahren ein.¹⁰¹

Das Modul DIGANT erlaubt das Einfügen aller in LA8 Passport enthaltenen lateinischen Sonderzeichen über ein entsprechendes, mittels F4 aufrufbares Menü (für vorläufige Dokumente ist die Zeichenauswahl geringer). Im Kontrollfeld erscheint

⁹⁸ DIGANT® / DIGANT®-Softwaremodule BUDES, D-SAFE und KOMSYS / Leistungsbeschreibung / Stand: 01.08.2004, Bundesdruckerei (Hrsg.) <http://www.kdz.mainz.de/ewois/downloads/DIGANT%20Leistungsbeschreibung%20der%20Bundesdruckerei.pdf> (03.02.2006)

⁹⁹ Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen: Der Einstieg in eine neue Technologie: LEWIS - DIGANT <http://www.kisa.it/kisa/content/39/28122003145302.asp> (10.12.2005)

¹⁰⁰ Dataport: Digitale Ausweis-anträge DIGANT <http://www.dataport.de/dataport/leistungen/anwendungsverfahren/a-z/digant/start.html> (10.12.2005)

¹⁰¹ Bundesdruckerei: DIGANT® http://www.bundesdruckerei.de/de/behoerde/3_1/ (10.12.2005)
Bundesdruckerei: Einwohnerverfahren mit DIGANT®-Funktionalität http://www.bundesdruckerei.de/de/behoerde/3_1/3_1_1.html (03.02.2006)

zunächst nicht das angewählte Sonderzeichen, sondern der entsprechende hexadezimale Unicode-Wert (z.B. #011A statt Ë). Im angeschlossenen Einwohnerverfahren wird diese Kodierung dann in das korrekte Sonderzeichen umgewandelt und entsprechend angezeigt¹⁰². Auf die Unicode-Fähigkeit des Einwohnerverfahrens selbst hat die Kombination mit DIGANT keine Auswirkungen. So können beispielsweise unter OK.EWO oder Kommunalserie/400 mittels DIGANT zwar Anträge mit Sonderzeichen erstellt und an die Bundesdruckerei übermittelt werden, die Sonderzeichen werden jedoch nicht im Melderegister abgespeichert¹⁰³.

7.6.5 Erfahrungen aus der Praxis

Authentische Beispiele aus der Verwaltungspraxis zeigen jedoch, dass die oben angeführten rechtlichen Vorgaben oft nicht eingehalten werden. Bisweilen scheitert das Personal in den Meldebehörden schon an Schriftzeichen, die selbst im einfachsten deutschen Zeichensatz (ISO-8859-1) enthalten sind, wie die folgenden Auszüge aus einem Internet-Diskussionsforum der Computerzeitschrift »Chip Online« (April 2005) zeigen:¹⁰⁴

»megamazl: [...] Mit Zwischennamen heiÙe ich François. In meinem Perso steht aber Francois. Bisher habe ich mich immer mit dem lapidaren: »Ääh, nee, das geht nicht!« der Beamten zufrieden gegeben. Ich kann aber irgendwie nicht glauben, dass in einem Land, in dem bald der biometrische Reisepass Pflicht wird, es nicht einmal möglich sein soll, diesen Umlaut mit einzufügen. [...]

Ivanhoe: Wenden Sie sich an die Bundesdruckerei und fragen Sie nach, ob das möglich ist. Die Beamten beim Einwohnermeldeamt sind da überfragt. [...]

tomexo30: [...] Ich kann mir nicht vorstellen, das es dem Einwohnermeldeamt Probleme bereitet, Akzente wie ë ï ç œ æ in ein Reisedokument einzufügen. Da würde ich einfach mal genauer nachfragen, immerhin gibt es ja auch genug Aus-

¹⁰² Bildnachweis: direct 1/2005, Hannoversche Informationstechnologien (Hrsg.) <http://www.hannit.de/hannit/LoadAnhang?nodeid=1723> (03.02.2006)

¹⁰³ Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB): Anwendungsverfahren OK.EWO Einwohnerwesen <http://www.akdb.de/fileadmin/akdb/docs/okewo.pdf> (03.02.2006)

¹⁰⁴ CHIP online / Forum „Smalltalk“, Thema: ausländische Umlaute im Perso. http://www.chip.de/c1_forum/thread.html?bwthreadid=827631 (12.02.2006)

länder in Deutschland, bei denen das Weglassen dieser Zeichen den Namen total verfälscht. [...]

Dark_Apollo: [...] Theoretisch und praktisch ist es meiner Meinung nach möglich diesen Buchstaben auszudrucken. Den zu schreiben erst recht. Aber leider sind deutsche Beamte zu bequem das zu tun. Dieses französische ›ç‹ lässt sich auch über den ASCII-Code darstellen bzw. tippen. Und ich glaube kaum, dass die neuen Ausweise mit einer herkömmlichen Schreibmaschine gedruckt werden wo diese Letter fehlt. Sollte das nicht sein, dann berichtet mich.

Ach noch was... Faulheit gibt es überall. Bei meiner norwegischen Green Card hat man im Vornamen aus dem ö kurzerhand ein ø gemacht. Das ü in meiner Geburtsstadt haben die aber wieder richtig geschrieben. Verrückte Welt ... [...]

Colour: [...] Kann ich aber verstehen, dass man seinen Namen gerade im Personalausweis richtig geschrieben haben möchte – ich würde darauf bestehen, ist dein gutes Recht!

[...] Aber die Verwaltungsbeamten sollten sich schon mit korrekter Schreibweise auskennen finde ich. Die sollten solche Sonderzeichen schreiben können. Ist doch ihr Job. [...]

Auch wenn andere dies als pingelig ansehen – ein fehlendes Häkchen an einem Buchstaben ist ein fehlendes Häkchen und das hat nicht zu fehlen.

systems: [...] Im Übrigen werden Persos von der Bundesdruckerei hergestellt und nicht vom Einwohnermeldeamt. Vielleicht hat ja jemand noch ein Win98 für die Bundesdruckerei übrig.

Colour: Gerade die Bundesdruckerei sollte doch dazu wohl in der Lage sein.

tomex030: Drück doch einfach mal mit dem Daumen auf die Alt-Taste [...] und gib mit der anderen Hand die Zahlen 0231 ein. Wenn du jetzt die Alt-Taste loslässt, hast du das ç. [...] Das sollte man in der Bundesdruckerei meines Erachtens auch beherrschen.

Auch ich würde darauf bestehen, dass mein Name in den Personaldokumenten richtig geschrieben wird. [...]

megamazl: ok, dann werd ich da mal ordentlich auf den Tisch kloppen.

Aber wie ich die Beamten so kenne, werden die dann bestimmt behaupten, meinen Namen würde man gar nicht so schreiben.

Oder ich müsste denen dann erst mal beweisen, dass man den Namen nicht auch mit einem normalem ›ç‹ schreiben kann. [...]

megamazl: Hab grad bei der Bundesdruckerei angerufen. Die meinten, das wäre

kein Problem. Jetzt muss ich das nur noch den Beamten beim Einwohnermeldeamt beibringen.«

Doch selbst wenn die antragstellende Person gegenüber der Meldebehörde auf die entsprechenden rechtlichen Vorgaben hinweist, ist der Widerstand auf Behördenseite oft groß, wie dieser Bericht zeigt:

»Als [...] Anna Górecka ihren neuen Personalausweis beantragte und [...] knallhart den Strich über dem o verlangte, sagte eine Beamtin, dies sei doch gar nicht so wichtig, dieser kleine Strich könne doch nichts bedeuten. Da sagte sie: »Wenn sie Müller heißen würden, würden sie aber auch nicht Müller geschrieben werden wollen, oder?« Da hat es die Staatsdienerin eingesehen! :-)«

7.7 Assimilationsdruck

Die häufige Reaktion vieler Betroffener auf fortwährende Widerstände im Umgang mit den deutschen Behörden hinsichtlich der Schreibweise ihres Namens ist ebenso verständlich wie bedenklich: Sie beantragen schließlich, aus den Namen die diakritischen Zeichen offiziell zu entfernen, oder es findet eine vollständige, assimilierende Namensänderung statt. Das deutsche Recht unterstützt diese Praxis sogar, bisher unter Berufung auf § 94 Abs. 1 Punkt 3 des Bundesvertriebenengesetzes¹⁰⁵ (BVFG), der eigentlich ausschließlich zur Integration deutschstämmiger Spätaussiedler gedacht ist.

§ 94 Familiennamen und Vornamen – (1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten [...] 3. eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihrer Vornamen annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen. (2) [...] Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

¹⁰⁵ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bvfg/gesamt.pdf> (12.02.2006)

Demnächst soll zu diesem Zweck sogar ein dem BVFG nachempfundenenes, eigenständiges Gesetz verabschiedet werden. Hessen hat im Bundesrat einen Antrag zur PStG-Novelle gestellt, der es generell erlaubt, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt deutsche Namensformen zu wählen, wenn jemand in deutsches Personalstatut wechselt. Dadurch werden auch Einbürgerungen von nicht deutschstämmigen Personen sowie Asylfälle erfasst (während der Bundesgerichtshof bisher die Beseitigung einer fremdländisch klingenden Namensform als Zweck einer Anpassung anlässlich der Einbürgerung abgelehnt hat¹⁰⁶). Der Grundsatz des internationalen Privatrechts (IPR), dass die Namensführung beim Statutenwechsel unberührt bleibt, wird damit durchbrochen. Daher muss eine entsprechende Norm ins EGBGB aufgenommen werden¹⁰⁷. Der Antrag wurde im Bundesrat einstimmig angenommen. Verfahrensmäßig nächster Schritt ist jetzt die Gegenäußerung der Bundesregierung, in der sie zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates¹⁰⁸ Stellung nehmen muss. Es wird erwartet, dass diese positiv für den Entwurf ausfällt¹⁰⁹. Die Begründung Hessens liest sich folgendermaßen:

»Der Übergang zu deutschen Namensformen löst in der Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten aus, weil ohne ausreichende Rechtsgrundlage versucht wird, zu Namensangleichungen zu kommen, ohne den Weg über eine öffentlich-rechtliche Namensklärung gehen zu müssen.«

Der Antrag unterstellt hier also bei den Betroffenen generell den Wunsch nach Namensänderung, während in der Praxis viel öfter der Wunsch nach Umsetzung der namensrechtlich garantierten Schreibweise (mit Diakritika) geäußert wird. Die Be-

¹⁰⁶ Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 16.10.1974, Az. IV ZB 12/74, StAZ Nr. 1, 1975, S. 11ff.

¹⁰⁷ Bundesrats-Drucksache 616/05 (Beschluss) vom 14. Oktober 2005, Nr. 46. <http://www1.bundesrat.de/Site/Inhalt/Drucksachen/2005/0616-05B,property=Dokument.pdf> (18.04.2006)

¹⁰⁸ Bundesratsdrucksache 616/2/05, 04.10.05, Empfehlungen der Ausschüsse In - FS - Fz - R zu Punkt 9 der 815. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 2005 / Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) <http://www1.bundesrat.de/Site/Inhalt/Drucksachen/2005/0616-2-05,property=Dokument.pdf> (12.02.2006)

¹⁰⁹ Ministerialrat Rolf Meireis, Hessisches Ministerium des Innern, persönliche Mitteilung (20.02.2006)

antragung einer Namensänderung dagegen ist meist die resignierte Reaktion auf einen langen, zermürbenden Kampf mit der deutschen Bürokratie bezüglich der korrekten Schreibung des eigenen Namens. Die fatale Folge der Möglichkeit zur Namensänderung ist ein regelrechter Germanisierungsdruck, der auch ohne den künftigen hessischen »Assimilationsparagrafen« bereits zu Identitätsverlust und kultureller Verarmung führt, wie diese Aussagen zeigen:

»Mein Onkel hat nach 30 Jahren seinen Namen ändern lassen, weil er so gestresst war, dass die Deutschen ihn immer falsch schreiben.«¹¹⁰

»In meiner Familie – soweit ich weiß – haben alle Ihre Schreibweise so ungeändert, dass sie keine Sonderzeichen brauchen. Vor allem damit es keine Probleme gibt.«¹¹¹

»Mir ist es allerdings bekannt, dass man tatsächlich im Gebrauch die Sonderzeichen in polnischer Sprache ignoriert und sie werden leider weggelassen. Die Leute mit unbekanntem polnischen Vornamen werden oder zumindest wurden noch vor ein paar Jahren umgetauft – z.B. aus Leszek wurde in einem Fall Georg, aus Wojciech – Adelbert usw.«¹¹²

7.8 Wegweisende Urteile und Entscheidungen

7.8.1 Internationales Recht und Europarecht

Laut meinen Recherchen wurde bisher weder der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (UNHRC) noch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EMGH), dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)¹¹³ oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten ein Streitfall vorgelegt, in dem es um die Schreibweise von Personen- oder Ortsnamen mit lateinischen Sonderzeichen ging. In diesem Zusammenhang sei aber angemerkt, dass sämtliche Dokumente in den Datenbanken

¹¹⁰ Jana Pěnková, persönliche Mitteilung (11.04.2006)

¹¹¹ Magdalena Janetzko, persönliche Mitteilung (24.12.2005)

¹¹² Monika Pawlica, persönliche Mitteilung (18.12.2005)

¹¹³ Zur beabsichtigten Vorlage einer Klage durch die Kärntner Slowenen siehe Abschnitt 6

von EuGH und EMGH (sowohl Internetseiten als auch einfache Textdateien) die nationalsprachlichen Namen und Ausdrücke in korrekter Schreibung mit den erforderlichen Diakritika wiedergeben.

7.8.2 Deutschland

7.8.2.1 Tschechoslowakischer Geburtsname

ist mit diakritischen Zeichen einzutragen

Eine tschechoslowakische Staatsangehörige heiratete einen Deutschen und zog mit ihm nach Deutschland. Bei der Anlegung eines Personenstandseintrages anlässlich der Geburt einer Tochter war sich der Standesbeamte unsicher, ob er den Geburtsnamen der Mutter (mit der weiblichen Endung -ová) in die männliche Form umzuwandeln hätte, und ersuchte beim Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde um Auskunft. Nach § 57 Abs. 6 der Dienstanweisung (DA) sei bei einem ausländischen Familiennamen die männliche Form dann zu übernehmen, wenn für die Namensführung deutsches Recht gelte. Frau G. sei jedoch nach wie vor tschechoslowakische Staatsangehörige. Nach Verweis an das Amtsgericht Deggendorf und das Landgericht Deggendorf erließ das Bayerische Oberste Landesgericht am 25. November 1977 folgenden Beschluss:

»53 b) Der Geburtsname der Beteiligten zu 1) ist nach Sachlage von der Eheschließung unbeeinflusst geblieben. Da ihr in Betracht kommendes tschechoslowakisches Personalstatut im Zeitpunkt der Geburt des Kindes unverändert weiter bestanden hat, hätte, entsprechend den obigen Ausführungen zu II 4b, c (vgl. § 57 Abs. 6 Satz 1 DA; Art 2 Abs. 1 des CIEC-Übereinkommens Nr. 14 vom 13.9.1973), ihr in die Geburtsurkunde des Kindes gemäß § 9 PStV aufzunehmender Geburtsname in dieser so beurkundet werden müssen, wie er in der tschechoslowakischen Heiratsurkunde ausgewiesen ist, und zwar einschließlich des diakritischen Zeichens über dem letzten Buchstaben, mithin als „V.[-ová]“ (vgl. KG StAZ 1968, 351).«¹¹⁴

¹¹⁴ Namenswahl, tschechoslowakischer und deutscher Staatsangehöriger: Bayerisches Oberstes Landesgericht 1. Zivilsenat, Beschluss vom 25. November 1977, Az: BReg 1 Z 94/77, StAZ 1978, 100-103

7.8.2.2 Der türkische Vorname Yılmaz ist ohne i-Punkt wiederzugeben

In der Mitteilung an das Standesamt über die Geburt eines Sohnes im Jahre 1985 hatte ein Elternpaar als Vornamen »Yılmaz David« angegeben (erster Vorname ohne, zweiter Vorname mit i-Punkt). Das Standesamt versah jedoch auch den ersten Vornamen mit einem i-Punkt. Die Eltern beantragten daraufhin beim Amtsgericht (AG) Stuttgart die Berichtigung des Geburtseintrags. Der Antrag wurde zurückgewiesen, wogegen die Eltern wiederum Beschwerde einlegten. Das Amtsgericht legte die Beschwerde dem Landgericht (LG) Stuttgart vor, das sie als begründet einstufte. Der Eintrag mit i statt mit ı sei nach § 47 PStG zu berichtigen, da er von Anfang an unrichtig gewesen sei.

Die Schreibweise Yılmaz entspricht der Schreibweise im Herkunftsland des Namens (Türkei) und ist daher in der Herkunftssprache in deutsche Personenstandsbücher zu übernehmen (§ 49 Abs. 2 DA). Das Landgericht führt dazu weiter aus:

»Da die türkische Sprache sich wie die deutsche lateinischer Schriftzeichen bedient, bedarf es auch keiner nach Klang oder Lautregeln der deutschen Rechtschreibung anzulehnenden Übertragung in die im hiesigen Raum üblichen lateinischen Schriftzeichen. Der Name kann vielmehr buchstabengetreu übernommen werden. [...] Die Schreibweise ohne i-Punkt ist eine Eigentümlichkeit der türkischen Sprache, die insoweit Vorrang vor der Schreibweise im Bereich der deutschen Gesetzgebung hat. Sowohl aus § 49 Abs. 2 Satz 1 DA als auch aus Art. 2 des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (CIEC) ergibt sich der allgemeine Grundsatz, dass Namen aus fremden Sprachbereichen wegen des an solche Namen anknüpfenden Persönlichkeitsrechts möglichst ohne jede Änderung übernommen werden sollen. Deshalb sind nach beiden zitierten Vorschriften Namen fremden Ursprungs mit den der fremden Sprache eigentümlichen Schriftzeichen zu versehen, auch wenn die deutsche Sprache solche Zeichen nicht kennt. Dies gilt nicht nur für Akzente und Häkchen, sondern in gleicher Weise auch für die im türkischen Sprachraum bestehende Besonderheit der Schreibweise des Buchstabens İ. Der – auch nach Auffassung des Standesamts und der Rechtsaufsichtsbehörde – feh-

lerhaft mit Punkt auf dem i erfolgte Eintrag ist daher wie angeordnet zu berichtigen.« (LG Stuttgart, Beschluss vom 13. Februar 1986 – 2 T 1040/85)¹¹⁵

7.8.2.3 Eintragung tschechoslowakischer Namen in Personenstandsbücher

Ein tschechoslowakisches Ehepaar wurde 1978 in die Bundesrepublik Deutschland eingebürgert, behielten aber die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft. Bei der Anlage eines Familienbuches im Jahre 1989 beantragten die Ehepartner, die Nachnamen mit –nik (ohne Betonungszeichen und weibliche Endung) anstelle von –ník und –níková einzutragen. Die Standesamtsaufsicht legte den Fall dem Landgericht Oldenburg vor. Dieses verwies auf das 1977 in Kraft getretene internationale Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern und urteilte:

»Da sich aus dem Geburtsschein des beteiligten Ehemannes und der Heiratsurkunde ergibt, dass der Familienname des beteiligten Ehemannes mit einem Betonungszeichen über dem »á« und dem »í« geschrieben worden ist, sind diese Zeichen bei der Eintragung in das in der Bundesrepublik Deutschland anzulegende Familienbuch mit zu übernehmen. [...] Da die Endung »-ová« somit nach tschechoslowakischem Namensrecht rechtlich verbindlich Namensbestandteil des Familiennamens der beteiligten Ehefrau geworden ist, ist diese Endung bei dem neu anzulegenden Familienbuch hinsichtlich des Familiennamens der beteiligten Ehefrau einzutragen.«¹¹⁶

7.8.2.4 Geburtseintrag ohne dazugehöriges Diakritikum ist zu berichtigen

Im Jahre 1992 beantragten die Eltern eines türkischen Kindes und der zuständige Standesbeamte beim Landratsamt die Berichtigung des Geburtseintrags von »Oguz Han« in »Oğuzhan«. Der Aufsichtsbeamte legte den Berichtigungsantrag dem

¹¹⁵ Der türkische Vorname Yılmaz ist auch in deutschen Personenstandsbüchern ohne i-Punkt wiederzugeben. LG Stuttgart, Beschluss vom 13. Februar 1986 – 2 T 1040/85, StAZ 1986 Nr. 6, S. 168f.

¹¹⁶ Zur Eintragung tschechoslowakischer Namen in Personenstandsbücher - Betonungszeichen – Endung „ova“ LG Oldenburg, 5. Zivilkammer, Beschluss vom 20. März 1990, AZ: 5 T 940/89, StAZ 1990 (7), 196-197

Amtsgericht Rottweil zur Entscheidung vor. Das Amtsgericht wies eine Änderung der Getrennschreibung zurück, da beide Schreibweisen nach türkischem Namensrecht möglich sind, beurteilte aber eine Berichtigung des Akzents über dem »g« nach § 47 PStG als zulässig:¹¹⁷

»Nach dem hier maßgeblichen türkischen Namensrecht gibt es die Schreibweise der Vornamen ›Oguz Han‹ nicht. Die Schreibweise des ersten Vornamens lautet vielmehr richtig ›Oğuz‹. Die Schreibweise ohne die Akzentbezeichnung gibt es nach türkischem Namensrecht nicht. Dementsprechend war insoweit der Standesamtseintrag zu berichtigen.«

7.8.2.5 Der isländische Buchstabe ð ist nicht eintragungsfähig

Im Jahre 1998 wollte eine Mutter als zweiten Vornamen ihres Sohnes den isländischen männlichen Vornamen Sigurður eintragen lassen. Der Standesbeamte lehnte den Namen allerdings als nicht eintragungsfähig ab, da Buchstaben, die nicht dem lateinischen Alphabet entstammten, nicht eintragungsfähig seien. Auf Antrag der Mutter wies das Amtsgericht den Standesbeamten an, die Eintragung gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 der Dienstanweisung vorzunehmen. Gegen diesen Beschluss legte der Landkreis als Aufsichtsbehörde sofortige Beschwerde ein und bekräftigte die Auffassung, dass es sich nicht um einen lateinischen Buchstaben handele. Das Landgericht wies die sofortige Beschwerde zurück. Die abweichende Schreibweise eines Buchstabens sei mit – allgemein für zulässig erachteten – diakritischen Zeichen vergleichbar. Hiergegen richtete sich eine weitere sofortige Beschwerde der Bezirksregierung. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle gab dieser Beschwerde statt. Als diakritische Zeichen gemäß NamÜbK sind nach Ansicht des Gerichts lediglich Ergänzungen von Buchstaben des deutschen Alphabets zulässig, wie Akzente, Häkchen oder Punkte über oder unter einem Buchstaben. Nicht zulässig sei es hingegen,

¹¹⁷ Entspricht der im Geburtseintrag eines türkischen Kindes eingetragene Vorname nicht der türkischen Schreibweise, so ist der Eintrag von Anfang an unrichtig und ist deshalb zu berichtigen. AG Rottweil, Beschluss vom 25. September 1992 — GR I-37/92, StAZ 1993 Nr. 6

einen Buchstaben des deutschen Alphabets wegen der veränderten Aussprache eines ausländischen Namens durch einen Buchstaben zu ersetzen, der dem deutschen Alphabet fremd ist. Der isländische Buchstabe »ð« ist aber dem deutschen Alphabet fremd und nicht als bloße diakritische Veränderung des deutschen »d« aufzufassen. Er beschreibt nicht nur einen dem deutschen Alphabet nicht zu entnehmenden eigenständigen Laut, sondern lässt sich auch von seiner Schreibweise her nicht eindeutig dem im lateinischen Alphabet enthaltenen »d« zuordnen. Die Eintragung dieses Buchstabens ist daher nicht möglich.¹¹⁸

Demnach ist auch der isländische Buchstabe þ nicht eintragungsfähig¹¹⁹, ebenso die Sami-Zeichen ŋ und ʒ bzw. ʒ und das aserbaidchanische ə (ð und þ wurden aus dem Runen-Alphabet ins lateinische Alphabet übernommen, ŋ, ʒ und ə entstammen ursprünglich dem Internationalen Phonetischen Alphabet [IPA]). Um den Missstand zu beheben, dass mindestens drei europäische Sprachen standesamtlich nicht vollständig darstellbar sind, obwohl sie auf dem lateinischen Alphabet basieren, kann man folgendermaßen vorgehen: Entweder erweitert man – auf CIEC-Ebene oder auf deutscher Ebene – den Begriff »lateinische Schrift« auf die Schriftzeichen, die in modifizierten lateinischen Alphabeten vorkommen, oder man fügt explizit die Buchstaben ð, þ, ŋ, ʒ und ə hinzu.

In Unicode lauten die Bezeichnungen der betreffenden Buchstaben übrigens stets latin(sic!) CAPITAL/small letter... . Tatsächlich betrachten isländische Quellen¹²⁰ und ihnen folgend auch das europäische Komitee für Normung CEN¹²¹ den Buchstaben þ als Basiszeichen des lateinischen Alphabets und ð als modifiziertes d. Au-

¹¹⁸ Der isländische Buchstabe »ð« ist nicht eintragungsfähig, weil er dem deutschen Alphabet fremd ist und nicht bloß eine diakritische Veränderung des deutschen »d« beinhaltet. StAZ Nr. 6/1998, S. 176f., juris-Nr.: KORE583199800

¹¹⁹ Die gängige Transliteration überführt ð in d und þ in th.

¹²⁰ Ágústa Þorbergsdóttir, Isländisches Sprachinstitut, persönliche Mitteilung (24.02.2006)

¹²¹ Michael Everson, Everttype / Baldur Sigurðsson, Íslensk Málstöð: ON THE STATUS OF THE LATIN LETTER ÞORN AND OF ITS SORTING ORDER, Report to CEN/TC304. Presented in Reykjavík 1994-06-07 <http://www.everttype.com/standards/wynnyogh/thorn.html> (26.02.2006)

ßerdem sind die Zeichen Ð/ð und Þ/þ im Zeichensatz LA8 Passport der Bundesdruckerei sowie in Anlage 4 von DS Meld enthalten. Die CIEC selbst geht im Übrigen davon aus, dass im Fall Islands Artikel 2 NamÜbK (unveränderte Übernahme) Anwendung findet, da die isländische und die deutsche Sprache von denselben Zeichen Gebrauch machen¹²². Nicht nur aus linguistischer Sicht ist die Entscheidung des OLG Celle daher anzuzweifeln. Das Kammergericht Berlin argumentierte später in einer Begründung zu einem anderen namensrechtlichen Urteil:

»4 Es kann offen bleiben, ob Art.2 Abs.1 NamÜbK dahin zu verstehen ist, dass ›gleiche Schriftzeichen‹ bereits dann vorliegen, wenn die Sprache, in welcher der Name in der Urkunde wiedergegeben ist, und die Sprache, in der die Eintragung vorzunehmen ist, die gleiche Schriftart verwenden, und es nicht erforderlich ist, dass sämtliche Schriftzeichen, mit denen der Name in der Urkunde niedergelegt ist, sich auch in der Eintragungssprache wieder finden. Dafür spricht nach Auffassung des Senats der Zweck des Übereinkommens, das gemäß seiner Präambel eine einheitliche Angabe von Namen in den Personenstandsregistern der einzelnen Staaten gewährleisten soll (vgl. BTDrucks 7/5203, S.9; BGH StAZ 1994, 42, 44). Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn auch Zusatzzeichen oder einzelne Buchstaben der Urkundensprache, die die Eintragungssprache nicht kennt, bei der Namenseintragung übernommen werden. Sprachen, die sich der gleichen Schriftart bedienen – hier der lateinischen –, können hinsichtlich einzelner Schriftzeichen Besonderheiten aufweisen; z.B. ist das Schriftzeichen der deutschen Sprache ›ß‹ den anderen Sprachen, die die Lateinschrift verwenden, fremd, die türkische Sprache kennt auch die Buchstaben des deutschen Alphabets ›q‹, ›w‹ und ›x‹ nicht. Müssten solche einzelnen Schriftzeichen gemäß Art.3 NamÜbK transliteriert werden, führte dies zu (teilweise) abweichenden und in Ermangelung diesbezüglicher Transliterationsnormen uneinheitlichen Personenstandseinträgen. Auch der deutsche Gesetzgeber ist von einem abstrakten Verständnis des Begriffs ›gleiche Schriftzeichen‹ in Art.2 Abs. 1 bzw. ›andere Schriftzeichen‹ in Art.3 Abs.1 NamÜbK und der Übernahme der in der fremden Sprache jeweils vorhandenen Eigentümlichkeiten in den Personenstandseintrag ausgegangen (vgl. BTDrucks., a.a.O. zum Schriftzeichen ›ß‹).«¹²³

¹²² Chantal NAST, Directrice administrative, CIEC, persönliche Mitteilung (26.02.2006)

¹²³ Kammergericht (KG) Berlin 1. Zivilsenat, Beschluss vom 23. September 2003, AZ: 1 W 34/03, 1 W 35/03, 1 W 36/03, 1 W 37/03, 1 W 38/03, juris-Nr.: KORE439212003

7.8.2.6 Diakritische Zeichen können durch eine

Angleichungserklärung nicht entfernt werden

Eine Frau türkischer Herkunft beantragte nach ihrer Einbürgerung im Jahre 2002 per Erklärung über die Namensführung (Angleichungserklärung) die standesamtliche Änderung ihres Familiennamens Selçuk in Selcuk, d.h. das diakritische Zeichen Cédille (ç) unter dem Buchstaben c sollte entfallen. Der hinzugezogene Fachausschuss wies die Angleichungserklärung als unwirksam zurück mit der Begründung, dass die Voraussetzung für eine Angleichungserklärung sei, dass der Heimatstaat keine Vor- und Familiennamen kenne, sondern nur so genannte Eigennamen. Da aber das türkische Recht Vor- und Familiennamen kenne, sei eine Angleichung ausgeschlossen. Das im Familiennamen enthaltene diakritische Zeichen könne nur durch eine behördliche Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz beseitigt werden.¹²⁴

7.8.2.7 Türkische Buchstaben ı und İ müssen

ins Personenstandsbuch übernommen werden

Das Kammergericht Berlin hatte sich im Jahre 2003 mit einem Fall zu beschäftigen, in dem sich eine Personenstandsbehörde geweigert hatte, das lateinische Sonderzeichen ı (i ohne Punkt) aus einer türkischen Urkunde in das Personenstandsbuch zu übernehmen. Das Kammergericht berücksichtigte § 2 Abs.1 PStV¹²⁵ »Die Personenstandsbücher werden in deutscher Sprache geführt « und § 49 Abs. 1 Satz 3 der der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - (siehe Abschnitt 7.4.2) »Die Personenstandsbücher sind in deutscher Sprache mit deutscher oder lateinischer Schrift zu führen«. Es berief sich aber auf Artikel 2 Abs.1 NamÜbK (siehe Abschnitt 7.1.6) und § 49 Abs. 1 Satz 3 DA und urteilte folgendermaßen:

¹²⁴ Können mittels einer Angleichungserklärung diakritische Zeichen entfallen? Fachausschuss-Nr. 3654, StAZ Nr. 6/2003, S. 179f.

¹²⁵ Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

»1. Ist eine Eintragung von Familien- und Vornamen gemäß Art.2 NamÜbK in ein Personenstandsbuch anhand einer fremdsprachigen Urkunde vorzunehmen, die die Namen ebenfalls in lateinischer Schrift wiedergibt, so sind die in der fremden Sprache vorhandenen Eigentümlichkeiten der Schriftzeichen jedenfalls dann zu übernehmen, wenn der Abweichung nur eine diakritische Funktion zukommt. Das ist auch dann der Fall, wenn die Eigentümlichkeit der fremden Sprache nicht in der Hinzufügung eines im deutschen Alphabet nicht verwendeten zusätzlichen Zeichens besteht, sondern in der Weglassung eines Buchstabenbestandteils, die den Buchstaben lediglich diakritisch verändert. 2. Nach diesem Grundsatz sind die türkischen Schriftzeichen ›L/ı‹ und ›İ/i‹ jeweils unverändert entsprechend der Schreibweise im türkischen Namen einzutragen. (Aktenzeichen 1 W 34-38/03)«¹²⁶

¹²⁶ Kurzfassung: http://www.rechtszentrum.de/zivilrecht_suchergebnis.htm?feld=Familienrecht&gebiet=Registerrecht (16.02.2006)
Einleitung: <http://www.urteile.net/Y2/49054.html> (16.02.2006)

8 ZUSAMMENFASSUNG & DISKUSSION

Ziel meiner Arbeit war es, am Beispiel Deutschland Daten zum Stand der »alphabetischen Integration« zu erheben und die konkreten rechtlichen und technischen Grundlagen herauszuarbeiten, unter denen auf nationaler Ebene die Umstellung von Behörden und Medien auf eine »europäisierte Schreibweise«, d.h. auf die Verwendung eines paneuropäischen lateinischen Zeichensatzes für ausländische Personennamen, Ortsnamen und Begriffe, verbindlich durchgesetzt werden kann.

8.1 Rechtliche Aspekte

Ausgangspunkt dafür war die These, dass die bisher vorherrschende Praxis des Entfernens der entsprechenden diakritischen Zeichen im Widerspruch zur europäischen Idee von der Einheit in Verschiedenheit und der gegenseitigen kulturellen Bereicherung steht. Im Zuge meiner Untersuchungen habe ich herausgefunden, dass das willkürliche Entfernen von Sonderzeichen aus Personennamen außerdem eine Diskriminierung aufgrund von Sprache sowie einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben und damit einen Verstoß gegen eine Anzahl bedeutender völkerrechtlicher Verträge darstellt (Charta der Vereinten Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention, Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, KSZE-Schlussakte von Helsinki, Dokument des Kopenhagener Treffens von 1990, Charta von Paris für ein neues Europa, in Einzelfällen auch: Europäische Charta der Regi-

onal- oder Minderheitensprachen, Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, CIEC-Übereinkommen Nr. 14 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit).

Für die deutschen Behörden ergibt sich die Verpflichtung zur Verwendung der zu einem Personennamen gehörigen lateinischen Sonderzeichen allgemein aus dem Völkerrecht (siehe oben). Mit völkerrechtlichen Verträgen kann man in der Praxis allerdings in den meisten Fällen nur schlecht argumentieren, obwohl einige nach Art. 59 GG den Rang eines Bundesgesetzes besitzen (z.B. die EMRK und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen) und nach Art. 25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes ohnehin Bestandteil des Bundesrechtes sind (d.h. den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen). Ausschlaggebend für die Beamten vor Ort sind die konkreten Dienstanweisungen. Demzufolge ergibt sich die Verpflichtung zur Übernahme lateinischer Sonderzeichen aus der Ratifizierung des internationalen Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (NamÜbK), das in § 49 Abs. 1 Satz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden –DA-) seinen Niederschlag gefunden hat. Dieser Paragraph stellt gleichzeitig die Erfüllung einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen dar. Für Melderegister ergibt sich die Verpflichtung zur vollständigen Übernahme lateinischer Sonderzeichen aufgrund des Normenverweises in § 1 Abs. 1 MRRG, für Passregister aufgrund des Normenverweises in Punkt 6.2.2.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes (PassV-wV) sowie in Punkt 3.2 und 5.3 des Leitfadens zum Ausfüllen eines Antrages auf

Ausstellung eines Reisepasses, für Personalausweisregister aus dem Normenverweis in Punkt 3.2 und 5.3 des Leitfadens zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises.

Das willkürliche Entfernen von Sonderzeichen aus Personennamen durch Behörden stellt einen Verstoß gegen das Namensrecht als Persönlichkeitsrecht (Artikel 1-3 Grundgesetz, § 12 BGB) sowie gegen das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen dar, bei Personenstandsfällen auch gegen §49 Abs. 1 Satz 3 der Dienstanweisung für die Standesbeamten. Wegweisende Gerichtsurteile zu entsprechenden Streitfällen habe ich dokumentiert.

Im deutschsprachigen Medien- und Behördenalltag werden die genannten Verträge, Gesetze und Dienstanweisungen jedoch nachgewiesenermaßen immer wieder verletzt. Oft handelt es sich dabei um einen Ausdruck mangelnder interkultureller Kompetenz, lückenhafter EDV-Kenntnisse oder um Kulturchauvinismus bzw. Germanisierungsdruck. Die korrekte Schreibung muss dann erst über mehrere gerichtliche Instanzen eingeklagt werden. Auf der anderen Seite ist das Wissen um die Gesetze, die die Schreibung von Personennamen schützen, bei den Betroffenen meist nicht vorhanden; eine Rechtsbelehrung findet nicht statt. Während der jahrzehntelangen Vorherrschaft der Acht-Bit-Zeichensätze hat sich unter den Betroffenen teilweise eine bedauernde Haltung des Duldens entwickelt, von der sich die Menschen auch im Unicode-Zeitalter nur schwer lösen können. Es ist nur recht und billig, wenn sie jetzt umfassend informiert und über ihre Rechte aufgeklärt werden. Das in dieser Arbeit gesammelte juristische Wissen sollte daher den Betroffenen durch Veröffentlichung in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden, um ihnen ein wirkungsvolles Werkzeug gegen Behördenwillkür in die Hand zu geben.

Aus den vorgenannten Dokumenten und Gesetzen ergeben sich drei Gruppen von Personen mit sonderzeichenhaltigen lateinschriftlichen Namen, deren Rechte in Deutschland im konkreten Fall unterschiedlich stark geschützt sind:

- anerkannte nationale Minderheiten
- ausländische Staatsangehörige
- deutsche Staatsangehörige ausländischer Herkunft

Angehörige anerkannter nationaler Minderheiten in Deutschland (Dänen, Sorben etc.) haben das Recht, ihren Namen in der Form der Minderheitensprache zu führen, auch gegenüber Behörden (Art. 10 Abs. 5 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Art. 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten). Ausländische Staatsangehörige, z.B. Wanderarbeiter oder Studierende, können die korrekte Schreibung ihres Namens gemäß Heimatrecht unter Berufung auf Art. 10 EGBGB unter Verweis auf das CIEC-Abkommen Nr. 14 einfordern. Sehr schwach ausgeprägt ist der Schutz im Falle von deutschen Staatsangehörigen ausländischer Herkunft bzw. mit Migrationshintergrund, die nicht als nationale Minderheiten anerkannt sind (etwa aus Polen, dem ehemaligen Jugoslawien oder der Türkei). Beim Wechsel dieser Personen in deutsches Personalstatut gehen die deutschen Behörden meist vorschnell davon aus, dass auf die Schreibung des Namens nur noch das deutsche Alphabet anzuwenden sei. Da aber Personenstandsurkunden gemeinhin eine höhere Beweiskraft zugeschrieben wird als anderen behördlichen Dokumenten (z.B. Melderegistereintrag, Personalausweis), hilft hier ein Normenverweis auf das Personenstandsrecht, nach dem gemäß § 49 Abs. 1 DA die entsprechenden diakritischen Zeichen und Sonderzeichen unverändert übernommen werden müssen. Im Falle polnischer Herkunft kann man sich zusätzlich auf Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 Spiegelstrich 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.06.1991 berufen.

8.2 Technische Aspekte

Der ebenfalls häufig vorgebrachte Hinweis auf die technische Unmöglichkeit Sonderzeichen zu verwenden war dagegen lange Zeit nicht von der Hand zu weisen, da es keine Alternative zu den äußerst begrenzten Acht-Bit-Zeichensätzen gab. Mit dem Unicode-Standard (ISO/IEC 10646) haben das Unicode-Konsortium und die internationale Normungsinstitution ISO (in der durch das DIN auch Deutschland vertreten ist) der Politik, der Verwaltung, der IT-Branche und den Medien jedoch inzwischen die optimalen Voraussetzungen zur korrekten Darstellung und Verarbeitung sämtlicher europäischer lateinischer Sonderzeichen in die Hand gegeben. Jetzt sind diese Akteure am Zug.

Die IT-Branche in Gestalt der Marktführer Apple, HP, IBM, Microsoft, Oracle usw. hat als erste reagiert: In viele weit verbreitete technische Standards wie HTTP, SOAP, HTML, WML, XML, Java, JavaScript, PDF etc. wurde Unicode bereits integriert¹. Die meisten modernen Betriebssysteme und Computerprogramme unterstützen Unicode zumindest teilweise, wenn auch oft noch nicht automatisch, sondern erst nach Änderung von Systemeinstellungen durch den Nutzer. In Zukunft sollte Unicode dagegen stets als Werkseinstellung (default) eingestellt sein. Darüber hinaus sollten Einrichtungen, die EDV-Kurse anbieten, speziell auf die Softwareeinstellungen hinweisen, die einen Computer und die damit erstellten Dateien »europakompetent« machen. Ein weiterer Schritt ist das Anbieten von Hilfen zur Zeicheneingabe für Nutzer. Jeder EDV-Neuling beherrscht ja erst einmal nur die Zeichen, die auf der deutschen Standard-Tastatur stehen. Hier wurde mit dem von mir entwickelten Programm Šibboleth-Sonderzeichenhilfe (siehe Anhang) ein wichtiger Schritt unternommen. Eine breite öffentliche Bekanntmachung und Verwendung dieser Hilfe steht jedoch noch aus.

¹ Barry Trute: The Unicode Imperative http://www.oracle.com/technology/pub/columns/trute_unicode.html (07.02.2006)

Die übrigen Teile der Wirtschaft reagierten zögerlicher. Bis auf den vereinzelten Gebrauch lateinischer Sonderzeichen als Stilmittel in Markennamen sowie einige kleinere Dienstleistungsunternehmen, die den Namen des jugoslawisch- bzw. türkischstämmigen Inhabers auch in Inseraten mit den korrekten Sonderzeichen schreiben, wurden mir keine Fälle geglückter alphabetischer Integration bekannt.

Im Bereich der Print- und Onlinemedien stellt sich die Lage sehr heterogen dar: Einige progressive Medien (FAZ, ZEIT, Spiegel, ScienceDirect) verwenden bereits konsequent einen erweiterten lateinischen Zeichensatz, während sich andere (WELT, SZ, HAZ) ebenso beharrlich sperren. Man darf allerdings nicht außer Acht lassen, dass das Problem meist schon auf der Ebene der Nachrichtenagenturen beginnt, die sich am Kunden mit dem niedrigsten Standard (ISO-8859-1) orientieren müssen. Die kurzfristige Lösung könnte eine zentrale bzw. lokale Datei zum Nachschlagen ausländischer Personennamen in korrekter Schreibweise sein oder ein Ticker-Anhang, der die zusätzlichen lateinischen Sonderzeichen in benannter Maskierung wiederholt. Als mittelfristige Lösung bietet sich ein XML-basierter Übertragungsstandard mit mehreren Repräsentationen nach dem Vorbild von OSCI-XMeld an.

Die HAZ als Umstellungsgegner führt einerseits wirtschaftliche Argumente an (hoher finanzieller Aufwand für Umstellung auf Unicode und Zukauf lizenzierter Schriftarten gegenüber einem geringen Anteil von Sonderzeichen am Gesamttext), andererseits wird – etwas borniert – behauptet, der durchschnittliche Leser verstehe diese Zeichen ja eh nicht. Hierzu ist zu sagen, dass die Verwendung der korrekten lateinischen Sonderzeichen in jedem Fall eine qualitative Verbesserung der redaktionellen Arbeit, ja sogar die Übernahme einer Bildungsfunktion darstellt. Wer als Leser mit einem Diakritikum trotzdem nichts anzufangen weiß, ignoriert es einfach. Im Übrigen bleibt die falsche Schreibung von Personennamen auch im

Medienbereich ein Verstoß gegen das Namensrecht als Persönlichkeitsrecht (Artikel 1-3 GG, § 12 BGB).

Einen gefährlich großen normativen Einfluss übt der elektronische Postverkehr (E-Mail) als vorherrschendes Kommunikationsmittel des Internet-Zeitalters aus. Da er entstehungsgeschichtlich auf dem Minimalstandard US-ASCII basiert, fallen darüber hinausgehende Schriftzeichen bei der Datenübertragung stets potenziell der Datenkorruption zum Opfer. Innerhalb Westeuropas sieht die Lage durch die vorherrschende Verwendung von ISO-8859-1 etwas besser aus: Zumindest die westeuropäischen Sonderzeichen werden einwandfrei übertragen, aber bei der Kommunikation mit Osteuropa und darüber hinaus ist Datenkorruption unvermeidlich. Das hat dazu geführt, dass viele Osteuropäer – sozusagen in vorausseilendem Gehorsam – aus Angst vor Inkompatibilitäten im elektronischen Postverkehr auf die Verwendung diakritischer Zeichen verzichten, was teilweise bereits negative Auswirkungen auf die orthographisch korrekte Beherrschung ihrer Muttersprache zeigt². Hier muss dringend eine europaweite Umstellung auf UTF-8 stattfinden. Die meisten gängigen E-Mail-Programme unterstützen bereits Unicode, wenn auch nicht als Standardeinstellung. Gerade Jugendliche nutzen aber häufig Konten bei kostenlosen Webmail-Anbietern mit den entsprechenden Nutzeroberflächen, die generell in ISO-8859-1 kodiert sind. Diese schreiben Nachrichten in allen Formaten zwangsweise in ISO-8859-1 um (wodurch jene teilweise oder völlig unleserlich werden) und sind nicht einmal untereinander vollständig kompatibel, wie von mir durchgeführte Experimente zeigen. Zum Glück lassen sich die meisten Nachrichten von geübten Nutzern durch manuelle Änderung der Seitenkodierung rekonstruieren. Google Mail, der einzige Webmail-Anbieter, der bereits konsequent die UTF-8-Kodierung verwendet, ist aus mehrerlei Hinsicht noch nicht optimal (zur Eröffnung eines Nutzerkontos ist eine Einladung nötig, offene Sicherheitsfragen, Anbieter GMX

² Klara Hola (Tschechin), persönliche Mitteilung

akzeptiert keine Nachrichten von Google Mail). Die übrigen Anbieter sperren sich aus unbekanntem Gründen gegen eine Umstellung. Hier kann vermutlich nur der massive Protest unzufriedener Nutzer ein Umdenken hervorrufen.

8.3 E-Government

In Politik und Verwaltung hat – nach langer Verzögerung – das Zeitalter der Digitalisierung und der Neuen Medien inzwischen den ersten Impuls zur Erarbeitung neuer gesetzlicher Vorschriften gegeben, die die digitale Erfassung von Personennamen regeln (Novellierung des Personenstandsgesetzes) und damit den Boden für ein europataugliches E-Government bereiten. Die Details werden allerdings in kleinen, mit Verwaltungsangestellten besetzten Kommissionen ausgearbeitet. Mit der im Sommer 2006 zu erwartenden Verabschiedung des neuen Personenstandsgesetzes im Bundestag schließt sich das Fenster für Änderungen erst einmal für längere Zeit. Technische Unklarheiten oder ein zu niedrig angesetzter Standard im neuen Personenstandsgesetz können also langfristig ungünstige Folgen haben. Daher ist hier besondere Sorgfalt vonnöten.

Man darf aber nicht aus dem Blick verlieren, dass es sich beim Personenstandsgesetz – wengleich nur in Verbindung mit §49 Abs. 1 Satz 3 der Dienstanweisung für die Standesbeamten – ohnehin schon um das fortschrittlichste Gesetz in Bezug auf die Schreibung von Namen mit lateinischen Sonderzeichen handelt. Weitaus größerer Handlungsbedarf besteht dagegen beim Melderechtsrahmengesetz sowie beim Pass- und beim Personalausweisgesetz. Als kritischen Faktor für die Sonderzeichen-Fähigkeit des deutschen E-Governments (und des europäischen, siehe RISER) habe ich den Übertragungsstandard OSCI-XML ermittelt, der vom 1.1.2007 an bundesweit verpflichtend sein wird. Dort muss explizit eine Repräsentation von Personennamen im Zeichensatz ISO/IEC 10646 (Unicode) vorgeschrieben werden, da die meisten Hersteller von Behörden-Software nach eigenem Bekunden ohne

Rechtsgrundlage keine Umstellung auf Unicode vollziehen werden. Gemäß SAGA 2.1 ist für den Datenaustausch die Verwendung von ISO/IEC 10646 (UTF-8) ohnehin obligatorisch, die Anwendung auf OSCIMeld ist daher nur konsequent.

8.4 Umsetzung

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Verwendung eines paneuropäischen Zeichensatzes gehe ich von drei möglichen Szenarien aus:

Szenario 1: „kleinster gemeinsamer Nenner“:

- Sonderzeichen werden im innereuropäischen Informationsaustausch nach und nach faktisch abgeschafft (auch ä, ö, ü und ß!).
 - Der befürchtete Verlust kultureller Identität tritt ein.
 - andauernde Verletzung von Persönlichkeits- und Minderheitenrechten
 - Technische Innovation wird blockiert.
-

Szenario 2: Die »europäische Rechtschreibreform«:

- Umstellung wird schlampig und/oder mit hohem bürokratischem Aufwand umgesetzt.
 - Mangelnde Information sorgt für Verwirrung.
 - Widerstand in Bevölkerung und Geschäftswelt
 - Beliebigkeit und Uneinheitlichkeit bleiben letztlich bestehen.
 - volkswirtschaftlicher Schaden
-

Szenario 3: »Zeichen setzen für Europa«:

- Einheitliche Regelung setzt sich durch.
 - gesteigerte Bürgerfreundlichkeit
 - Bevölkerungen werden für andere Kulturen sensibilisiert (Respekt).
 - Vertrauen der »kleinen« Mitgliedstaaten in die EU wächst.
 - Gesteigerte Kompatibilität fördert den Gemeinsamen Markt und die transeuropäische Vernetzung
-

Zu Szenario 1 ist zu sagen, dass es für den technischen Fortschritt hinderlich ist, sich stets am niedrigsten Standard zu orientieren (wie das Beispiel der deutschen Nachrichtenagenturen gezeigt hat). An der deutschland- und europaweiten Umsetzung der notwendigen technischen Schritte zur Umstellung auf Unicode-Kompatibilität (und damit auf einen paneuropäischen Zeichensatz) in der öffentlichen

und privatwirtschaftlichen EDV führt – auch in Zeiten knapper Kassen – allein aus rechtlichen Gründen kein Weg vorbei. Weder Verzögerungstaktiken noch halbgeare Übergangslösungen, gegenseitige Schuldzuweisungen zwischen Gesetzgeber und Software-Herstellern, das Ignorieren bzw. Kleinreden des Problems oder gar Assimilationsgesetze können daran etwas ändern. Die Frage ist nur, ob man sich noch ein weiteres Jahrzehnt lang mit den Problemen der Umstellung herumschlagen will oder ob man von staatlicher Seite aus die Umstellung fördern und koordinieren will, um dadurch Dauer, Belastungen und Kosten der Umstellungsphase so gering wie möglich zu halten. Der jährliche Schaden durch Datenkorruption infolge inkompatibler Zeichensätze geht allein in Deutschland vermutlich in die Millionen. Daher ist die rasche, einheitliche Umstellung der öffentlichen und privatwirtschaftlichen deutschen Verwaltung auf konsequente Unicode-Unterstützung von großem volkswirtschaftlichem Nutzen. Auch aus diesem Grunde sollte jede nationalstaatliche Regierung daran interessiert sein, die Umstellung nach Kräften zu unterstützen. Der Prozess wird ohnehin schon genug Zeit in Anspruch nehmen. Die Gründe dafür sind vielfältig: Umstellungskosten, mangelnde Kompatibilität älterer EDV-Komponenten, die nötige Schulung von Mitarbeitenden auf das neue System, der noch nicht überall vollzogene Einstellungswandel etc.

Parallel zur technischen Umstellung sollte ein Vorstoß zu einer verpflichtenden orthographischen Regelung für die Schreibung lateinischer Sonderzeichen von möglichst weit oben kommen (*top-down-Ansatz*), nach Möglichkeit aus der Verwaltung. Denn im Gegensatz zu Normierungsinstitutionen und technischen Konsortien, die letztlich nur Empfehlungen aussprechen können (und auch einem gewissen Kommunikationsdefizit unterliegen), verfügt die Verwaltung über juristische Druckmittel.

Unabdingbare Voraussetzung für die konsequente Anwendung der oben vorgestellten Vorgehensweisen zur Verwendung und korrekten Darstellung lateinischer

Sonderzeichen in der deutschen Öffentlichkeit (Medien, Verwaltung) ist ein individueller und gesellschaftlicher Lernprozess. Zunächst einmal müssen selbstverständlich die Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung, Medien und Wirtschaft (Politiker, Chefredakteure, leitende Beamte, Geschäftsführer) für das Problem sensibilisiert und mit den nötigen Vorgehensweisen vertraut gemacht werden. Der Umstellungsprozess darf jedoch kein Elitenprojekt bleiben, sondern muss in einem gesamtgesellschaftlichen Konsens vollzogen werden. Die konkrete Umsetzung muss außerdem effizient gestaltet werden, d.h. absehbare Einwände und Hindernisse müssen bereits im Vorfeld ausgeräumt werden. Ansonsten droht Szenario 2: peinliche technische Pannen wie bei der Einführung der Autobahnmaut bzw. eine Kleinstaaterei von Umsetzern und Verweigerern, wie sie bereits angesichts der Rechtschreibreform (Stichwort Hausrechtschreibung) zu beobachten war.

Um die Gesellschaft als Ganzes für die politisch, technisch und kulturell wünschenswerte Umstellung auf die konsequente Verwendung eines paneuropäischen Zeichensatzes zu sensibilisieren, ist meiner Ansicht nach eine gut vorbereitete bundesweite Informationskampagne notwendig. Ein entsprechendes Konzept dafür könnte auf den Ergebnissen dieser Arbeit aufbauen. Dabei sollten relevante gesellschaftliche Akteure mit eingebunden werden:

- Organisationen von Betroffenen (z.B. polnische Verbände in Deutschland) können in den Medien verstärkt auf ihre Bedürfnisse aufmerksam machen und ihre Mitglieder gezielt über ihre Rechte informieren.
- Pro-europäische Nichtregierungsorganisationen (z.B. Junge Europäische Föderalisten) können mit öffentlichen Aktionen und Informationsveranstaltungen das Bewusstsein für die Problematik wecken.

- Die Europa-Informationszentren können Informationskampagnen initiieren, vielleicht sogar Deutsch- Politik- oder Informatikstunden reservieren, um Europakompetenz in die Schulen zu tragen.
- Kunden können mit Verbesserungsvorschlägen Einfluss auf IT-Konzerne und Webmail-Anbieter ausüben (Unicode als Standardeinstellung, passende Schriftarten, wählbare Kodierung etc.). Eine Erhöhung von Komfort und Kompatibilität stellt schließlich einen Wettbewerbsvorteil dar.
- Die zuständigen globalen, europäischen und nationalen Normungsorganisationen (z.B. W3C, CEN, RFC, ITU-T, DIN) und technisch-wissenschaftliche Vereine wie der VDI können verstärkt auf die Vorteile der Nutzung von Unicode hinweisen und Hilfen zur Umstellung anbieten.
- Die Bundesregierung könnte im Rahmen einer *Public-Private Partnership* (PPP) einen oder mehrere IT-Partner mit ins Boot holen, welche die Umstellung mit ihrem Fachwissen unterstützen.

Die technische Umstellung in Kombination mit einer erfolgreichen Informationskampagne führt uns zu Szenario 3: Die Bevölkerung wird für andere Kulturen sensibilisiert, die einheitliche Regelung zur Übernahme lateinischer Sonderzeichen wird daher gesellschaftlich akzeptiert und setzt sich durch. Dies wird auch zu mehr Bürgerfreundlichkeit in den Behörden führen (gegenüber Personen mit sonderzeichenhaltigen Namen).

Sollte sich die Kombination von Umstellung und Informationskampagne bei einer anschließenden Evaluation als erfolgreich erweisen, könnte das Konzept sogar EU-weit als Modell für eine nationale Umstellung auf die konsequente Nutzung eines paneuropäischen lateinischen Zeichensatzes fungieren. Die Europäische Union als Ganzes profitiert schließlich davon: Die gesteigerte technische Kompatibilität fördert den Gemeinsamen Markt und die transeuropäische Vernetzung, das Vertrauen

der osteuropäischen Mitgliedstaaten in die EU wächst und die Bevölkerung wird an das Denken in europäischen Kategorien gewöhnt.

8.1 Vorschlag: EU-Kampagne »Zeichen setzen für Europa«

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2007 stellt eine hervorragende Gelegenheit dar, um das Hinterherhinken Deutschlands auf dem Feld der »alphabetischen Integration« in einen taktischen Vorteil zu verwandeln und sich auf europäischer Ebene unter dem Motto »Zeichen setzen für Europa« als Motor einer europäischen Integration auf technischem, vor allem aber auf kulturellem Gebiet zu positionieren.

Mit dem novellierten Personenstandsgesetz und dem Übertragungsstandard OSC-XML wird die Bundesregierung – unter dem Vorbehalt, dass bis dahin die Verwendung von ISO/IEC-10646 (Unicode) verbindlich festgeschrieben wurde – zwei richtungweisende Modellprojekte für europäisches E-Government vorweisen können. Sie sollte diesen Vorsprung nutzen, um den europäischen Diskurs zum Thema Sonderzeichen und Zeichensätze zu bestimmen: Wie soll die EU gemäß den Lissabon-Zielen der dynamischste wissensbasierte Wirtschaftsraum werden, wenn sie noch nicht einmal flächendeckend die Namen ihrer BürgerInnen und Gemeinden orthographisch korrekt schreiben kann? Wie kann die von der Europäischen Kommission wiederholt geforderte europäische Mehrsprachigkeit praktisch verwirklicht werden, wenn europäische Mehrschriftlichkeit im Alltag immer noch ein großes technisches Problem darstellt? Deutschland kann dabei an seine perzipierte Rolle als »Anwalt Mitteleuropas« (Krzysztof Skubiszewski³) anknüpfen und bezüglich

³ Krzysztof Skubiszewski: Deutschland: Anwalt Mitteleuropas. Eine polnische Sicht der deutschen Europa-Politik, in: Angelika Volle und Werner Weidenfeld (Hrsg.): Europa hat Zukunft. Der Weg ins 21. Jahrhundert, Verlag für Internationale Politik GmbH, Bonn 1998, ISBN 3-921011-05-1

der Anliegen der um ihre kulturelle Identität fürchtenden »kleinen« EU-Mitgliedstaaten, der eigensprachlichen Regionen und der Sprachminderheiten als »ehrlicher Makler« auftreten.

9 AUSBLICK

Die vorliegende Arbeit ist die erste, die sich in dieser Ausführlichkeit mit der Thematik »Umgang mit lateinischen Sonderzeichen im Deutschen« beschäftigt. Dementsprechend war es notwendig, zunächst einmal die umfangreichen technischen und juristischen Grundlagen für den Umgang mit lateinischen Sonderzeichen herauszuarbeiten. Darüber hinaus habe ich an ausgewählten Beispielen den derzeitigen Stand der »alphabetischen Integration« im deutschsprachigen Raum dargelegt. Diese Beispiele können in nachfolgenden Studien noch erweitert werden, etwa auf Bereiche wie Fernsehberichterstattung (besonders Ressorts mit häufiger Auslandsberührung wie Politik und Sport), amtliche Schreiben, das Bibliothekswesen, Markenrecht und Suchmaschinen (Google, Quero). Auch eine größer angelegte Fragebogenaktion wäre denkbar.

Punkte, die in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt wurden, sind beispielsweise der Umgang mit abweichenden weiblichen Formen des Nachnamens (z.B. Iwanow/Iwanowa, Krencius/Krencienė/Krenciūtė) sowie der Rechtsanspruch auf Korrektur ohne Diakritika geschriebener Registereinträge. Auch weitere XML-Standards in der öffentlichen Verwaltung (z.B. XJustiz) harren noch der Analyse. Außerdem kann die Untersuchung der rechtlichen Gegebenheiten auf andere deutschsprachige Staaten (Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg) ausgedehnt werden, ebenso wäre eine Beschäftigung mit der Rechtslage in anderen europäischen Staaten (Niederlande, Belgien, Slowenien, Litauen etc.) interessant.

Auf dem Feld der Gesetzgebung (z.B. PStG-E) sowie der Standards für Datenübertragungen (z.B. OSCI-XMeld) ist momentan einiges im Fluss. Daher war es hier nicht möglich, zu einer abschließenden Aussage zu kommen. Die Thematik bleibt jedoch spannend und aktuell und sollte unbedingt weiter wissenschaftlich beobachtet werden. Nachfolgende Arbeiten könnten sich beispielsweise mit der Frage auseinandersetzen, ob die Verwendung des Zeichensatzes ISO/IEC 10646 (Unicode) nicht lieber gleich in Personenstandsgesetz, Passgesetz und Personalausweisgesetz oder gar in einem gesonderten Bundeszeichensatzgesetz festgeschrieben werden sollte, um Inkongruenzen zwischen den nachgeschalteten Verordnungen und Übertragungsstandards zu vermeiden. Da es sich um ein europaweites Problem handelt, sollte sogar über eine entsprechende Vorgabe von Seiten der Europäischen Union nachgedacht werden (z.B. auf Basis der Angleichung von Rechtsvorschriften). Ein weiteres wichtiges Thema ist die Betrachtung des künftigen Personenstandsgesetzes und der XÖV-Standards unter dem Gesichtspunkt des nationalen bzw. europäischen Minderheitenschutzes. In diesem Zusammenhang würde sicherlich auch die Thematik einer Petition an den Bundestag erörtert werden.

Ein wichtiger Bereich ist auch das Bildungswesen. Ziel muss es sein, eine Generation junger Europäerinnen und Europäer heranzubilden, für die der kompetente Umgang mit den lateinischen Sonderzeichen anderer europäischer Länder eine Selbstverständlichkeit ist. Zu diesem Zweck müssen Unterrichtmodule für die Fächer Deutsch und Informatik entwickelt und in der Praxis evaluiert werden.

Die Umstellung auf Sonderzeichen-kompatible EDV, die sich momentan besonders im Meldewesen vollzieht, steht übrigens dem deutschen Bankenwesen noch bevor. Hier können die Verantwortlichen auf die im Meldewesen gemachten Erfahrungen aufbauen. Auch dieser Umstellungsprozess ist sicherlich eine Untersuchung wert.

10 ANHANG

10.1 Entwicklung einer Eingabehilfe für lateinische Sonderzeichen in EDV-Systemen

Die Standardtastatur für den deutschsprachigen Raum deckt nur die deutschen Sonderzeichen Ä/ä, Ö/ö, Ü/ü und ß ab sowie einige Sonderzeichen mit Gravis, Akut und Zirkumflex (À/à, É/é, Ô/ô etc.), wie sie beispielsweise im Französischen vorkommen. Weitere Sonderzeichen lassen sich auf unterschiedliche Weisen erzeugen, jedoch weisen diese meist bestimmte Nachteile sowie einen beschränkten Anwendungsbereich auf. Ich habe beim Schreiben dieser Arbeit die bestehenden Möglichkeiten zur Eingabe lateinischer Sonderzeichen evaluiert und eine eigene Lösung entwickelt, welche die Nachteile der anderen Verfahren vermeidet.

10.1.1 Tastatur-Umschaltung

Unter MS Windows kann man zwischen den Tastaturbelegungen mehrerer Sprachen umschalten. Der Nachteil dieser Methode ist, dass die veränderte Belegung auf der Tastatur nicht sichtbar wird, d.h. man muss sich die Änderungen merken oder aber die entsprechenden Tasten mit zusätzlichen Sonderzeichen bekleben. Für zweisprachig arbeitende Personen (Deutsch/Polnisch, Lateinisch/Kyrillisch) ist dies praktikabel, mit steigender Anzahl der Sprachen (z.B. im EU-Umfeld oder im

Nachrichtenbereich) stößt aber auch diese Möglichkeit irgendwann an ihre Grenzen.

10.1.2 Virtuelle Tastaturen

Der Unicode-Texteditor SC Unipad¹ ermöglicht es, beim Schreiben beliebig die Tastatursprache zu ändern, beispielsweise in Kroatisch oder Lettisch. Auf dem Bildschirm erscheint daraufhin eine kleine »virtuelle« Tastatur mit entsprechender landestypischer Tastenbelegung, die mittels der Maus (und bei Geübten natürlich auch mittels der realen Tastatur) bedient werden kann. In der Praxis wird der Schreibfluss bei der Verwendung mehrerer ausländischer Sprachen allerdings dadurch gehemmt, dass man innerhalb eines Wortes (z.B. eines tschechischen Eigennamens) auch nach den Basiszeichen lange auf den fremdsprachigen Tastaturen suchen muss.

10.1.3 Erweiterte Tastaturen

Der Hersteller Cherry bietet Tastaturen (z.B. MultiBoard G81-8308) mit 24 frei programmierbaren Zusatztasten in zehn umschaltbaren Ebenen an (entsprechend 240 zusätzlichen Speicherplätzen)². Die Belegung dieser Tasten kann sowohl über die Tastatur selbst als auch über die zugehörige Software Cherry Tools eingestellt werden. Im Praxistest auf dem CeBIT-Stand der Firma Cherry ließen sich allerdings keine Zeichen außerhalb des deutschen Tastaturlayouts zuweisen. Auch spricht der hohe Preis (ca. 145 Euro) gegen eine standardmäßige Verwendung durch Privatanwender. Das Umschalten zwischen zehn verschiedenen Ebenen dürfte außerdem den Schreibfluss erheblich hemmen. Ein Ausweg, der allerdings zunächst nur in MS Word funktioniert, ist die Zuweisung von kombinierbaren Diakritika³. In MS Word

¹ Herunterladbar unter <http://www.unipad.org/download/> (06.10.2005)

² Produktdatenblatt Advanced Performance Line / Tastatur mit 24 frei programmierbaren Funktionstasten. G81-8308 http://www.keybo.de/isroot/keybode/Images/advanced_performance_line_G81_8308.pdf (13.03.2006)

³ Unicode-Bereich 300-36F, maximal 112 Zeichen, für Latein sollten aber 24 Plätze ausreichen.

gibt es nämlich die Möglichkeit, einen hexadezimalen Unicode-Wert einzugeben und ihn anschließend durch Drücken der Kombination [Alt]+[c] in das entsprechende Unicode-Zeichen zu konvertieren⁴. Belegt man beispielsweise die Taste PF2 mit u+0301[Alt]+[c], d.h. mit dem kombinierbaren Akut, so wird durch Drücken von c, [PF2] das Zeichen c zusammengesetzt. Innerhalb von Word-Dokumenten funktioniert dies problemlos, beim Export in Text- und HTML-Dateien bleiben Basiszeichen und Diakritikum jedoch nur im Internet Explorer verbunden, während sie in Firefox und Opera deutlich verschoben angezeigt werden. In Kombination mit einer globalen Autokorrekturfunktion (siehe Abschnitt 10.1.8) kann man dieses Problem beheben und die Diakritika-Tasten sogar systemweit verwenden, wenn man z.B. u+0301c durch das nicht zusammengesetzte é ersetzen lässt.

10.1.4 Sonderzeichenmenüs

Sonderzeichenmenüs sind in vielen Programmen (z.B. Büro- und Verwaltungssoftware) das Mittel der Wahl zum Einfügen von Sonderzeichen. Unter MS Office lassen sich über >Einfügen >Symbol ... beliebige Sonderzeichen aus einer Tabelle anwählen und in einen Text einfügen. Das Menü bleibt während der Arbeit am Text geöffnet, sodass bequem weitere Sonderzeichen eingefügt werden können. In einer Leiste des Menüs werden außerdem automatisch die 16 zuletzt benutzten Sonderzeichen abgelegt, sodass sich die Sucharbeit im Menü reduziert.

Im E-Mail-Programm Thunderbird steht unter >Einfügen >Schriftzeichen und Symbole ein (rein lateinisches) Sonderzeichenmenü zur Verfügung. In letzterem wählt man erst das Basiszeichen in Groß- oder Kleinschreibung und dann das Diakritikum (dort als »Akzent« bezeichnet) aus. Weitere Wahlmöglichkeiten sind Ligaturen und Digraphen sowie allgemein übliche Symbole. Das Sonderzeichenmenü ist sehr umfangreich (es enthält z.B. kra, Eng und ñ, die livischen und sogar die

⁴ Eingeben von Unicode-Zeichen über die Tastatur <http://office.microsoft.com/de-ch/assistance/HP030849291031.aspx> (16.03.2006)

vietnamesischen lateinischen Zeichen) und unterscheidet beispielsweise zwischen ş und ș. Allerdings fehlen die ae-Ligatur mit Makron, das o mit Tilde und Makron, das Ezh mit Háček, die drei dänischen Zeichen mit Akut, das Schwa, das Yogh, das Wynn, das Ezh sowie das Lang-s mit und ohne Punkt. Außerdem sind die Diakritika im Menü recht klein und daher bisweilen schlecht leserlich. Das Sonderzeichenmenü schließt sich nach dem Einfügen eines Zeichens nicht, man kann so während des Verfassens einer Nachricht bequem weitere lateinische Sonderzeichen einfügen.

Im HTML-Editor Dreamweaver MX 2004 öffnet sich unter >Einfügen >HTML >Sonderzeichen >Weitere ebenfalls ein Sonderzeichenmenü, allerdings enthält dieses nur die Zeichen aus ISO-8859-1 (Lateinisch-1) ohne P/p und D/d, dafür aber das Ÿ. Außerdem schließt sich das Menü sofort nach dem Einfügen eines Zeichens, was sehr unpraktisch ist.

Internet-Browser enthalten bedauerlicherweise gar keine Sonderzeichenmenüs. Man muss die benötigten Sonderzeichen stets aus einer anderen Anwendung herauskopieren und im Browser einfügen.

10.1.5 Ziffernblock

Unter der Betriebssystemfamilie MS Windows besteht die Möglichkeit, Sonderzeichen bei gedrückter Alt-Taste über den Ziffernblock der Tastatur einzugeben, z.B. in Texten oder Dateinamen oder beim Aufruf so genannter „Umlaut-Domänen“ im Internet. Die Zeichen der eingestellten DOS-Codepage erzeugt man durch die Tastenkombination »Alt + ASCII-Nummer«, die ANSI-Zeichen des eingestellten Windows-Zeichensatzes durch die Tastenkombination »Alt + ANSI-Nummer (vierstellig mit vorangestellter Null)«. Im Bereich jenseits von 255 erzeugt man durch beide Arten von Tastenkombinationen in Texten identische Unicode-Zeichen. In Dateinamen und in der URL-Leiste eines Internet-Browsers dagegen fängt die Zählung wieder bei 0 an, d.h. die Tastenkombination »Alt + 509« entspricht der

Tastenkombination »Alt + 253«, weil automatisch 256 (bzw. ein Vielfaches davon) abgezogen wird. Ein weiterer Nachteil der Eingabe über den Ziffernblock ist, dass man stets Zuordnungstabellen für die entsprechenden DOS- und Windows-Zeichensätze sowie für Unicode griffbereit haben muss.

Unter UNIX gibt es die Möglichkeit, die Sonderzeichen im ANSI-Codebereich von 128 bis 255 durch Drücken einer Zeichentaste bei gedrückter Meta-Taste (Sun), Apfel-Taste (Macintosh) oder Alt-Taste (PC) bzw. durch vorheriges Drücken der Escape-Taste zu erzeugen. Dadurch wird zur Kodierung des gewählten Zeichens der Wert 128 addiert (d.h. das höchstwertige Bit wird auf 1 gesetzt)⁵. Die Kombination »Meta + d« (+128 + 100) ergibt beispielsweise ein ä (228).

10.1.6 Tastenkombinationen

MS Word lässt zur Darstellung von Sonderzeichen Kombinationen aus Steuerungstasten wie Alt, Shift, Strg und AltGr und Buchstabentasten zu, die dann durch das Drücken einer weiteren Taste ergänzt werden können. Diese Kombinationen können im Sonderzeichenmenü eingestellt werden und werden automatisch in der globalen Dokumentenvorlage Normal.dot abgespeichert. Symbolisiert man den zu

modifizierenden Groß- bzw. Kleinbuchstaben mittels »Alt + Shift + Buchstabe« bzw. »Alt + Buchstabe«, so bleibt nach dem Lösen der Steuerungstaste(n) ein weiterer Buchstabe für die Angabe des Diakritikums. Ich empfehle nebenstehende Zuweisung:

| | |
|-----------------------------------|--|
| a – Akut | o – Ogonek |
| b – Breve | p – Punkt, Mittelpunkt |
| c – Cédille | q – Querstrich |
| d – Doppelakut (ǎ) | r – Ring |
| e – e-Ligatur (æ, œ) | s – ss-Ligatur (ß) |
| g – Gravis | t – Tilde |
| h – Háček (Caron) | u – Umlaut |
| j – j-Ligatur (ij) | z – Zirkumflex |
| k – Komma | |
| l – lang (ł) | O – kein Punkt (ı) / Sonstige (Đ/đ, P/p, κ) |
| m – Makron | |

⁵ Das Linux Anwenderhandbuch (1997) / Metazeichen <http://www.linux-ag.de/linux/LHB/node184.html#SECTION00112200000000000000> (23.11.2005)

Beispielsweise lässt sich bei entsprechender Einstellung mittels »Alt + Shift + u«, gefolgt von »O/o«, das Zeichen Ů/ů (U/u mit Ogonek) erzeugen. Allerdings sind die meisten dieser Kombinationen bereits durch andere Funktionen von MS Word belegt, sodass es zu Komplikationen kommen kann. Anders herum könnte man erst das Diakritikum angeben und dann das zu modifizierende Basiszeichen. Da die deutsche Standardtastatur die Diakritika Gravis, Akut und Zirkumflex enthält, können zumindest alle Zeichen mit diesen drei Diakritika erzeugt werden. Mittels »Alt + [Akut]«, gefolgt von C/c, kann man beispielsweise das Zeichen Ć/ć (C/c mit Akut) erzeugen. Das Komma kann sowohl für Zeichen mit Komma als auch für Zeichen mit Ogonek verwendet werden, für die Cédille jedoch nicht, da S/s und T/t sowohl mit Komma als auch mit Cédille auftreten können. Hier bietet sich das Semikolon an. Problematisch bleibt die Erzeugung von Zeichen mit Doppelakut: Da in Kombination mit Alt sowohl Anführungszeichen als auch Gleichheitszeichen bereits durch Funktionen von MS Word belegt sind, muss man hier auf # ausweichen. Die gesamte Liste der Diakritika-Entsprechungen sieht dann wie nebenstehend aus.

Dieses System hat den Nachteil, dass die Bedienung entgegengesetzt zum Sprachfluss erfolgt: Anstatt »C/c mit Akut« muss man quasi »Akut mit C/c«

eingeben (wie bei einer Schreibmaschine mit Akzent-Tasten). Ein weiterer Nachteil ist, dass man keine einzelnen Tastenkombinationen aus einer Normal.dot-Datei in eine andere exportieren kann. Jeder Nutzer muss diese Kombinationen also selbst programmieren.

| | |
|----------------------|---|
| ´ – Akut | m – Makron |
| u – Breve | . – Punkt, Mittelpunkt |
| ; – Cédille | / – Querstrich |
| # – Doppelakut (ó) | o – Ring |
| e – e-Ligatur (æ, œ) | s – ss-Ligatur (ß) |
| ` – Gravis | ~ – Tilde |
| v – Caron | : – Umlaut, Trema |
| j – j-Ligatur (ij) | ^ – Zirkumflex |
| , – Komma und Ogonek | |
| l – lang (f) | 0 – kein Punkt (ı) / Sonstige (Đ/đ, P/p, κ) |

Unter Linux gibt es die Möglichkeit, eine der Steuertasten als Compose-Taste (auch Multi Key genannt) zu definieren⁶ und über diese Sonderzeichen zusammenzusetzen. Durch Drücken von »Compose + ^, e« erzeugt man dann beispielsweise ein ê, über »Compose + “, a« ein ä, über »Compose + _, A« ein Ā, über »Compose + c, c« ein ě. Auch doppelte Modifikationen (ö, Ā) können so erzeugt werden. In einigen Fällen gibt es sogar mehrere Möglichkeiten, um ein Sonderzeichen zu erzeugen (z.B. oU und *U für Ů). Nicht erzeugbar sind beispielsweise ij, ñ, f, œ, 3/3, 3/3, p/p, die kroatischen Digraphen und die Rumänisch-Erweiterung (Ș/ș/Ț/ț). Leider funktioniert die Compose-Taste nicht in allen Programmen.

10.1.7 MS-Office-Autokorrekturfunktion

Bequemer ist es, die Autokorrektur-Funktion von MS Office auszunutzen: Man fügt in einer beliebigen MS-Office-Anwendung (vorzugsweise Word) die benötigten lateinischen Sonderzeichen (in Kleinschreibung) nacheinander unter Extras/AutoKorrektur-Optionen/ im entsprechenden Feld der Registerkarte „AutoKorrektur“ ein und gibt, umgeben von Trennzeichen (z.B. #), als zu ersetzenden Ausdruck das jeweilige Basiszeichen an, unmittelbar gefolgt von der Abkürzung des dazugehörigen Diakritikums (siehe Liste in 10.1.6), d.h. das Schema lautet #Basiszeichen|Diakritikum#. Gibt man danach im Text beispielsweise #am# ein, korrigiert MS Office den Ausdruck automatisch in ā (a mit Makron). Mit groß geschriebenem Basiszeichen (#AM# bzw. #Am#) würde der Ausdruck in Ā korrigiert. Die zu korrigierenden Ausdrücke werden von MS Office in einer für alle deutschsprachigen MS-Office-Anwendungen (also z.B. auch Powerpoint, Excel und Outlook⁷) gültigen .acl-Datei (Auto Correct List) abgelegt und können so problemlos zwischen verschiedenen Computern ausgetauscht werden.

⁶ Andreas Loibl: Akzente unter Linux mit der Compose-Taste http://www.andreas-loibl.de/content/linux/tipps/compose_taste.html (23.11.2005)

⁷ Sofern man MS Word als Texteditor für MS Outlook eingestellt hat

| | a | b | c | d | e | g | h | i | k | l | m | o | p | q | r | s | t | u | z | 0 | ' |
|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a | á | ã | | | æ | à | | | | | ā | ą | | | å | | ā | ä | â | | |
| b | | | | | | | | | | | | | ḃ | | | | | | | | |
| c | ć | | ç | | | | č | | | | | | ć | | | | | | ĉ | | |
| d | | | | | | | đ | | đ | | | | ď | đ | | | | | | | ð |
| e | é | ë | | | | è | ě | | | | ē | ẹ | é | | | | | ë | ê | ə | |
| f | | | | | | | | | | | | | ḟ | | | | | | | | |
| g | ǵ | ǧ | ǧ | | | | ǧ | | | | | | ǵ | ǧ | | | | | ǧ | 3 | |
| h | | | | | | | ḥ | | | | | | ḥ | | | | | ḥ | ḥ | | |
| i | í | ï | | | | ì | | ij | | | ī | ị | İ | | | | | ĩ | ï | î | ı |
| j | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | ĵ | |
| k | | | | | | | ķ | | ķ | | | | | | | | | | | | κ |
| l | ĺ | | | | | | ĺ | | ļ | | | | ł | ł | | | | | | | |
| m | | | | | | | | | | | | | ḿ | | | | | | | | |
| n | ń | | | | | | ñ | | ņ | | | | | | | | | ñ | | ŋ | ṅ |
| o | ó | õ | | õ | œ | ò | | | | | | ō | ȝ | ó | ø | | | õ | ö | ô | |
| p | | | | | | | | | | | | | ḽ | | | | | | | | |
| r | ř | | | | | | ř | | ŗ | | | | | | | | | | | | |
| s | ś | | ș | | | | š | | ș | f | | | ś | | | ß | | | | ș | |
| t | | | ț | | | | ţ | | ț | | | | ţ | t | | | | | | | þ |
| u | ú | ü | | ű | | ù | | | | | ū | ų | | | û | | ũ | ü | ú | | |
| w | ŵ | | | | | Ẁ | | | | | | | | | | | | | ẁ | ẁ | Ƶ |
| x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | ẋ | | |
| y | ý | | | | | ỳ | | | | | ÿ | | | | | | | | ÿ | ÿ | |
| z | ź | | | | | | ž | | | | | | ż | | | | | | | | Ʒ |

Tabelle 9: Zwei-Buchstaben-Kodierung lateinischer Sonderzeichen
 (Sonderzeichen außerhalb von Erweiterung A sind farbig markiert. Bei orangefarbig hinterlegten Zeichen wird die Groß-Klein-Unterscheidung von MS Office nicht unterstützt.)

Ich habe sämtliche Sonderzeichen der Bereiche »Lateinisch-1-Ergänzung« und »Erweiterung A« sowie die für europäische Sprachen nötigen Zeichen der Bereiche »Erweiterung B« und »Zusatz« (plus zwei Kleinbuchstaben aus der IPA-Erweiterung) als Autokorrektur-Einträge in eine .acl-Datei eingepflegt. Tabelle 9 zeigt ein weiterentwickeltes System der Zwei-Buchstaben-Kennzeichnung lateinischer Sonderzeichen, basierend auf der ersten Liste in Abschnitt 10.1.6. Am Anfang jeder Tabellenzeile steht das Basiszeichen, die Spaltenüberschriften symbolisieren das

jeweilige Diakritikum. Das Sonderzeichen L/l̇ (L/l mit Mittelpunkt) wurde unter den Zeichen mit Punkt einsortiert (Kodierung #lp#). Die Bezeichnung 0 wurde erweitert auf alle Zeichen, die sonst nicht ins System passten (κ, η, ð, þ), mit Ausnahme von ñ, für das sich die Kodierung #ñ# anbietet. Trotz optischer Ähnlichkeit wollte ich dem Buchstaben η (eng) nicht die Kodierung #nj# zuordnen, da im Bereich „Erweiterung B“ ein Digraph nj existiert. Ð/ð passt wegen seiner Ähnlichkeit zum kroatischen Đ/đ (tatsächlich wurde dieses vom isländischen Ð/ð abgeleitet) in die Zeile „d“ (Kodierung #d0#); das Zeichen þ habe ich wegen seiner Bezeichnung (thorn) in die Zeile „t“ eingeordnet (Kodierung #t0#).

Im Bereich jenseits von Erweiterung A trat eine Komplikation auf: MS Office unterstützt ab Unicode-Zeichen Nummer 496 (Hexadezimalcode 1F0) keine Groß-Klein-Unterscheidung mehr. Bei diesen Sonderzeichen muss man daher das groß geschriebene Zeichen mittels des Ausdrucks #+Basiszeichen|Diakritikum# (abweichend mit einem Pluszeichen hinter dem Trennzeichen am Anfang) erzeugen. Dies betrifft Ĝ/ĝ, Ĥ/ĥ, die dänischen Zeichen mit Akzent, die nordischen Zeichen þ/p [Wynn] und ȝ/ȝ [Yogh] sowie die Erweiterungen für Rumänisch, Livisch/Kornisch, irisches Gälisch (alte Orthographie), Kurdisch (modernere Latinisierung) und Walisisch. Einige Sonderzeichen aus den Bereichen »Erweiterung B« und »Zusatz« tragen mehrere Diakritika bzw. Benennungen und können daher nicht mehr von einem Zwei-Buchstaben-Schema abgedeckt werden. Für diese Zeichen schlage ich die Kodierung aus Tabelle 10 vor.

Einige Sonderzeichen stellen keine Modifikationen von Basiszeichen dar, sondern sind eigenständige Buchstaben (Eng, Eth, Ezh / Ezh mit Háček, kra, Schwa, Thorn, Yogh und Wynn). Sie könnten daher auch eigene Benennungen bekommen. Andererseits könnte dadurch beispielsweise ezh als »e mit Zirkumflex und Háček« oder kra als »k mit Ring und Akut« missverstanden werden. Daher habe ich sie unter »0« einsortiert.

Gegenüber virtuellen Tastaturen hat dieses System den Vorteil, dass wirklich nur die Sonderzeichen extra eingefügt werden müssen, während sämtliche Basiszeichen über die deutsche Tastatur (oder sogar über eine US-amerikanische Tastatur) eingegeben werden

| Sonderzeichen | Beschreibung (Standardmäßig geht man bei der Aufzählung der Diakritika vom Basiszeichen nach außen vor.) | Kodierung |
|---------------|---|-----------|
| ā | a mit Umlaut und Makron | aum |
| ǣ | ae-Ligatur mit Makron | aem |
| ō̇ | o mit Ogonek und Makron | oom |
| ž | Ezh mit Háček | z0h |
| á | a mit Ring und Akut | ara |
| ǽ | ae-Ligatur mit Akut | aea |
| ó | o mit Querstrich und Akut | oqa |
| ȫ | o mit Umlaut und Makron | oum |
| õ | o mit Tilde und Makron | otm |
| õ̇ | o mit Punkt und Makron | opm |
| š | Lang-s mit Punkt | slp |

Tabelle 11: alternative Kodierungen für nordische Sonderzeichen und Schwa

können. Da außerdem die Liste der Diakritika-Abkürzungen kurz und einprägsam ist (die Kodierungen ch für č, sh für š und zh für ž entsprechen sogar der üblichen Transliteration!) und die Zeichen mit fehlender Groß-Klein-Unterscheidung nur sehr selten verwendet werden (abgesehen von der Rumänisch-Erweiterung), lassen sich bereits nach einer kurzen Lernphase unter Ausnutzung der Autokorrekturfunktion von MS Office lateinische Sonderzeichen bequem und in akzeptabler Geschwindigkeit in Office-Dokumente einfügen. Selbst ein so komplexes Zeichen wie »großes O mit Umlaut und Makron« (Ō) lässt sich mittels der Kodierung #+oum# schneller erzeugen als mittels Sonderzeichenmenü oder Tastaturumschaltung.

Der Nachteil der modifizierten MS-Office-Autokorrekturfunktion ist, dass ihre direkte Nutzung eben nur auf MS Office (und nur auf eine Sprache) beschränkt ist. Für die Benennung von Dateien und Ordnern sowie für Texteingaben in andere Programme (besonders Internet-Browser) müssen die Texte erst aus einer MS-Office-Anwendung herauskopiert und an entsprechender Stelle eingefügt werden.

10.1.8 Globale Autokorrekturfunktion (Šibboleth-Sonderzeichenhilfe)

Eine Autokorrekturfunktion, die sich nicht nur auf MS Office, sondern auf sämtliche unter Windows laufenden Anwendungen (Internet-Browser, E-Mail-Programme etc.) und Windows selbst (Datei- und Ordnernamen) auswirkt, lässt sich mithilfe des kostenlos aus dem Internet herunterladbaren Programms AutoHotkey⁸ bzw. dessen Zusatzprogramm AutoScriptWriter erstellen. Zunächst müssen die Buchstabencodes für alle lateinischen Sonderzeichen in einer ausführbaren .ahk-Textdatei als so genannte Hotstrings definiert werden. Im einfachsten Fall wird dabei ein Kürzel durch eine Langform ersetzt (::mfg::Mit freundlichen Grüßen). Ein lateinisches Sonderzeichen kann dabei als ASCII-Kodierung angegeben werden (::#sh#::{ASC 0154}). Bereits im ANSI-Zeichenbereich kommt es jedoch bei einigen Anwendungen schon zu Problemen (::#AM#::{ASC 0256} erzeugt dann teilweise ein Leerzeichen anstelle des Zeichens Å). Eingaben im Hexadezimal- oder Unicode-Format werden vom Programm nicht akzeptiert. Da es bei den ersetzenden Zeichen um Nicht-ASCII-Zeichen handelt, muss die Datei im UTF-8-Format abgespeichert werden. Das bewirkt wiederum, dass ein ersetzendes Mehr-Byte-Zeichen als einzelne Bytes eingefügt wird (::#AM#::Å bewirkt beispielsweise die Ausgabe von Å€ statt Å). Dies lässt sich umgehen, indem man das ersetzende Zeichen in Unicode-Text transformiert, in die Windows-Zwischenablage (clipboard) kopiert und von dort aus mittels Strg+v in das aktive Fenster einfügt. Der Befehl return schließt den Vorgang ab.

Als Feineinstellungen können die Befehle <?> (innerhalb eines Wortes ersetzen), <<> (case-sensitive, d.h. Groß- und Kleinschreibung beachtend) und <*> (ersetzen, ohne auf ein abschließendes Zeichen zu warten) verwendet werden. Bei Einträgen, die sich lediglich durch Groß- und Kleinschreibung unterscheiden, muss einer der Einträge ein zusätzliches Leerzeichen zwischen dem ersten Paar Doppelpunkte ent-

⁸ Version 1.0.41.00, herunterladbar unter <http://autohotkey.com/> (27.01.2006).

halten. Der vollständige Eintrag für die Erzeugung der Zeichen Ā/ā sieht dann aus, wie in nebenstehender Tabelle abgebildet. Durch Doppelklick auf das Dateisymbol wird der Inhalt der .ahk-Datei unter AutoHotkey als globales Skript ausgeführt. Für den Einsatz auf Windows-Rechnern, auf denen AutoHotkey nicht installiert ist, kann die .ahk-Datei mittels des Zusatzprogramms Ahk2Exe in eine ausführbare .exe-Datei konvertiert werden. Diese Datei sollte vorzugsweise in den Autostart-Ordner kopiert werden. Sie wird dann automatisch beim Systemstart geladen und läuft im Hintergrund. Die Kodierung der Sonderzeichen entsprach ursprünglich der in Abschnitt 10.1.7 beschriebenen. Des besseren Schreibflusses wegen erwies es sich jedoch als vorteilhaft, auf das Konzept der Trennzeichen zu verzichten und dem # stattdessen die Funktion einer Compose-Taste zuzuweisen. Außerdem wurden die Buchstaben-Kodierungen der Diakritika durch Zeichen-Kodierungen ersetzt (siehe unten). Das Sonderzeichen Ā wird jetzt also durch die Kombination A-# erzeugt, die Ligatur œ durch oe#, der modifizierte Digraph dž durch dz#< usw.

| | |
|---|---|
| <code>:?c*:#AM#::</code> | <code>:?c*:#am#::</code> |
| Transform, Clipboard, Unicode, Ā | Transform, Clipboard, Unicode, ā |
| Send, ^v | Send, ^v |
| return | return |

| | |
|----------------|-----------------|
| ~ Tilde a | 0 Extrazeichen |
| : Umlaut/Trema | ^ Zirkumflex |
| / Querstrich | < Háček (Caron) |
| . Punkt | , Komma |
| - Makron | > Breve |
| › Akut | (Ogonek |
| \ Gravis |) Cédille |
| » Doppelakut | * Ring |

In MS Office hat die globale Autokorrekturfunktion gegenüber der MS-Office-eigenen Autokorrekturfunktion den Vorteil, dass die Groß-Klein-Unterscheidung für

sämtliche Zeichen funktioniert. Außerdem wird auch Text korrigiert, der von MS Office nicht als deutschsprachig erkannt wurde.

Das von mir im Rahmen dieser Arbeit entwickelte Programm »Šibboleth-Sonderzeichenhilfe« ist ein leicht verständliches und intuitiv zu bedienendes Werkzeug zur Eingabe europäischer lateinischer Sonderzeichen in sämtliche Windows-Anwendungen. Es vermeidet die Nachteile aller übrigen Eingabemethoden und könnte bei entsprechender Verbreitung die Umstellung auf den konsequenten Gebrauch von Sonderzeichen enorm erleichtern.

10.2 Erläuterung zum Ticker-Anhang

| Zeichen | | benannte Maskierung (extrapoliert) | | deutsche Auflösung (Vorschlag) | |
|---------|---------------------------|------------------------------------|---------------|--------------------------------|--------------|
| Ā/ā | A/a mit Makron | Amacr | amacr | A_makron | a_makron |
| Ă/ă | A/a mit Breve | Abreve | abreve | A_breve | a_breve |
| Ą/ą | A/a mit Ogonek | Aogon | aogon | A_ogonek | a_ogonek |
| Ä/ä | A/a mit Umlaut und Makron | Aumlmacr | aumlmacr | Ä_makron | ä_makron |
| Ą/ą | A mit Ring und Akut | Aringacute | aringacute | Ą_akut | ą_akut |
| Æ/æ | AE/ae-Ligatur mit Makron | AEligmacr | aeligmacr | Æ_makron | æ_makron |
| Æ/æ | AE/ae-Ligatur mit Akut | AEligacute | aeligacute | Æ_akut | æ_akut |
| Ā/ā | B/b mit Punkt | Bdot | bdot | B_punkt | b_punkt |
| Ć/ć | C/c mit Akut | Cacute | cacute | C_akut | c_akut |
| Ĉ/ĉ | C/c mit Zirkumflex | Ccirc | ccirc | C_zirkumflex | c_zirkumflex |
| Ċ/ċ | C/c mit Punkt | Cdot | cdot | C_punkt | c_punkt |
| Č/č | C/c mit Caron | Ccaron | ccaron | C_caron | c_caron |
| Ď/ď | D/d mit Caron | Dcaron | dcaron | D_caron | d_caron |
| Ð/ð | D/d mit Querstrich | Dstroke, Dbar | dstroke, dbar | D_quer | d_quer |
| Ď/ď | D/d mit Punkt | Ddot | ddot | D_punkt | d_punkt |
| Ď/ď | D/d mit Komma | Dcomma | dcomma | D_komma | d_komma |
| Ē/ē | E/e mit Makron | Emacr | emacr | E_makron | e_makron |

| Zeichen | | benannte Maskierung (extrapoliert) | | deutsche Auflösung (Vorschlag) | |
|---------|---|------------------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|
| Ĕ/ĕ | E/e mit Breve | Ebreve | ebreve | E_breve | e_breve |
| Ě/ě | E/e mit Punkt | Edot | edot | E_punkt | e_punkt |
| Ę/ę | E/e mit Ogonek | Eogon | eogon | E_ogonek | e_ogonek |
| Ě/ě | E/e mit Caron | Ecaron | ecaron | E_caron | e_caron |
| Ə/ə | Schwa/schwa | SCHWA | schwa | Schwa | schwa |
| Ė/ė | F/f mit Punkt | Fdot | fdot | F_punkt | f_punkt |
| Ĝ/ĝ | G/g mit Zirkumflex | Gcirc | gcirc | G_zirkumflex | g_zirkumflex |
| Ġ/ġ | G/g mit Breve | Gbreve | gbreve | G_breve | g_breve |
| Ģ/ģ | G/g mit Punkt | Gdot | gdot | G_punkt | g_punkt |
| Ģ/ģ | G/g mit Cédille | Gcedil | gcedil | G_Cédille | g_Cédille |
| Ġ/ġ | G/g mit Querstrich | Gbar, Gstroke | gbar, gstroke | G_quer | g_quer |
| Ĥ/ĥ | G/g mit Caron | Gcaron | gcaron | G_caron | g_caron |
| Ĝ/ĝ | G/g mit Akut | Gacute | gacute | G_akut | g_akut |
| Ȝ/ȝ | Yogh/yogh | YOGH | yogh | Yogh | yogh |
| Ĥ/ĥ | H/h mit Zirkumflex | Hcirc | hcirc | H_zirkumflex | h_zirkumflex |
| Ħ/ħ | H/h mit Querstrich | Hbar, Hstroke | hbar, hstroke | H_quer | h_quer |
| ĥ/ĥ | H/h mit Caron | Hcaron | hcaron | H_caron | h_caron |
| Ĥ/ĥ | H/h mit Trema | Huml | huml | H_umlaut | h_umlaut |
| İ/ı | I/i mit Tilde | Itilde | itilde | I_tilde | i_tilde |
| Ī/ī | I/i mit Makron | Imacr | imacr | I_makron | i_makron |
| Ĭ/ĭ | I/i mit Breve | Ibreve | ibreve | I_breve | i_breve |
| Į/į | I/i mit Ogonek | Iogon | iogon | I_ogonek | i_ogonek |
| İ | I mit Punkt | Idot | - | I_punkt | - |
| ı | i ohne Punkt | - | inodot | - | i_keinpunkt |
| Ĳ/ĳ | IJ/ij-Ligatur | IJlig | ijlig | IJ_ligatur | ij_ligatur |
| Ĵ/ĵ | J/j mit Zirkumflex | Jcirc | jcirc | J_zirkumflex | j_zirkumflex |
| ķ/ķ | K/k mit Komma Das Komma ist eine allografische Variante der Cedille in Sprachen wie Lettisch und Rumänisch. | Kcedil | kcedil | K_komma | k_komma |
| κ | kra | - | kra | - | kra |
| Ķ/ķ | K/k mit Caron | Kcaron | kcaron | K_caron | k_caron |
| Ĺ/ĺ | L/l mit Akut | Lacute | lacute | L_akut | l_akut |
| Ł/ł | L/l mit Komma | Lcedil | lcedil | L_komma | l_komma |
| Ľ/ľ | L/l mit Caron | Lcaron | lcaron | L_caron | l_caron |
| Ł/ł | L/l mit Mittelpunkt | Lmiddot | lmiddot | L_mittelpunkt | l_mittelpunkt |

| Zeichen | | benannte Maskierung (extrapoliert) | | deutsche Auflösung (Vorschlag) | |
|---------|--|---------------------------------------|-------------|-----------------------------------|-----------------|
| Ł/ł | L/l mit Schrägstrich | Lslash | lslash | L_quer | l_quer |
| Ċ/ċ | M/m mit Punkt | Mdot | mdot | M_punkt | m_punkt |
| Ṁ/ṁ | M/m mit Zirkumflex <small>Bisher in Unicode nicht enthalten</small> | Mcirc | mcirc | M_zirkumflex | m_zirkumflex |
| Ń/ń | N/n mit Akut | Nacute | napute | N_akut | n_akut |
| Ŋ/ŋ | N/n mit Komma | Ncedil | ncedil | N_komma | n_komma |
| Ñ/ñ | N/n mit Caron | Ncaron | ncaron | N_caron | n_caron |
| Ṇ/ṇ | N/n mit Zirkumflex <small>Bisher in Unicode nicht enthalten</small> | Ncirc | ncirc | N_zirkumflex | n_zirkumflex |
| ṅ | n mit Apostroph | - | napost | - | n_apostroph |
| Œ/œ | Eng/eng | ENG | eng | Eng | eng |
| Ō/ō | O/o mit Makron | Omacr | omacr | O_makron | o_makron |
| Ȫ/ȫ | O/o mit Breve | Obreve | obreve | O_breve | o_breve |
| Ő/ő | O/o mit Doppelakut | Odblac | odblac | O_doppelakut | o_doppelakut |
| Œ/œ | OE/oe-Ligatur | OElig | oelig | OE_ligatur | oe_ligatur |
| Ȫ/ȫ | O/o mit Ogonek | Oogon | oogon | O_ogonek | o_ogonek |
| Ȫ̄/ȫ̄ | O/o mit Ogonek und Makron | Oogonmacr | oogonmacr | O_ogonek_makron | o_ogonek_makron |
| Ø/ø | O/o mit Querstrich und Akut | Oslashacute | oslashacute | Ø_akut | ø_akut |
| Ȫ̄/ȫ̄ | O/o mit Umlaut und Makron | Oumlmacr | oumlmacr | Ȫ̄_makron | ȫ̄_makron |
| Ȫ̃/ȫ̃ | O/o mit Tilde und Makron | Otildemacr | otildemacr | O_tilde_makron | o_tilde_makron |
| Ȫ̇/ȫ̇ | O/o mit Punkt | Odot | odot | O_punkt | o_punkt |
| Ȫ̇̄/ȫ̇̄ | O/o mit Punkt und Makron | Odotmacr | odotmacr | O_punkt_makron | o_punkt_makron |
| Ā/ā | P/p mit Punkt | Pdot | pdot | P_punkt | p_punkt |
| Ą/ą | R/r mit Akut | Racute | racute | R_akut | r_akut |
| Ŕ/ŕ | R/r mit Komma | Rcedil | rcedil | R_komma | r_komma |
| Ř/ř | R/r mit Caron | Rcaron | rcaron | R_caron | r_caron |
| Ś/ś | S/s mit Akut | Sacute | sacute | S_akut | s_akut |
| Ŝ/ŝ | S/s mit Zirkumflex | Scirc | scirc | S_zirkumflex | s_zirkumflex |
| Ș/ș | S/s mit Cédille | Scedil | scedil | S_Cédille | s_Cédille |

| Zeichen | | benannte Maskierung (extrapoliert) | | deutsche Auflösung (Vorschlag) | |
|---------|---|------------------------------------|---------------|--------------------------------|--------------|
| Ș/ș | S/s mit Komma Oft wird bei der Wiedergabe rumänischer Wörter auch das türkische Zeichen S/s (S/s mit Cedille) verwendet, was aber nicht korrekt ist. Bei Schriftarten, die das Zeichen Ș/ș (S/s mit Komma) nicht beinhalten, ist dies jedoch die einzig mögliche Lösung. | Scomma | scomma | S_komma | s_komma |
| Š/š | S/s mit Caron | Scaron | scaron | S_caron | s_caron |
| Š/š | S/s mit Punkt | Sdot | sdot | S_punkt | s_punkt |
| ſ | langes s | - | longs | - | s_lang |
| ẛ | langes s mit Punkt | - | longsdot | - | s_lang_punkt |
| Ț/ț | T/t mit Cédille | Tcedil | tcedil | T_Cédille | t_Cédille |
| Ț/ț | T/t mit Caron | Tcaron | tcaron | T_caron | t_caron |
| Ț/ț | T/t mit Querstrich | Tbar, Tstroke | tbar, tstroke | T_quer | t_quer |
| Ț/ț | T/t mit Komma Oft wird bei der Wiedergabe rumänischer Wörter auch das Zeichen T/ț (T/t mit Cedille) verwendet, was aber nicht korrekt ist. Bei Schriftarten, die das Zeichen R/ü (T/t mit Komma) nicht beinhalten ist dies jedoch die einzig mögliche Lösung. | Tcomma | tcomma | T_komma | t_komma |
| Ț/ț | T/t mit Punkt | Tdot | tdot | T_punkt | t_punkt |
| Ů/ů | U/u mit Tilde | Utilde | utilde | U_tilde | u_tilde |
| Ů/ů | U/u mit Makron | Umacr | umacr | U_makron | u_makron |
| Ů/ů | U/u mit Breve | Ubreve | ubreve | U_breve | u_breve |
| Ů/ů | U/u mit Ring | Uring | uring | U_ring | u_ring |
| Ů/ů | U/u mit Doppelakut | Udblac | udblac | U_doppelakut | u_doppelakut |
| Ů/ů | U/u mit Ogonek | Uogon | uogon | U_ogonek | u_ogonek |
| Ů/ů | W/w mit Zirkumflex | Wcirc | wcirc | W_zirkumflex | w_zirkumflex |
| Ů/ů | W/w mit Gravis | Wgrave | wgrave | W_gravis | w_gravis |
| Ů/ů | W/w mit Akut | Wacute | wacute | W_akut | w_akut |
| Ů/ů | W/w mit Trema | Wuml | wuml | W_umlaut | w_umlaut |
| Ů/ů | Wynn/wynn | WYNN | wynn | Wynn | wynn |
| Ů/ů | X/x mit Trema | Xuml | xuml | X_umlaut | x_umlaut |
| Ů/ů | Y/y mit Zirkumflex | Ycirc | ycirc | Y_zirkumflex | y_zirkumflex |
| Ů/ů | Y/y mit Trema | Yuml | yuml | Y_umlaut | y_umlaut |
| Ů/ů | Y/y mit Makron | Ymacr | ymacr | Y_makron | y_makron |

| Zeichen | | benannte Maskierung (extrapoliert) | | deutsche Auflösung (Vorschlag) | |
|---------|-------------------|---------------------------------------|----------|-----------------------------------|-----------|
| ÿ/ÿ | Y/y mit Gravis | Ygrave | ygrave | Y_gravis | y_gravis |
| Ž/ž | Z/z mit Akut | Zacute | zacute | Z_akut | z_akut |
| Ž/ž | Z/z mit Punkt | Zdot | zdot | Z_punkt | z_punkt |
| Ž/ž | Z/z mit Caron | Zcaron | zcaron | Z_caron | z_caron |
| Ʒ/Ʒ | Ezh/ezh | EZH | ezh | Ezh | ezh |
| Ʒ/Ʒ | Ezh/ezh mit Caron | EZHcaron | ezhcaron | Ezh_caron | ezh_caron |

*Tabelle 12: Von ISO-8859-1 nicht abgedeckte europäische lateinische Sonderzeichen
(nicht dargestellt sind die kroatischen Digraphen und die ungebräuchliche Slowenisch-Erweiterung)*

10.3 Auszüge aus Vertragstexten und Gesetzen

10.3.1 Auszug: Charta der Vereinten Nationen

Kapitel I (Ziele und Grundsätze)

Artikel 1 – Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: [...]

3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um [...] die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied [...] der Sprache [...] zu fördern und zu festigen; [...]

Artikel 13 – (1) Die Generalversammlung veranlasst Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab, [...]

b) um [...] zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied [...] der Sprache [...] beizutragen. [...]

Kapitel IX (Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet)

Artikel 55 – Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen [...]

c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied [...] der Sprache [...].

10.3.2 Auszug: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Präambel – Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet, [...]

Artikel 1. – Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2. – (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach [...] Sprache, [...] nationaler [...] Herkunft [...] oder sonstigen Umständen. [...]

Artikel 7. – Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung. [...]

Artikel 12. – Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie [...] ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

10.3.3 Auszug: Europäische Menschenrechtskonvention

Art. 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens [...]

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig

ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Art. 14 – Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen [...] der Sprache, [...] der nationalen [...] Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, [...] oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

10.3.4 Auszug: Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 26 [Gleichheit vor dem Gesetz] – Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen [...] der Sprache, [...] der nationalen [...] Herkunft, [...] oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Artikel 27 [Schutz nationaler Minderheiten] – In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe [...] sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

10.3.5 Auszug: KSZE-Schlussakte von Helsinki von 1975

VII. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit

Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken , Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied [...] der Sprache [...] achten.

Sie werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen. [...]

Die Teilnehmerstaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten bestehen, werden das Recht von Personen, die zu solchen Minderheiten gehören, auf Gleichheit vor dem Gesetz achten; sie werden ihnen jede Möglichkeit für den tatsächlichen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähren und werden auf diese Weise ihre berechtigten Interessen in diesem Bereich schützen.

Die Teilnehmerstaaten anerkennen die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für den Frieden, die Gerechtigkeit und das Wohlergehen ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten zu gewährleisten.

Sie werden diese Rechte und Freiheiten in ihren gegenseitigen Beziehungen stets achten und sich einzeln und gemeinsam, auch in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, bemühen, die universelle und wirksame Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern.

Sie bestätigen das Recht des Individuums, seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiet zu kennen und auszuüben.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten werden die Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handeln. Sie werden ferner ihre Verpflichtungen erfüllen, wie diese festgelegt sind in

den internationalen Erklärungen und Abkommen auf diesem Gebiet, soweit sie an sie gebunden sind, darunter auch in den Internationalen Konventionen über die Menschenrechte.

X. Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben

– Die Teilnehmerstaaten werden ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen, und zwar jene Verpflichtungen, die sich aus den allgemein anerkannten Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts ergeben, wie auch jene Verpflichtungen, die sich aus mit dem Völkerrecht übereinstimmenden Verträgen oder sonstigen Abkommen, deren Vertragspartei sie sind, ergeben.

Bei der Ausübung ihrer souveränen Rechte, einschließlich des Rechtes, ihre Gesetze und Verordnungen zu bestimmen, werden sie ihren rechtlichen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht entsprechen; sie werden ferner die Bestimmungen der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gebührend berücksichtigen und durchführen. [...]

3. Harmonisierung der Normen – Die Teilnehmerstaaten, – In der Erkenntnis, dass die Entwicklung sowohl der internationalen Harmonisierung von Normen und technischen Vorschriften [...] ein wichtiges Mittel ist, um technische Hindernisse im internationalen Handel und in der industriellen Kooperation zu beseitigen und dass damit deren Entwicklung erleichtert und die Produktivität gesteigert wird, bekräftigen ihr Interesse daran, die größtmögliche internationale Harmonisierung von Normen und technischen Vorschriften zu erreichen; [...] erachten es für wünschenswert, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normung zu verstärken, insbesondere durch die Unterstützung der Tätigkeit zwischenstaatlicher und anderer geeigneter Organisationen in diesem Bereich. [...]

Kapitel 2 Abschnitt 4. Wissenschaft und Technik – Gebiete der Zusammenarbeit – [Die Teilnehmerstaaten] sind der Auffassung, dass Möglichkeiten zur Erweite-

rung der Zusammenarbeit in den nachstehend als Beispiele angeführten Bereichen bestehen, und stellen fest, dass es Sache der potentiellen Partner in den Teilnehmerländern ist, Projekte und Vereinbarungen von gegenseitigem Interesse und Nutzen zu erarbeiten und zu entwickeln: [...]

Technische Verfahren in der elektronischen Datenverarbeitung, im Kommunikations- und Informationswesen

Entwicklung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen sowie von Fernmelde- und Informationssystemen; technische Verfahren im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung und dem Fernmeldewesen einschließlich ihrer Anwendung auf [...] die Erfassung, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen; [...]

10.3.6 Auszug: Dokument des Kopenhagener Treffens von 1990

Präambel: Die Teilnehmerstaaten bringen ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten [...] Vorbedingung für einen Fortschritt beim Aufbau jener dauerhaften Ordnung von Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit und Zusammenarbeit sind, die sie in Europa zu errichten wünschen. [...] Um die Achtung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu festigen, [...] vereinbaren die Teilnehmerstaaten folgendes:

(1) Die Teilnehmerstaaten bringen ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine der grundlegenden Aufgaben jeder Regierung ist, und bekräftigen, dass die Anerkennung dieser Rechte und Freiheiten die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden ist. [...]

(5) Sie erklären feierlich, dass unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen

innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind: [...]

(5.5) — Regierung und Verwaltung sowie die Gerichte haben sich in ihren Handlungen an die Rechtsordnung zu halten. Die Achtung dieser Rechtsordnung ist zu gewährleisten; [...]

(5.7) — Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind durch Gesetz und in Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zu gewährleisten; [...]

(24) Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass die Ausübung aller oben genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten nur den Einschränkungen unterliegen darf, die im Gesetz vorgesehen sind und mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und mit ihren anderen internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Einklang stehen.

Diese Einschränkungen tragen den Charakter von Ausnahmen. Die Teilnehmerstaaten werden dafür sorgen, dass diese Einschränkungen nicht missbräuchlich und willkürlich angewendet werden, sondern in einer Form, die die wirksame Ausübung dieser Rechte wahrt. In einer demokratischen Gesellschaft muss jede Einschränkung von Rechten und Freiheiten einem in den anzuwendenden Rechtsvorschriften genannten Zweck entsprechen und streng verhältnismäßig sein. [...]

(30) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, dass die Fragen der nationalen Minderheiten nur in einem demokratischen politischen Rahmen, der auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und bei einem funktionierenden unabhängigen Gerichtswesen zufriedenstellend gelöst werden können. Dieser Rahmen gewährleistet die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Bürger, den freien Ausdruck all ihrer legitimen Interessen und Bestrebungen, den politischen Pluralismus, soziale Toleranz und die Verwirklichung der gesetz-

lichen Regeln, die wirksame Mittel gegen den Missbrauch der Regierungsgewalt bieten. [...] Sie bekräftigen ferner, dass die Achtung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der international anerkannten Menschenrechte ein wesentlicher Faktor für Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie in den Teilnehmerstaaten ist.

(31) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben. Die Teilnehmerstaaten werden, wo dies erforderlich ist, besondere Maßnahmen ergreifen, um die volle Gleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Bürgern bei der Ausübung und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.

(32) Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen, und darf als solche für ihn keinen Nachteil mit sich bringen. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Insbesondere haben sie das Recht,

(32.1) — sich ihrer Muttersprache sowohl privat als auch in der Öffentlichkeit frei zu bedienen;

10.3.7 Auszug: Charta von Paris für ein neues Europa

Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit – Wir, die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sind in einer Zeit tief greifenden Wandels und historischer Erwartungen in Paris zusammengetreten. Das Zeitalter der Konfrontation und der Teilung Europas ist zu Ende gegangen. Wir erklären, dass sich unsere

Beziehungen künftig auf Achtung und Zusammenarbeit gründen werden. Europa befreit sich vom Erbe der Vergangenheit. Durch den Mut von Männern und Frauen, die Willensstärke der Völker und die Kraft der Ideen der Schlussakte von Helsinki bricht in Europa ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit an.

Nun ist die Zeit gekommen, in der sich die jahrzehntelang gehegten Hoffnungen und Erwartungen unserer Völker erfüllen: unerschütterliches Bekenntnis zu einer auf Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Demokratie, Wohlstand durch wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit und gleiche Sicherheit für alle unsere Länder.

Die zehn Prinzipien der Schlussakte werden uns in diese im Zeichen hoher Aufgaben stehende Zukunft leiten, so wie sie uns in den vergangenen fünfzehn Jahren den Weg zu besseren Beziehungen gewiesen haben. Die volle Verwirklichung aller KSZE-Verpflichtungen muss die Grundlage für die Initiativen bilden, die wir nun ergreifen, um unseren Nationen ein Leben zu ermöglichen, das ihren Wünschen gerecht wird.

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – [...] Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allen Menschen von Geburt an eigen; sie sind unveräußerlich und werden durch das Recht gewährleistet. Sie zu schützen und zu fördern ist vornehmste Pflicht jeder Regierung. Ihre Achtung ist wesentlicher Schutz gegen staatliche Übermacht. Ihre Einhaltung und uneingeschränkte Ausübung bilden die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden. [...]

Menschliche Dimension – Unwiderrufflich bekennen wir uns zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wir wollen die Bestimmungen über die menschliche Dimension der KSZE in vollem Umfang durchführen und auf ihnen aufbauen. [...]

Wir sind entschlossen, den wertvollen Beitrag nationaler Minderheiten zum Leben unserer Gesellschaften zu fördern, und verpflichten uns, deren Lage weiter zu verbessern. Wir bekräftigen unsere tiefe Überzeugung, dass freundschaftliche Beziehungen zwischen unseren Völkern sowie Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten und die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität erfordern.

Wir erklären, dass Fragen in Bezug auf nationale Minderheiten nur unter demokratischen Bedingungen befriedigend gelöst werden können. Ferner erkennen wir an, dass die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen. Im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, im Hinblick auf nationale Minderheiten die Zusammenarbeit zu verstärken und deren Schutz zu verbessern, beschließen wir, ein Expertentreffen über nationale Minderheiten vom 1. bis 19. Juli 1991 in Genf einzuberufen. [..]

Wir würdigen den bedeutenden Beitrag des Europarates zur Förderung der Menschenrechte, der Prinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit. Wir begrüßen die von mehreren Teilnehmerstaaten unternommenen Schritte, dem Europarat und der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Wir begrüßen die Bereitschaft des Europarates, der KSZE seine Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Kultur – Wir erkennen den wesentlichen Beitrag unserer gemeinsamen europäischen Kultur und unserer gemeinsamen Werte zur Überwindung der Teilung des Kontinents an. Wir unterstreichen daher unser Eintreten für die schöpferische Freiheit sowie für den Schutz und die Förderung unseres kulturellen und geistigen Erbes in all seinem Reichtum und all seiner Vielfalt. [...]

Wanderarbeiter – Wir erkennen an, dass die Fragen der Wanderarbeiter und ihrer Familien, die sich rechtmäßig in Aufnahmeländern aufhalten, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Aspekte wie auch ihre menschliche Dimension haben. Wir bekräftigen, dass der Schutz und die Förderung ihrer Rechte sowie die Verwirklichung einschlägiger internationaler Verpflichtungen uns alle angeht.

10.3.8 Auszug: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

Präambel – Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen - IN DEM BESTREBEN, die leidvollen Kapitel der Vergangenheit abzuschließen, und entschlossen, an die guten Traditionen und das freundschaftliche Zusammenleben in der jahrhundertlangen Geschichte Deutschlands und Polen anzuknüpfen, [...]

ANGESICHTS der historischen Veränderungen in Europa, [...]

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung zu schaffen,

IM BEWUSSTSEIN ihrer gemeinsamen Interessen und ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinten und freien Europa,

IN DER FESTEN ÜBERZEUGUNG, dass sie durch die Verwirklichung des lang gehegten Wunsches ihrer beiden Völker nach Verständigung und Versöhnung einen gewichtigen Beitrag für die Erhaltung des Friedens in Europa leisten, [...]

EINGEDENK des unverwechselbaren Beitrags des deutschen und des polnischen Volkes zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und der jahrhundertlangen gegenseitigen Bereicherung der Kulturen beider Völker sowie der Bedeutung des Kulturaustauschs für das gegenseitige Verständnis und für die Aussöhnung der Völker, [...]

- SIND wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1 – (1) Die Vertragsparteien werden ihre Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft gestalten. Sie streben eine enge friedliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten an. In europäischer Verantwortung werden sie ihre Kräfte dafür einsetzen, den Wunsch ihrer beiden Völker nach dauerhafter Verständigung und Versöhnung in die Tat umzusetzen.

(2) Die Vertragsparteien streben die Schaffung eines Europas an, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden [...]

ARTIKEL 2 – Die Vertragsparteien [...] stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten [...] in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie verurteilen klar und unmissverständlich Totalitarismus, Rassenhass und Hass zwischen Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenhass und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie die Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen.

Sie betrachten Minderheiten und gleichgestellte Gruppen als natürliche Brücken zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk und sind zuversichtlich, dass diese Minderheiten und Gruppen einen wertvollen Beitrag zum Leben ihrer Gesellschaften leisten.

Sie bekräftigen die unmittelbare Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht und in den internationalen Beziehungen und sind entschlossen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Sie werden die Schlussakte von Helsinki, die Charta von Paris für ein neues Europa und die anderen KSZE-Dokumente in allen Bereichen verwirklichen.[...]

ARTIKEL 8 – (1) Die Vertragsparteien messen dem Ziel der Europäischen Einheit auf der Grundlage der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit höchste Bedeutung bei und werden sich für die Erreichung dieser Einheit einsetzen. [...]

ARTIKEL 18 – [...] (3) Die Vertragsparteien streben eine Erweiterung, Verbesserung und Harmonisierung der Kommunikationsverbindungen unter Berücksich-

tigung der europäischen und internationalen Entwicklung in Normung und Technologie an. Das gilt insbesondere für Telefon-, Telex- und Datenverbindungen. [...]

ARTIKEL 20 – (1) Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen, das heißt Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, sowie Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, haben das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln; frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben.

(2) Die Vertragsparteien verwirklichen die Rechte und Verpflichtungen des internationalen Standards für Minderheiten, insbesondere gemäß der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, des internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, der Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975, des Dokuments der Kopenhagener Treffens über menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990.

(3) Die Vertragsparteien erklären, dass die in Absatz 1 genannten Personen insbesondere das Recht haben, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe [...]

- ihre Vor- und Familiennamen in der Form der Muttersprache zu führen,

- sich wie jedermann wirksamer Rechtsmittel zur Verwirklichung ihrer Rechte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu bedienen.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Gruppen Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

ARTIKEL 21 – (1) Die Vertragsparteien werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen auf ihrem Hoheitsgebiet schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen. Sie erkennen die besondere Bedeutung einer verstärkten konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Bereich an. Diese soll das friedliche Zusammenleben und die gute Nachbarschaft des deutschen und des polnischen Volkes verstärken und zur Verständigung und Versöhnung zwischen ihnen beitragen. [...]

10.3.9 Auszug: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Präambel – Die Mitgliedstaaten des Europarates, die diese Charta unterzeichnen [...] – in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht; eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlussakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990; in dem Bewusstsein, dass der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern

und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt [...] beruht; [...] sind wie folgt übereingekommen: [...]

10.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

10.3.10 Auszug: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht; [...]

entschlossen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet das Bestehen nationaler Minderheiten zu schützen;

in der Erwägung, dass die geschichtlichen Umwälzungen in Europa gezeigt haben, dass der Schutz nationaler Minderheiten für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent wesentlich ist;

in der Erwägung, dass eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

in der Erwägung, dass es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann; [...]

im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu;

im Hinblick auf die den Schutz nationaler Minderheiten betreffenden Verpflichtungen, die in Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen und in den Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Kopenhagener Dokument vom 29. Juni 1990, enthalten sind;

entschlossen, die zu achtenden Grundsätze und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen festzulegen, um in den Mitgliedstaaten und in den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkunft werden, den wirksamen Schutz nationaler Minderheiten sowie der Rechte und Freiheiten der Angehörigen dieser Minderheiten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten zu gewährleisten;

gewillt, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 – Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte [...]

Artikel 5 – 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

2. Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Artikel 11 – 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist. [...]

10.3.11 Auszug: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 25 [Völkerrecht und Bundesrecht] – Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 59 (2) [Vertragsgesetz] – Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

10.3.12 Auszug: Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

§ 1 – Der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, kann auf Antrag geändert werden.

§ 3 – (1) Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

(2) Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von Amts wegen festzustellen; dabei sollen insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortspolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

§ 5 – (1) Der Antrag auf Änderung eines Familiennamens ist schriftlich oder zu Protokoll bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Deutschen Reich weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so bestimmt der Reichsminister des Innern die zuständige Behörde.

§ 6 – Zur Änderung eines Familiennamens ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Der Reichsminister des Innern kann sich die Entscheidung vorbehalten.

§ 9 – Die untere Verwaltungsbehörde veranlasst die Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtenbuch und im Familienbuch (Heiratsbuch). Sie benachrichtigt die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung des Betroffenen zuständige Meldebehörde von der Änderung oder Feststellung des Namens. Die Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

10.3.13 Auszug: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Artikel 10 (Name) – (1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Artikel 5 (Personalstatut) – (1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

10.3.14 Auszug: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

§ 49 Abs. 1 DA (Sprache und Schrift): Die Personenstandsbücher sind in deutscher Sprache mit deutscher oder lateinischer Schrift zu führen. [...] In Namen oder sonstigen Wörtern fremden Ursprungs enthaltene diakritische Zeichen (Akzente, Häkchen usw.) sind unverändert wiederzugeben.

(1a) Sind in einem Personenstandseintrag, der vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegt worden ist, die Umlaute mit »A(E)«, »O(E)« oder »U(E)« ausgedruckt, so sind diese mit »ä«, »ö« oder »ü« wiederzugeben; das Zeichen »S(Z)« ist mit »ß« zu übertragen.

(2) [...] Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personensstands-urkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates des Betroffenen (z.B. Reisepass), so ist diese Schreibweise maßgebend.

10.3.15 Auszug: Antrag Hessens zum PStG-E

46. Zu Artikel 2 Abs. 15 (Artikel 10 Absatz 1a und 1b - neu- sowie Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 EGBGB) – Artikel 2 Abs. 15 ist wie folgt zu fassen:

„(15) Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch [...] wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

»(1a) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben, können durch Erklärung gegenüber dem Standesamt [...]

3. eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihres Vornamens annehmen,

[...] Wird in den Fällen der Nummern 3 und 4 der Familienname als Ehe-name geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann,

wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt anschließt. [...] Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden; sie werden zusammen mit der Einbürgerung wirksam.

(1b) Für Personen, die die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559) genießen, gilt Absatz 1a entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erklärungen mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Asylverfahren wirksam werden.« [...]

Als Folge sind in der Überschrift zu Artikel 1 § 43 die Wörter »von Vertriebenen und Spätaussiedlern« zu streichen sowie in Absatz 1 nach dem Wort »Bundesvertriebenengesetzes« die Wörter »und nach Artikel 10 Abs. 1a und 1b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch« einzufügen.

Begründung: Die mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verbundene Änderung des Personalstatuts führt nicht zu einer Änderung des Namens; dies gilt auch für die Fälle des Erwerbs der Flüchtlingseigenschaft. Der Übergang zu deutschen Namensformen löst in der Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten aus, weil ohne ausreichende Rechtsgrundlage versucht wird, zu Namensangleichungen zu kommen, ohne den Weg über eine öffentlich-rechtliche Namensklärung gehen zu müssen. Auf die Entwicklung im Aussiedler- und Vertriebenenrecht, die mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 17. Februar 1993 (StAZ 1993 S. 190) und dem gesetzlichen Erklärungsrecht nach § 94 BVFG ihren Abschluss gefunden hat, wird verwiesen.

Es wird daher vorgeschlagen, im Interesse der Rechtssicherheit in Art. 10 EGBGB ein dem § 94 BVFG nachgebildetes Erklärungsrecht zu schaffen, das es bei einem Wechsel in deutsches Personalstatut erlaubt, deutschsprachige Namen anzunehmen. Die Erklärungen sind gegenüber dem Standesamt abzugeben.

10.4 Digital Object Identifier (DOI)

Ein DOI kann dazu benutzt werden, ein elektronisches Dokument zu zitieren und zu verlinken. Der DOI besteht aus einer unverwechselbaren alphanumerischen Zeichenkette, die einem Dokument vom Herausgeber anlässlich dessen erster elektronischer Veröffentlichung zugewiesen wird und sich niemals ändert. Ebenso ändern sich DOI-basierte Hyperlinks niemals. Somit ist ein DOI die ideale Möglichkeit, ein Dokument zu zitieren, besonders Artikel, die sich noch im Druck befinden und daher bibliographisch noch nicht voll erfasst sind.

Das DOI-System wird von der International DOI Foundation (IDF)⁹ verwaltet. Um einen DOI aufzulösen, öffnet man die Seite <http://dx.doi.org>, kopiert ihn in das dafür vorgesehene Textfeld und drückt auf »Go«. Der entsprechende Artikel erscheint daraufhin im Fenster des Internet-Browsers.

⁹ Hauptseite der International DOI Foundation <http://www.doi.org/welcome.html> (24.11.2005)

11 LITERATUR

Hepting, Reinhard / Gaaz, Berthold: Personenstandsrecht / mit Familienrecht und Internationalem Privatrecht / Kommentar, Band 1 PStG-Kommentar, Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main / Berlin 1991-, ISBN 3-8019-1500-X

Schmidt, Rolf: Akzente und ihre Bedeutung in europäischen Sprachen (11. April 2002), PDF-Dokument, erhältlich über rolf@over.to

Stopińska, Agata: Zur Berichterstattung über Polen. Eine Untersuchung des Eigennamengebrauchs in der deutschen Presse. / von Agata Stopińska - Marburg : Tectum Verlag, 2001, ISBN 3-8288-5082-0

12 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | | | |
|--------|--|------------|---|
| Abs. | Absatz | DOS | Disk Operating System (Betriebs-system) |
| ACE | ASCII-compatible encoding | dpa | Deutsche Presseagentur |
| ANSI | American National Standard Institute (US-amerik. Pendant zum deutschen DIN) ² | DW | Deutsche Welle |
| APA | Austria Presse Agentur | EBCDIC | Extended Binary Coded Decimal Interchange Code (Erweiterter, binär kodierter, dezimaler Austausch-Code) |
| ASCII | American Standard Code for Information Interchange | EDV | elektronische Datenverarbeitung |
| BAnz. | Bundesanzeiger | EGBGB | Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch |
| BDr | Bundesdruckerei | eGSK | eGovernment Starter Kit |
| BE | big-endian | EinigVtr | Vertrag zur Deutschen Einheit |
| BGBI | Bundesgesetzblatt (Deutschland) | EIViS | Elektronische Verarbeitung im Standesamt |
| B.G.Bl | Bundesgesetzblatt (Österreich) | EMRK | Europäische Menschenrechtskommission |
| BMI | Bundesministerium des Innern | ePb, e.P.b | elektronisches Personenstandsbuch |
| BMJ | Bundesministerium der Justiz | eTEN | Trans-European Telecommunications Networks |
| BMP | Basic Multilingual Plane (erste Unterebene von Unicode) | EU | Europäische Union |
| BOM | byte-order mark | EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht | FAT | File Allocation Table (Dateisystem) |
| CCITT | Comité Consultatif International Télégraphique et Téléphonique, ehemaliges internationales Normengremium für das Fernmeldewesen, seit 1992 ITU-T 3 | FAZ | Frankfurter Allgemeine Zeitung |
| CD | Compact Disc (digitales Speichermedium) | FPÖ | Freiheitliche Partei Österreichs |
| CEN | Europäisches Komitee für Normung | GG | Grundgesetz |
| CIEC | Commission Internationale de l'État Civil | HAZ | Hannoversche Allgemeine Zeitung |
| COBOL | Common Business-Oriented Language | HP | Hewlett-Packard (Büromaschinenhersteller) |
| DA | Dienstanweisung | HTML | HyperText Markup Language (Hypertext-Auszeichnungssprache) |
| ddp | Deutscher Depeschendienst | HTTP | HyperText Transfer Protocol (Hypertext-Übertragungsprotokoll) |
| DEMA | dezentrale einfache Melderegisterauskunft | IBM | International Business Machines (US-amerikanischer Büromaschinenhersteller) |
| DIGANT | digitales Antragsverfahren | IDN | International Domain Name |
| DIN | Deutsches Institut für Normung | | |
| d-NRW | digitales Nordrhein-Westfalen | | |
| DOI | Digital Object Identifier (siehe Anhang 11.4) | | |

| | | | |
|-----------|---|----------|--|
| IE6 | Internet Explorer, Version 6 | PAuswG | (auch: PersAuswG) Personalausweisgesetz |
| IEC | International Electrotechnical Commission | PC | Personal Computer |
| IRV | internationale Referenz-Version | PDF | Portable Document Format (offener Dokumentenstandard der Firma Adobe) |
| ISO | International Organization for Standardization, Dachorganisation für ITU-T | PStG | (auch: PersStG) Personenstandsgesetz |
| IT | Informationstechnologie | PStG-E | Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsgesetzes |
| ITU-T | International Telecommunication Standardization Sector, Unterorganisation der Vereinten Nationen, Nachfolgeorganisation der CCITT 3 | RGBI | Reichsgesetzblatt |
| KDE | K Desktop Environment | RISER | Registry Information Service on European Residents |
| KSZE | Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa | sda | Schweizerische Depeschengatur |
| LE | little-endian | SMTP | Simple Mail Transfer Protocol (Einfaches E-Mail-Übertragungsverfahren) |
| LTRS/FIGS | lettres / figures | SOAP | Simple Object Access Protocol |
| MESO | Melderegister-Software | SQL | abgeleitet von SEQUEL (Structured English Query Language) |
| MIME | Multipurpose Internet Mail Extensions (Mehrzweck-Erweiterungen für elektronische | UCR | Unified Cornish Revised |
| Post) | | UCS | Universal Character Set (universaler Zeichensatz) |
| mps | management public sector | UdSSR | Union der sozialistischen Sowjetrepubliken |
| MRRG | Melderechtsrahmengesetz | UNHRC | Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen |
| MS | Microsoft | UN(O) | United Nations (Organisation) (Vereinte Nationen) |
| MTK-2 | Международный Телеграфный трехрегистровый код-2 (internationaler dreiregistriger Telegraphicode-2) | US(A) | United States (of America) (Vereinigte Staaten von Nordamerika) |
| NIH | National Institute of Health (US-amerikanisches Gesundheitsministerium) | UTF | Unicode Transformation Format (Unicode-Transformationsformat) |
| NRW | Nordrhein-Westfalen | VBS | Visual Basic Script |
| NTFS | New Technology File System (Dateisystem von Windows NT/2000/XP) | VfSlg | Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes (Österreich) |
| ODBC | Open DataBase Connectivity (Offene Datenbank-Verbindungsfähigkeit) | VfSt | Verlag für Standesamtswesen |
| OSCI | Online Services Computer Interface (Protokollstandard für die deutsche Kommunalwirtschaft) | W3C | World Wide Web Consortium |
| ÖVP | Österreichische Volkspartei | WGL | Windows Glyph List |
| PAMELA | plattformunabhängiges automatisiertes Melde-, Lohnsteuer- und Ausweisverfahren | XHTML | Extensible HyperText Markup Language |
| | | Xkb | X Keyboard Extension |
| | | XML | Extensible Markup Language (erweiterbare Auszeichnungssprache) |
| | | XöV, XÖV | XML-Standards in der öffentlichen Verwaltung |

ALLE NETWORK-ARBEITEN IM ÜBERBLICK

→ Network Einführung

Jens Runkehl, Peter Schlobinski & Torsten Siever
Sprache und Kommunikation im Internet (Hannover, 1998)
websprache • medienanalyse

→ Network Nr. 1

Lena Falkenhagen & Svenja Landje
Newsgroups im Internet (Hannover, 1998)
websprache

→ Network Nr. 2

Gisela Hinrichs
Gesprächsanalyse Chatten (Hannover, 1997)
websprache • medienanalyse

→ Network Nr. 3

Julian Hohmann
Web-Radios (Hannover, 1998)
websprache

→ Network Nr. 4

Silke Santer
Literatur im Internet (Hannover, 1998)
websprache

→ Network Nr. 5

Peter Schlobinski
Pseudonyme und Nicknames (Hannover, 1998)
websprache • medienanalyse

→ Network Nr. 6

Jannis K. Androutsopoulos
Der Name @ (Heidelberg, 1999)
websprache

→ Network Nr. 7

Laszlo Farkas & Kitty Molnár
Gäste und ihre sprachlichen Spuren im Internet (Hannover, 1999)
websprache

→ Network Nr. 8

Peter Schlobinski & Michael Tewes
Graphentheoretisch fundierte Analyse von Hypertexten (Hannover, 1999)
websprache • medienanalyse

→ Network Nr. 9

Barbara Tomczak & Cláudia Paulino
E-Zines (Hannover, 1999)
websprache

→ Network Nr. 10

Katja Eggers et al.
Wissenstransfer im Internet – drei Beispiele für neue wissenschaftliche Arbeitsmethoden (Hannover, 1999)
websprache • medienanalyse

→ Network Nr. 11

Harald Buck
Kommunikation in elektronischen Diskussionsgruppen (Saarbrücken, 1999)
websprache

→ Network Nr. 12

Uwe Kalinowsky
Emotionstransport in textuellen Chats (Braunschweig, 1999)
websprache

→ Network Nr. 13

Christian Bachmann
Hyperfictions – Literatur der Zukunft? (Zürich, 1997)
websprache

→ Network Nr. 14

Peter Schlobinski
Anglizismen im Internet (Hannover, 2000)
websprache • medienanalyse

→ Network Nr. 15

Marijana Soldo
Kommunikationstheorie und Internet (Hannover, 2000)
websprache • medienanalyse

→ Network Nr. 16

Agnieszka Skrzypek
Werbung im Internet (Hannover, 2000)
websprache • werbesprache

→ Network Nr. 17

Markus Kluba
Der Mensch im Netz. Auswirkungen und Stellenwert computervermittelter Kommunikation (Hannover, 2000)
websprache

→ Network Nr. 18

Heinz Rosenau
Die Interaktionswirklichkeit des IRC (Potsdam, 2001)
websprache

ALLE NETWORKX-ARBEITEN IM ÜBERBLICK

→ Networkx Nr. 19

Tim Schönefeld
Bedeutungskonstitution im
Hypertext (Hamburg, 2001)
websprache • medienanalyse

→ Networkx Nr. 20

Matthias Thome
Semiotische Aspekte computer-
gebundener Kommunikation
(Saarbrücken, 2001)
websprache • medienanalyse

→ Networkx Nr. 21

Sabine Polotzek
Kommunikationssysteme
Telefonat & Chat: Eine
vergleichende Untersuchung
(Dortmund, 2001)
websprache

→ Networkx Nr. 22

Peter Schlobinski et al.
Simsen. Eine Pilotstudie zu
sprachlichen und kommuni-
kativen Aspekten in der SMS-
Kommunikation
(Hannover, 2001)
websprache • handysprache

→ Networkx Nr. 23

Andreas Herde
www.du-bist.net. nternet-
adressen im werblichen Wandel
(Düsseldorf, 2001)
websprache • werbesprache

→ Networkx Nr. 24

Brigitte Aschwanden
»Wär wot chätä?« Zum Sprach-
verhalten deutschschweizeri-
scher Chatter
(Zürich, 2001)
websprache • medienanalyse

→ Networkx Nr. 25

Michaela Storp
Chatbots. Möglichkeiten und
Grenzen der maschinellen
Verarbeitung natürlicher
Sprache
(Hannover, 2002)
websprache • werbesprache
• medienanalyse

→ Networkx Nr. 26

Markus Kluba
Massenmedien und Internet
– eine systemtheoretische
Perspektive
(Hannover, 2002)
websprache • medienanalyse

→ Networkx Nr. 27

Melanie Krause & Diana Schwit-
ters
SMS-Kommunikation
– Inhaltsanalyse eines kommuni-
kativen Phänomens
(Hannover, 2002)
handysprache

→ Networkx Nr. 28

Christa Dürscheid
SMS-Schreiben als Gegenstand
der Sprachreflexion
(Zürich, 2002)
handysprache

→ Networkx Nr. 29

Jennifer Bader
Schriftlichkeit & Mündlichkeit
in der Chat-Kommunikation
(Zürich, 2002)
websprache • medienanalyse

→ Networkx Nr. 30

Olaf Krause
Fehleranalyse für das
Hannoversche Tageblatt
(Hannover, 2003)
medienanalyse

→ Networkx Nr. 31

Peter Schlobinski &
Manabu Watanabe
SMS-Kommunikation
– Deutsch/Japanisch kontrastiv.
(Hannover/Tokyo, 2003)
handysprache

→ Networkx Nr. 32

Matthias Wabner
Kreativer Umgang mit
Sprache in der Werbung. Eine
Analyse der Anzeigen- und
Plakatwerbung von McDonald's
(Regensburg, 2003)
werbesprache

→ Networkx Nr. 33

Steffen Ritter
Kohärenz in moderner, inter-
aktiver und handlungsbasierter
Unterhaltung. Die Textwelten
von Adventures
(Mannheim, 2003)
werbesprache

→ Networkx Nr. 34

Peter Schlobinski
Sprache und Denken ex
machina?
(Hannover, 2003)
werbesprache

→ Networkx Nr. 35

André Kramer
Rechtschreibkorrektursysteme
im Vergleich. DITECT versus
Microsoft Word
(Hannover, 2003)
werbesprache • medienanalyse

→ Networkx Nr. 36

Samuel Spycher
»I schribdr de no...«
(Solothurn/Schweiz 2004)
handysprache

→ Networkx Nr. 37

Sabine Leitner
»Die Partei als Marke«?
Eine Untersuchung der Wahl-
werbung mit einem Vergleich zur
Wirtschaftswerbung
(Regensburg 2004)
werbesprache • medienanalyse

→ Networkx Nr. 38

Tanja Stöger
Die Heilige Schrift in der Wer-
bung. Religiöse Elemente in der
Werbesprache
(Regensburg 2004)
werbesprache • medienana-
lyse

→ Networkx Nr. 39

Beat Schmückle & Tobias Chi
Spam - Linguistische Untersu-
chung einer neuen Werbeform
(Zürich 2004)
websprache • medienanalyse

ALLE NETWORX-ARBEITEN IM ÜBERBLICK

→ Network Nr. 40

Jucker, Andreas H.
Gutenberg und das Internet. Der Einfluss von Informationsmedien auf Sprache und Sprachwissenschaft (Zürich 2004)
websprache • onlinepublishing

→ Network Nr. 41

Androutsopoulos, Jannis et al.
Sprachwahl im Werbeslogan. Zeitliche Entwicklung und branchenspezifische Verteilung englischer Slogans in der Datenbank von slogans.de (Hannover 2004)
werbesprache

→ Network Nr. 42

Schlobinski, Simone
Smarte Kommunikation im Internet– Analyse und Beurteilung ausgewählter Marken der Automobilindustrie (Osnabrück 2004)
werbesprache

→ Network Nr. 43

Siebenhaar, Beat
Varietätenwahl und Code Switching in Deutschschweizer Chatkanälen (Zürich 2005)
websprache

→ Network Nr. 44

Andrea Nowotny
Daumenbotschaften. Die Bedeutung von Handy und SMS für Jugendliche (Bonn 2005)
handysprache

→ Network Nr. 45

Olaf Grabienski
Internetauftritte literarischer Buchverlage. Form und Funktion ihrer medialen Gestaltung (Hamburg 2005)
onlinepublishing

→ Network Nr. 46

Peter Schlobinski & Torsten Siever (Hrsg.)
Sprachliche und textuelle Merkmale in Weblogs. Ein internationales Projekt (Hannover 2005)
websprache

→ Network Nr. 47

Kai Richter
Zielgruppe Kind. Sprachliche Veränderungen der Anzeigenwerbung in 50 Jahren Micky Maus (Darmstadt 2006)
werbesprache

→ Network Nr. 48

Katharina Franke
Language Variation in #berlin (Hannover 2006)
websprache

→ Network Nr. 49

Bernd Kappenberg
Zeichen setzen für Europa – der Gebrauch europäischer lateinischer Sonderzeichen in der deutschen Öffentlichkeit (Hannover 2006)
websprache